

Basisprospekt

Für das öffentliche Angebot von

DZ BANK Endlos-Zertifikate auf [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [einen Aktienkorb] [Korb mit [Aktien und] aktienvertretenden Wertpapieren] [einen Indexkorb] [einen Fondskorb]

sowie

DZ BANK [Reverse] Zertifikate auf [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [einen Aktienkorb] [Korb mit [Aktien und] aktienvertretenden Wertpapieren] [einen Indexkorb] [einen Fondskorb]

sowie

DZ BANK Garantiezertifikate auf [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen] [und] [Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]

sowie

DZ BANK [Express] [Extra] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen auf Devisen] [auf] [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Worst-of] auf [einen Aktienkorb] [Korb mit [Aktien und] aktienvertretenden Wertpapieren] [einen Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen [und Waren]] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]

sowie

DZ BANK KorridorZins Zertifikate auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK VarioZins Garant [Worst-of] Zertifikate auf [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen] [und] [Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]

sowie

DZ BANK Bonus [Easy] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Die DZ BANK (die „**Emittentin**“) erklärt, dass

- (a) der Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „**Prospektverordnung**“) gebilligt wurde,
- (b) die BaFin diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- (c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Basisprospekts ist, erachtet werden sollte,
- (d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, erachtet werden sollte, und
- (e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Der Basisprospekt verliert am 3. November 2021 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach diesem Datum nicht.

Die DZ BANK hat die BaFin gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung erstellt wurde. Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln („**Notifizierung**“).

Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen („**Zertifikate**“ bzw. „**Teilschuldverschreibungen**“ oder „**Wertpapiere**“) können an den Wertpapierbörsen in einem nicht regulierten Markt notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Zusätzliche Hinweise

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die Hinweise im Abschnitt „Risikofaktoren“ vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden.

Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen und sein Verlustrisiko erhöht sich erheblich. Vor Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits muss der Anleger seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn Verluste eintreten.

Der Anleger der Wertpapiere kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Wertpapieren auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Der Anleger sollte stets die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parameter bei der Beurteilung der Risiken berücksichtigen. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Risiken realisieren, ist maßgeblich von diesen Parametern

abhängig. Beispiele für solche Parameter sind unter anderem der Basiswert, der Basispreis, der Schwellenwert und das Rückzahlungslevel.

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts gelangen oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen registriert, können jedoch Wertpapiere umfassen, die ggf. steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Die Wertpapiere dürfen im Regelfall nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden. Dem Begriff US Person kommt die in Regulation S unter dem US-Wertpapiergesetz zugewiesene Bedeutung zu.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht erlaubt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	11
1. Inhalt des Angebotsprogramms	11
1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms	11
1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	11
2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts	13
II. Risikofaktoren	14
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	14
1.1 Regulatorische Risikofaktoren	15
1.2 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren	16
1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter	20
1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank	22
1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung	25
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	28
2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere	28
2.2 Risiko in Bezug auf die Basiswerte	42
2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren	46
2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere sowie Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften	48
2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen	50
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	54
1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung	54
2. Unternehmensgegenstand	55
3. Geschäftsüberblick	55
4. Organisationsstruktur	58
5. Trendinformationen und Ratings	60
6. Schulden- und Finanzierungsstruktur	62
7. Management- und Aufsichtsorgane	62
8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse	66
9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	66
10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	67
11. Wesentliche Verträge	67
12. Verfügbare Dokumente	67
IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	69
1. Verantwortung für den Basisprospekt	69
2. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen	69
3. Art der Veröffentlichung	69
4. Verkaufsbeschränkungen	69
4.1 Allgemeines	69
4.2 Bundesrepublik Deutschland	69
4.3 Europäischer Wirtschaftsraum	69
5. Liste mit Verweisen	70
V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	72
1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	72
2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere	72
3. Preisbildung	73
4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale	73
5. Zahlstelle und Berechnungsstelle	73
6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt	

sind	74
7. Verwendung der Erträge	74
8. Status der Wertpapiere	74
9. Ermächtigung	74
10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter	74
11. Zusätzliche Hinweise	74
VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	76
1. Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)	78
2. Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Modulor)	78
3. Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Rolling)	78
4. Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)	79
5. Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)	79
6. Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quanto)	80
7. Rückzahlungsprofil 7 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)	80
8. Rückzahlungsprofil 8 (Zertifikat mit Laufzeit)	80
9. Rückzahlungsprofil 9 (Reverse Zertifikat)	81
10. Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)	81
11. Rückzahlungsprofil 11 (Währungsanleihe Euro)	82
12. Rückzahlungsprofil 12 (Währungsanleihe Fremdwährung)	82
13. Rückzahlungsprofil 13 (KorridorZins Zertifikate)	83
14. Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)	83
15. Rückzahlungsprofil 15 (Endlos-Zertifikate Korb)	83
16. Rückzahlungsprofil 16 (Endlos-Zertifikate Korb 2)	84
17. Rückzahlungsprofil 17 (Zertifikat mit Laufzeit Korb)	85
18. Rückzahlungsprofil 18 (Zertifikat mit Laufzeit Korb 2)	85
19. Rückzahlungsprofil 19 (Korb Worst-of)	86
20. Rückzahlungsprofil 20 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)	87
21. Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Deep Garant Worst-of (VZ D))	87
22. Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Deep Garant mit Fixer Kuponzahlung Worst of (VZ D-FK))	88
23. Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))	88
24. Rückzahlungsprofil 24 (Bonus Easy ohne Cap)	89
VII. [Zertifikats][Anleihe]bedingungen	91
1. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Express] [Extra] [Aktienanleihen] [Anleihen] [KorridorZins Zertifikate] [Bonus [Easy] auf Aktien [aktienvertretende Wertpapiere] mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]	91
§ 1 Form, Übertragbarkeit	91
§ 2 Rückzahlungsprofil	91
Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)	91
Rückzahlungsprofil 13 (KorridorZins Zertifikate)	94
Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)	96
Rückzahlungsprofil 24 (Bonus Easy ohne Cap)	98
§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf	101
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	101
§ 5 Marktstörung	101
§ 6 Anpassung, [Ersetzung] [,] [und] [Kündigung] [,] [und] [Abwandlung]	102
§ 7 Ersetzung der Emittentin	106
§ 8 Veröffentlichungen	106
§ 9 Verschiedenes	107
§ 10 Status	107
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	107
§ 12 Salvatorische Klausel	107

2. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Zertifikate] [KorridorZins Zertifikate] [Express] [Extra][Anleihen] [Bonus [Easy] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]	108
§ 1 Form, Übertragbarkeit	108
§ 2 Rückzahlungsprofil	108
Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)	108
Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Modulor)	111
Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quanto)	113
Rückzahlungsprofil 7 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)	117
Rückzahlungsprofil 8 (Zertifikat mit Laufzeit)	120
Rückzahlungsprofil 9 (Reverse Zertifikat)	123
Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)	126
Rückzahlungsprofil 13 (KorridorZins Zertifikate)	129
Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)	131
Rückzahlungsprofil 24 (Bonus Easy ohne Cap)	133
§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf	135
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	136
§ 5 Marktstörung	136
§ 6 Anpassung, [Abwandlung][,] [und] [Kündigung]	139
§ 7 Ersetzung der Emittentin	141
§ 8 Veröffentlichungen	142
§ 9 Verschiedenes	142
§ 10 Status	142
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	142
§ 12 Salvatorische Klausel	143
3. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Zertifikate] [KorridorZins Zertifikate] [Express] [Extra][Anleihen] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]	144
§ 1 Form, Übertragbarkeit	144
§ 2 Rückzahlungsprofil	144
Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)	144
Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Rolling)	146
Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)	149
Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)	152
Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quanto)	155
Rückzahlungsprofil 7 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)	157
Rückzahlungsprofil 8 (Zertifikat mit Laufzeit)	160
Rückzahlungsprofil 9 (Reverse Zertifikat)	162
Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)	166
Rückzahlungsprofil 13 (KorridorZins Zertifikate)	168
Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)	170
§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf	171
§ 4 Zahlungen	172
§ 5 Marktstörung	172
§ 6 Anpassung, [Abwandlung] [,] [und] [Kündigung]	173
§ 7 Ersetzung der Emittentin	176
§ 8 Veröffentlichungen	176
§ 9 Verschiedenes	177
§ 10 Status	177
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	177
§ 12 Salvatorische Klausel	177
4. [Anleihebedingungen für Währungsanleihen]	178
§ 1 Form, Übertragbarkeit	178

§ 2 Rückzahlungsprofil	178
Rückzahlungsprofil 11 (Währungsanleihe Euro)	178
Rückzahlungsprofil 12 (Währungsanleihe Fremdwährung)	180
§ 3 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, Rückkauf	181
§ 4 Zahlungen	181
§ 5 Marktstörung	182
§ 6 Anpassung, Kündigung	182
§ 7 Ersetzung der Emittentin	184
§ 8 Veröffentlichungen	185
§ 9 Verschiedenes	185
§ 10 Status	185
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	186
§ 12 Salvatorische Klausel	186
5. [Zertifikatsbedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Zertifikate] auf einen Fondskorb bestehend aus börsengehandelten Fonds]	187
§ 1 Form, Übertragbarkeit	187
§ 2 Rückzahlungsprofil	187
Rückzahlungsprofil 16 (Endlos-Zertifikate Korb 2)	187
Rückzahlungsprofil 18 (Zertifikat mit Laufzeit Korb 2)	190
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	193
§ 4 Zahlungen	193
§ 5 Marktstörung	194
§ 6 Anpassung, Kündigung	194
§ 7 Ersetzung der Emittentin	197
§ 8 Veröffentlichungen	197
§ 9 Verschiedenes	198
§ 10 Status	198
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	198
§ 12 Salvatorische Klausel	198
6. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Garantiezertifikate] [VarioZins] [Zertifikate] [Anleihen] auf einen [Aktienkorb] [Korb mit [Aktien und] aktienvertretenden Wertpapieren mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]]	199
§ 1 Form, Übertragbarkeit	199
§ 2 Rückzahlungsprofil	199
Rückzahlungsprofil 15 (Endlos-Zertifikate Korb)	199
Rückzahlungsprofil 16 (Endlos-Zertifikate Korb 2)	206
Rückzahlungsprofil 17 (Zertifikat mit Laufzeit Korb)	212
Rückzahlungsprofil 18 (Zertifikat mit Laufzeit Korb 2)	219
Rückzahlungsprofil 19 (Korb Worst-of)	225
Rückzahlungsprofil 20 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)	229
Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Deep Garant Worst-of (VZ D))	232
Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Deep Garant mit Fixer Kuponzahlung Worst of (VZ D-FK))	235
Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))	239
§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf	242
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	242
§ 5 Marktstörung	243
§ 6 Anpassung, Ersetzung und [Abwandlung] [Kündigung]	243
§ 7 Ersetzung der Emittentin	248
§ 8 Veröffentlichungen	248
§ 9 Verschiedenes	249
§ 10 Status	249
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	249
§ 12 Salvatorische Klausel	249

7. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Garantiezerifikate] [VarioZins] [Zertifikate] [Anleihen] auf einen Indexkorb	250
§ 1 Form, Übertragbarkeit	250
§ 2 Rückzahlungsprofil	250
Rückzahlungsprofil 16 (Endlos-Zertifikate Korb 2).....	250
Rückzahlungsprofil 18 (Zertifikat mit Laufzeit Korb 2)	253
Rückzahlungsprofil 19 (Korb Worst-of)	256
Rückzahlungsprofil 20 (Garantiezerifikate Korb Durchschnitt)	259
Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Deep Garant Worst-of (VZ D))	261
Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Deep Garant mit Fixer Kuponzahlung Worst of (VZ D-FK)).....	264
Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))	266
§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf	269
§ 4 Zahlungen	269
§ 5 Marktstörung	269
§ 6 Anpassung, [Abwandlung] [Kündigung]	271
§ 7 Ersetzung der Emittentin	273
§ 8 Veröffentlichungen	273
§ 9 Verschiedenes	273
§ 10 Status.....	274
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	274
§ 12 Salvatorische Klausel	274
8. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Garantiezerifikate] [VarioZins] [Zertifikate][Anleihen] auf einen Korb mit [Rohstoffen [und Waren]] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]	275
§ 1 Form, Übertragbarkeit	275
§ 2 Rückzahlungsprofil	275
Rückzahlungsprofil 19 (Korb Worst-of)	275
Rückzahlungsprofil 20 (Garantiezerifikate Korb Durchschnitt)	277
Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Deep Garant Worst-of (VZ D))	279
Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Deep Garant mit Fixer Kuponzahlung Worst of (VZ D-FK)).....	282
Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))	284
§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf	287
§ 4 Zahlungen	287
§ 5 Marktstörung	287
§ 6 Anpassung, [Ersetzung] [und] [Abwandlung] [Kündigung]	288
§ 7 Ersetzung der Emittentin	291
§ 8 Veröffentlichungen	291
§ 9 Verschiedenes	292
§ 10 Status.....	292
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung.....	292
§ 12 Salvatorische Klausel	292
VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen	293
I. Informationen zur Emission	295
1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis	295
2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]	295
3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	296
4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung.....	296
5. Informationen [zum Basiswert] [bzw. zum Ersatzbasiswert] [zu den Referenzaktien] [zu den Bestandteilen des Basiswerts]	296
6. Risiken	297
7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	297
[8. Benchmark-Verordnung].....	297
[9. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind].....	298

II. [Zertifikats][Anleihe]bedingungen	299
Emissionsspezifische Zusammenfassung	300
IX. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere	301
X. Namen und Adressen	302

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

1. Inhalt des Angebotsprogramms

1.1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

Die DZ BANK begibt dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten, zu denen auch die unter diesem Basisprospekt begebenen strukturierten Anlageprodukte (die „**Wertpapiere**“) gehören. Die Emittentin benötigt für die Begebung der Wertpapiere keinen Vorstandsbeschluss.

1.2 Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche in global verbriefter Form ausgegeben werden. Einzelurkunden werden nicht ausgestellt.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten (Basiswerte) beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Der Kurs der Wertpapiere und damit auch Zahlungen aus den Wertpapieren während der Laufzeit sind von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Referenzaktien bzw. der jeweiligen Bestandteile des Basiswerts abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Die Wertpapiere können sich auf Einzelbasiswerte oder einen Korb als Basiswert beziehen. Als Einzelbasiswert können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes sowie Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture und Währungsanleihen dienen. Als Korb können Aktienkörbe, Indexkörbe, Fondskörbe sowie Körbe mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffutures, Warenfutures bzw. Edelmetallfutures dienen. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es am Rückzahlungstermin zu einer Barzahlung aber auch zu einer physischen Lieferung des Basiswerts bzw. des Referenzwertpapiers kommen, wenn der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist.

Je nach Ausgestaltung kann der Anleger unter den Wertpapieren Anspruch auf Zahlung eines Zinses bzw. Kupons haben. Die Zahlung eines Zinses bzw. Kupons kann abhängig von der Wertentwicklung eines Basiswerts sein und ggf. entfallen. Die Wertpapiere können, soweit dies in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen vorgesehen ist, kapitalgeschützt bzw. teilkapitalgeschützt sein, das bedeutet, dass die Rückzahlung am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe eines Kapitalschutzbetrags bzw. Mindestbetrages erfolgt. Verfügen die Wertpapiere in ihrer Ausgestaltung nicht über einen Kapitalschutz bzw. Teilkapitalschutz, kann der Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin unter dem Nenn- bzw. Basisbetrag bzw. Emissionspreis bzw. Kaufpreis der Wertpapiere liegen. Es ist sogar ein Totalverlust des gezahlten Kaufpreises bzw. eingesetzten Kapitals möglich.

Die Wertpapiere unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und Funktionsweise und können insgesamt unter diesem Basisprospekt mit 24 verschiedenen Rückzahlungsprofilen begeben werden. Die folgende Unterteilung der Wertpapiere in Produkttypen soll dem Anleger dabei helfen, ein allgemeines Verständnis der Funktionsweise der einzelnen Rückzahlungsprofile zu erlangen, wobei Rückzahlungsprofile auch unter mehreren Produkttypen genannt werden können, wenn sie das entsprechende Produktmerkmal aufweisen. Nicht alle Basiswerte sind für jedes Rückzahlungsprofil verfügbar.

Wertpapiere mit der Möglichkeit der vorzeitigen Fälligkeit:

- Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)
- Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))

Wertpapiere mit einer festen Laufzeit

- Rückzahlungsprofil 24 (Bonus Easy ohne Cap)

Wertpapiere mit einer festen Laufzeit und Verlängerungsoption

- Rückzahlungsprofil 8 (Zertifikat mit Laufzeit)
- Rückzahlungsprofil 9 (Reverse Zertifikat)
- Rückzahlungsprofil 17 (Zertifikat mit Laufzeit Korb)
- Rückzahlungsprofil 18 (Zertifikat mit Laufzeit Korb 2)

Wertpapiere ohne feste Laufzeit

- Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)
- Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Modulor)
- Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Rolling)
- Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)
- Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)
- Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quanto)
- Rückzahlungsprofil 7 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)
- Rückzahlungsprofil 15 (Endlos-Zertifikate Korb)
- Rückzahlungsprofil 16 (Endlos-Zertifikate Korb 2)

Kapitalschutzzertifikate

- Rückzahlungsprofil 13 (KorridorZins Zertifikate)
- Rückzahlungsprofil 20 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)
- Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Deep Garant Worst-of (VZ D))
- Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Deep Garant mit Fixer Kuponzahlung Worst of (VZ D-FK))
- Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))

Teilkapitalschutzzertifikate

- Rückzahlungsprofil 9 (Reverse Zertifikat)
- Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)

Wertpapiere mit einer Zinszahlung

- Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)
- Rückzahlungsprofil 11 (Währungsanleihe Euro)
- Rückzahlungsprofil 12 (Währungsanleihe Fremdwährung)

Wertpapiere auf einen Einzelbasiswert

- Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)
- Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Modulor)
- Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Rolling)
- Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)
- Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)
- Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quanto)
- Rückzahlungsprofil 7 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)
- Rückzahlungsprofil 8 (Zertifikat mit Laufzeit)
- Rückzahlungsprofil 9 (Reverse Zertifikat)
- Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)
- Rückzahlungsprofil 11 (Währungsanleihe Euro)
- Rückzahlungsprofil 12 (Währungsanleihe Fremdwährung)
- Rückzahlungsprofil 13 (KorridorZins Zertifikate)
- Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)
- Rückzahlungsprofil 24 (Bonus Easy ohne Cap)

Wertpapiere mit einem Korb als Basiswert

- Rückzahlungsprofil 15 (Endlos-Zertifikate Korb)
- Rückzahlungsprofil 16 (Endlos-Zertifikate Korb 2)
- Rückzahlungsprofil 17 (Zertifikat mit Laufzeit Korb)
- Rückzahlungsprofil 18 (Zertifikat mit Laufzeit Korb 2)
- Rückzahlungsprofil 19 (Korb-Worst-of)
- Rückzahlungsprofil 20 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)
- Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Deep Garant Worst-of (VZ D))
- Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Deep Garant mit Fixer Kuponzahlung Worst of (VZ D-FK))
- Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))

Mit Ausnahme der Kapitalschutzzertifikate und Teilkapitalschutzzertifikate besteht bei den Wertpapieren für den Anleger ein Totalverlustisiko. Mehr Informationen hierzu finden sich im Abschnitt „Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Produkttypen und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den Wertpapieren vom Basiswert abhängen, findet sich in Abschnitt (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere im Zusammenhang mit den betreffenden Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen in Abschnitt (VII). Eine detaillierte Beschreibung der mit der Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risikofaktoren und/oder die für die Wertpapiere spezifisch und nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt (II) Risikofaktoren.

2. Informationen zur Funktionsweise und Struktur des Basisprospekts

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der „**Basisprospekt**“) gemäß Artikel 8 der Prospektverordnung dar. Der Basisprospekt ermöglicht es der Emittentin während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts eine Vielzahl von Wertpapieren mit unterschiedlicher wirtschaftlicher Ausgestaltung (etwa im Hinblick auf die Laufzeit, Stückelung oder Rückzahlungsprofile der Wertpapiere) zu begeben. Der Basisprospekt enthält keine Angaben über die Konditionen eines konkreten Angebots der Wertpapiere. Diese werden vielmehr in einem gesonderten Dokument, den „Endgültigen Bedingungen des Angebots“ (die „**Endgültigen Bedingungen**“) beschrieben. Die Endgültigen Bedingungen sind dem Basisprospekt lediglich als Muster beigelegt. Die Angaben, die erst anlässlich der jeweiligen Emission, also der Ausgabe und Begebung der Wertpapiere, bestimmt werden können, werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Zu diesen Angaben gehören etwa das Emissionsvolumen, der Emissionstermin, die wirtschaftliche Ausgestaltung der Wertpapiere oder die Konkretisierung des Basiswerts. Den Endgültigen Bedingungen wird zudem eine Zusammenfassung angefügt, welche die wesentlichen Informationen in Bezug auf die Emittentin und die Wertpapiere enthält. Die Endgültigen Bedingungen und die Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (der „**BaFin**“) gebilligt, sondern lediglich bei der BaFin hinterlegt.

Der Basisprospekt gliedert sich in die Abschnitte (II) Risikofaktoren, (III) Beschreibung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main als Emittentin der Wertpapiere, (IV) Allgemeine Informationen zum Basisprospekt, (V) Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren, (VI) Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere, (VII) Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen, (VIII) Muster der Endgültigen Bedingungen, (IX) Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere und (X) Namen und Adressen.

Die Abschnitte Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere, die Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere und die Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen enthalten Angaben in Bezug auf die unterschiedlichen Strukturen sämtlicher Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Die Angaben in diesen Abschnitten sind daher in Bezug auf unterschiedliche Typen und Kategorien von Wertpapieren unterteilt und enthalten spezifische Informationen für die jeweiligen Wertpapiere. Dabei sind die unterschiedlichen Typen von Wertpapieren durch die Nummern der Rückzahlungsprofile und der Bezeichnung der Wertpapiere (wie unter Abschnitt I Ziffer 1.2 (Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere) aufgezählt), wie z.B. „Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)“ oder „Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)“ gekennzeichnet.

Anleger, die einen bestimmten Typ von Wertpapieren erwerben möchten, sollten daher insbesondere sämtliche Angaben zu diesem Typ der Wertpapiere in den Risikofaktoren, der Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere und den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen sowie sämtliche Angaben in den Endgültigen Bedingungen vollständig lesen und verstehen.

II. Risikofaktoren

Der Kauf von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, ist mit Risiken verbunden. Nachfolgend werden Risikofaktoren in Bezug auf die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (nachfolgend „**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“ und „**DZ BANK**“ zusammen mit ihren Tochterunternehmen „**DZ BANK Gruppe**“ oder „**DZ BANK Institutsgruppe**“ (Abschnitt 1., Seite 14 ff. dieses Basisprospekts) und Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere (Abschnitt 2., Seite 28 ff. dieses Basisprospekts) beschrieben.

Die nachstehend beschriebenen Risiken können auch kumuliert eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass einzelne Risiken oder die Kombination der nachstehend aufgeführten Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen könnten, ihren sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen nachzukommen und damit einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere und einen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben können. Unter bestimmten Umständen kann der potenzielle Anleger erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin hat die Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in verschiedene Kategorien eingeteilt, wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Kategorie zuerst dargestellt werden. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Kategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Die nachfolgend dargestellten Risiken in Bezug auf die Emittentin werden in fünf Kategorien unterteilt (vgl. Abschnitte 1.1 bis 1.5). Die einzelnen Risikofaktoren finden sich in der dritten Gliederungsebene 1.1.1, 1.1.2 ff. Die Kategorisierung der Risikofaktoren entspricht der Einteilung des für die DZ BANK Gruppe implementierten Risikomanagements. Sie spiegeln damit die Sicht der Geschäftsleitung der DZ BANK wider.

Bei den Kategorien „1.1 Regulatorische Risikofaktoren und 1.2 gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren“ handelt es sich um Risikofaktoren, die für die Kreditwirtschaft insgesamt gelten und denen die DZ BANK Gruppe im Besonderen ausgesetzt ist. Die in der Kategorie „1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter“ genannten Risikofaktoren sind spezifisch für die DZ BANK Gruppe und können sich auf verschiedene Risiken des Sektors Bank und des Sektors Versicherung auswirken. Die in der Kategorie „1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank“ aufgeführten Risikofaktoren sind für den Sektor Bank der DZ BANK Gruppe aufgrund der spezifischen Geschäfts- und Risikomodelle der dem Sektor Bank zugeordneten Unternehmen maßgeblich. Der Sektor Bank besteht aus den folgenden Unternehmen:

- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“)
- Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**“)
- DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“)
- DZ HYP AG, Hamburg und Münster („**DZ HYP**“)
- DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („**DZ PRIVATBANK**“)
- TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“)
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**UMH**“)
- VR Smart Finanz AG, Eschborn („**VR Smart Finanz**“)

Die in der Kategorie „1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung“ genannten Risikofaktoren sind für den Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe aufgrund des spezifischen Geschäfts- und Risikomodells der R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“), maßgeblich.

Das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe erfolgt auf konsolidierter Basis. Daher wirken sich bei den Tochterunternehmen entstehende Risiken auf die Risikotragfähigkeit und die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der DZ BANK als Konzernmutterunternehmen aus.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken hat die Emittentin zum Datum dieses Basisprospekts unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen vorgenommen, indem für jedes Risiko dargestellt wird, ob:

- es sich um Risiken handelt, die derart negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, dass isoliert betrachtet bereits bei Eintritt eines solchen Risikos allein die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt würde, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des Risikos Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin haben kann und „dies dazu führen kann, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrages der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann“; oder
- es sich um Risiken handelt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann; oder
- es sich um Risiken handelt, die negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage (je nachdem) der Emittentin haben können, aber erst bei einem kumulierten Eintritt mehrerer Risiken die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, ihre sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. In Bezug auf diese Art von Risiken wird angegeben, dass der Eintritt des maßgeblichen Risikos „nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage“ (je nachdem) der Emittentin haben kann.

1.1 Regulatorische Risikofaktoren

1.1.1 Basel IV

Die DZ BANK und ihre der Bankenaufsicht unterliegenden Tochterunternehmen müssen in den nächsten 5 Jahren die im Zuge der internationalen Aufsichtsreformen von Basel IV geänderten europäischen Regelwerke (die Kapitaladäquanzverordnung II und III (Capital Requirements Regulation II und III, auch „CRR II“ und „CRR III“ genannt) umsetzen. Dies stellt eine große Herausforderung für die DZ BANK Institutsgruppe dar. Die ersten Elemente der Basel-IV-Reformen wurden mit der CRR II bereits eingeführt und sind ab den Geschäftsjahren 2020 beziehungsweise 2021 von den Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe anzuwenden. Die Einführung der noch ausstehenden Änderungen soll im Rahmen der CRR III erfolgen.

Die neuen Regelungen zielen darauf ab, die Verwendung interner Modelle für die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung einzuschränken und durch ein höheres Maß an Standardisierung branchenweit einheitliche und vergleichbare Verfahren sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist bei den betroffenen Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe eine umfassende Überarbeitung der Verfahren zur Ermittlung der Kreditrisikopositionen vorgesehen. Die DZ BANK nutzt in erheblichem Umfang aufsichtsrechtlich abgenommene Modelle zur Abbildung der Kreditrisiken nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz (Internal Ratings-Based Approach, „IRBA“) im Rahmen des Meldewesens. Mit der Umsetzung von Basel IV könnten sich die derzeitigen Vorteile aus der Nutzung der IRBA-Modelle für die betroffenen Unternehmen der DZ BANK Institutsgruppe daher verringern, indem sich die Kapitalunterlegung stärker an dem überarbeiteten Kreditrisikostandardansatz orientiert. Ein Kernelement dieser Überarbeitung ist die Einführung einer Untergrenze für die Höhe der mit internen Modellen ermittelten risikogewichteten Aktiva. Dieser sogenannte "Output-Floor" wird den Vorteil aus der Nutzung von internen Modellen auf 72,50% der nach den Standardansätzen ermittelten risikogewichteten Aktiva begrenzen. Diese Regelung wird voraussichtlich ab dem 1. Januar 2023 stufenweise eingeführt und soll am 1. Januar 2028 in ihrer Endausbaustufe in Kraft treten.

Neben den Kreditrisiken sind auch die Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung für das Marktpreisrisiko und für operationelle Risiken von dem Output-Floor betroffen. So muss die DZ BANK als sogenannte Internes-Modell-Bank den Marktpreisrisikostandardansatz neu einführen und damit parallel zum Internen Modell die Eigenkapitalunterlegung des Marktpreisrisikos im Handelsbuch verpflichtend an die Aufsichtsbehörden melden. Die Umsetzung der Neuregelungen zieht weitreichende und aufwendige Änderungen bei der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung des Marktpreisrisikos im Handelsbuch der DZ BANK nach sich.

Die geplanten Neuregelungen können insgesamt zu einem erheblichen Anstieg der Risikoaktiva und des Eigenmittelbedarfs und damit auch zu einer Verringerung der Kapitalquoten der DZ BANK Institutsgruppe und der DZ BANK führen. Zum 30. Juni 2020 lag die harte

Kernkapitalquote der DZ BANK Institutsgruppe bei 14,00%. Dieser Wert liegt deutlich über den aufsichtrechtlichen Anforderungen in Höhe von 9,79% für die DZ BANK Institutsgruppe. Es besteht dennoch die Gefahr, dass die DZ BANK zusätzlich erforderliche Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder ihre Risikoaktiva reduzieren muss. Die sich daraus ergebenden Einschränkungen des geschäftlichen Handlungsspielraums können nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.1.2 Umstellung der Referenzzinssätze

Zur Umsetzung der EU-Benchmark-Verordnung (EU 2016/1011) und aufgrund internationaler Marktentwicklungen wird derzeit in der deutschen und europäischen Finanzwirtschaft die Ablösung der aktuellen Referenzzinssätze, die zum Teil nicht konform mit der EU-Benchmark-Verordnung sind, durch (nahezu) risikofreie Referenzzinssätze vorangetrieben.

Die reformierten Referenzzinssätze und die neuen risikofreien Referenzzinssätze werden von Zentralbanken oder von Administratoren bereitgestellt, die sich im Benchmark-Register der European Securities and Market Authority („**ESMA**“) registrieren lassen müssen. Dies bedeutet, dass der EURIBOR und – bis zu seiner geplanten Einstellung zum Ende des Geschäftsjahres 2021 – der Euro OverNight Index Average („**EONIA**“) weitergenutzt werden können. Im Falle der LIBOR-Sätze, die ebenfalls bereits konform mit der EU-Benchmarks-Verordnung sind, ist die erforderliche Datenzulieferung der beteiligten Banken nur noch bis zum Jahresende 2021 vorgesehen. Vor diesem Hintergrund gehen die Marktteilnehmer derzeit davon aus, dass die LIBOR-Sätze künftig nicht mehr veröffentlicht werden.

Für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind insbesondere die reformierten Referenzzinssätze EURIBOR, EONIA und LIBOR sowie die neuen risikofreien Referenzzinssätze Euro Short Term Rate („**€STR**“), Secured Overnight Financing Rate („**SOFR**“) und Sterling Overnight Index Average („**SONIA**“) von Bedeutung. An diese Referenzzinssätze knüpfen Forderungen und Verbindlichkeiten von Unternehmen der DZ BANK Gruppe im internationalen und nationalen Interbanken- und Kundengeschäft an. Die Umstellung der Referenzzinssätze ist in der Übergangsphase von zahlreichen Unklarheiten geprägt. Dies betrifft insbesondere die neuen Marktusancen und die Etablierung der Referenzzinssätze an den Märkten.

Die Übergangsfrist für kritische Referenzwerte wurde um 2 Jahre bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Sollte die Umstellung nicht fristgerecht abgeschlossen werden, besteht die Gefahr, dass die Handlungsfähigkeit der Unternehmen der DZ BANK Gruppe bei den betroffenen Geschäften eingeschränkt ist. Betroffene Geschäfte sind beispielsweise die Emission von Wertpapieren mit variabler Verzinsung mit Bezug auf einen LIBOR-Satz oder Zinsderivate. Neben dem Abschluss von Neugeschäften können auch die Ermittlung und Abrechnung von Zinszahlungen unter bereits von Unternehmen der DZ BANK begebenen Wertpapieren sowie deren Bewertung beeinträchtigt werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Großteil aller variabel verzinslichen Geschäfte betroffen. Als risikominimierende Maßnahme hat die DZ BANK frühzeitig Analysen der betroffenen Geschäfte in der DZ BANK Gruppe veranlasst und Strukturen aufgesetzt, um mit den Unsicherheiten umzugehen. Hierzu gehört es auch, möglichst Auffangregelungen, sogenannte Fallback-Bestimmungen, in betroffene Verträge und Anleihebedingungen aufzunehmen und damit den Unternehmen der DZ BANK Gruppe flexible Reaktionsmöglichkeiten zu geben.

Trotzdem könnte dies zur Folge haben, dass Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus profitablen Geschäftsfeldern austreten, dass Schadensersatzforderungen gegen sie erhoben werden oder dass die Reputation der Unternehmen der DZ BANK Gruppe leidet. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2 Gesamtwirtschaftliche Risikofaktoren

1.2.1 Niedrigzinsumfeld

Für die DZ BANK Gruppe könnte bei einem lang anhaltenden Niedrigzinsniveau das Risiko sinkender Erträge aus dem umfangreichen Bauspar- und Bausparfinanzierungsgeschäft der BSH resultieren. Bei einem sehr niedrigen Zinsniveau sind Bauspardarlehen für Kunden weniger interessant, während insbesondere hochverzinsliche Bauspareinlagen attraktiver werden. Folglich würden die Zinserträge aus Bauspardarlehen sinken und der Zinsaufwand für Bauspareinlagen steigen. Die zur Verfügung stehende Liquidität könnte darüber hinaus nur niedrigverzinslich angelegt werden.

Für die in der UMH gebündelten Asset Management-Aktivitäten der DZ BANK Gruppe besteht aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsumfelds die Herausforderung, die gegenüber den Kunden geleisteten Garantiezusagen einzelner Produkte aus den darin enthaltenen

Anlageinstrumenten heraus sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Altersvorsorgeprodukte und die Produktklasse der Garantiefonds. Bei den Altersvorsorgeprodukten handelt es sich insbesondere um die UniProfiRente, eine staatlich geförderte und zertifizierte Altersvorsorgelösung. Dabei werden dem Anleger die während der Ansparphase eingezahlten Beträge und erhaltenen staatlichen Zulagen zum Rentenbeginn garantiert und dann in Form eines Auszahlplans mit anschließender lebenslanger Leibrente ausgezahlt. Bei Garantiefonds handelt es sich um Produkte, bei denen die UMH je nach genauer Produktspezifikation einen zumindest anteiligen Kapitalerhalt garantiert. Zum 31. Dezember 2019 bestanden bei einem Gesamtfondsvolumen der UMH in Höhe von rund EUR 301 Mrd. Garantiezusagen aus Altersvorsorgeprodukten und Garantiefonds der UMH in Höhe von insgesamt rund EUR 16,6 Mrd. Im Falle einer anhaltenden Niedrigzinsphase könnte es sein, dass die UMH auf Teile der Verwaltungsvergütung verzichten oder Kapital nachschießen muss, um die Garantiezusagen zu erfüllen.

Auch die gesamte Versicherungsbranche steht unter dem Einfluss niedriger Zinsen am Kapitalmarkt. Dieses Niedrigzinsumfeld wirkt sich insbesondere auf das Geschäftsmodell der Personenversicherungsunternehmen der R+V aus.

Aufgrund dieser Risiken erfolgt eine permanente Überprüfung der Strategie sowie der Geschäftsaktivitäten der Unternehmen der DZ BANK Gruppe. Des Weiteren werden - sofern notwendig - Gegensteuerungsmaßnahmen eingeleitet.

Wenn dennoch auf Grund eines anhaltenden Niedrigzinsumfelds die zur Verfügung stehende Liquidität nur niedrigverzinslich angelegt werden kann, in Bezug auf Produkte mit Garantiezusagen auf Teile der Verwaltungsvergütung verzichtet werden muss oder gar Kapital nachgeschossen werden muss, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.2 Auswirkungen des Coronavirus auf die Weltwirtschaft und die Märkte

Das neuartige Coronavirus (von der Weltgesundheitsorganisation SARS-Cov-2 genannt, der die Atemwegserkrankung COVID-19 verursacht), das Berichten zufolge erstmals im Dezember 2019 in Wuhan, Provinz Hubei, China, entdeckt wurde, ist ein neuer Virusstamm, der zuvor noch nicht beim Menschen identifiziert wurde und sich derzeit weltweit ausbreitet.

Die Auswirkungen von der COVID-19 Pandemie auf die globalen Märkte beunruhigen die Investoren im Hinblick auf eine Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in den Industrienationen sowie seine ansteckende Wirkung auf die Weltwirtschaft, insbesondere in der nahen Zukunft. Dies führt auch zu einer deutlich erhöhten Volatilität an den Kapitalmärkten. Mittel- bis langfristig könnte sich die rasche Ausbreitung der COVID-19 Pandemie weiterhin nachteilig auf die globalen Volkswirtschaften und Finanzmärkte auswirken und zu einem anhaltenden wirtschaftlichen Abschwung führen. Die wirtschaftliche Erholung nach COVID-19 wird von der weiteren Verbreitung der COVID-19 Pandemie abhängen.

Bei den Unternehmen der DZ BANK Gruppe machen sich die genannten Auswirkungen von COVID-19 in nahezu allen Geschäftsbereichen bemerkbar.

Während sich das operative Kundengeschäft der DZ BANK AG und der DZ BANK Gruppe im ersten Quartal 2020 positiv entwickelt hat, wurden kapitalmarktbeeinflusste Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund der marktbedingten Bewertungsabschläge in Folge der COVID-19-Krise materiell belastet.

Bei Andauern der schwierigen Marktbedingungen kann eine weitere Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK AG sowie die DZ BANK Gruppe jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Dies kann wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.3 Globale Handelskonflikte

Nach Einschätzung der DZ BANK könnten eine neuerliche Verschärfung der protektionistischen Maßnahmen durch die Vereinigten Staaten und entsprechende Gegenmaßnahmen von europäischer und chinesischer Seite zu einer Ausweitung der Handelskonflikte und einer massiven Beeinträchtigung des gesamten Welthandels führen. Das hätte negative Folgen für die globale Konjunktur und würde die in hohem Maße exportabhängige deutsche Wirtschaft besonders belasten.

Die DZ BANK, die DZ HYP und die VR Smart Finanz vergeben in erheblichem Umfang Kredite an deutsche Unternehmen. Zum 31. Dezember 2019 betrug der Deutschland-Anteil am Gesamtkreditvolumen der Unternehmen des Sektors Bank rund 80%. Viele der Kreditnehmer sind stark im Exportgeschäft tätig, so dass im Falle einer Ausweitung der globalen Handelskonflikte das Risiko besteht, dass Kredite, die an diese Kunden vergeben wurden, vermehrt ausfallen.

Erhöht sich die Zahl von Kreditausfällen, führt dies zu erhöhten Abschreibungen im Sektor Bank, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben kann.

1.2.4 Wirtschaftliche Divergenzen im Euro-Raum

Nach Einschätzung der DZ BANK ist die gesamtwirtschaftliche Lage in Italien, Spanien und Portugal weiterhin durch eine in Relation zum Bruttoinlandsprodukt hohe Staatsverschuldung geprägt.

Als Folge der aktuellen COVID-19-Pandemie sind ein deutlicher Rückgang des Bruttoinlandsproduktes Italiens, eine hohe und weiterhin steigende Arbeitslosenquote und ein spürbarer Anstieg der bereits hohen Staatsverschuldung zu erwarten. Dies dürfte mit fiskalpolitischen Ausgaben im Zusammenhang mit staatlichen Stützungsmaßnahmen zur Eindämmung der negativen Auswirkungen der Pandemie einhergehen. Gleichzeitig ist bei der italienischen Administration weiterhin kein durchgreifender Reformwille erkennbar. Ohne eine nachhaltige Lösung dieser Probleme kann es immer wieder zu Zweifeln an der Tragbarkeit und Refinanzierbarkeit der Staatsverschuldung und an der Einleitung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums kommen. Dies kann die Refinanzierungsfähigkeit des Landes über die internationalen Kapitalmärkte negativ beeinflussen.

Die COVID-19-Pandemie verschärft die bestehenden Problemfelder Spaniens deutlich. Die bereits zuvor hohe Staatsverschuldung wird aufgrund erhöhter fiskalpolitischer Ausgaben im Zuge von staatlichen Stützungsmaßnahmen zusätzlich belastet. Zudem sind die makroökonomischen Aussichten mit prognostizierter Rezession und weiterem Anstieg der bereits hohen Arbeitslosenquote stark eingetrübt. Des Weiteren ist der fiskalpolitische Kurs der seit Januar 2020 amtierenden spanischen Regierung mit hoher Unsicherheit behaftet. Weitere Risiken für die spanische Wirtschaft können sich aus den Spannungen in Katalonien ergeben.

Die Finanzkraft Portugals wird durch die hohe Staatsverschuldung geschwächt, die aufgrund der COVID-19-Pandemie und der erfolgten erhöhten fiskalpolitischen Ausgaben zur Konjunkturunterstützung weiter ansteigen dürfte. Zudem ist krisenbedingt mit einem deutlichen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts zu rechnen. Weitere Risiken für die Finanzstabilität liegen im Bankensektor.

Die expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank („EZB“) und insbesondere das Ankaufprogramm am Anleihemarkt verhinderten in den vergangenen Jahren weitgehend, dass sich die strukturellen Probleme in einigen Mitgliedsländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion („EWU-Mitgliedsländer“) auch am Kapitalmarkt niederschlagen. Durch den besonders schweren Verlauf der COVID-19-Pandemie in Italien und Spanien sind die wirtschaftlichen Schäden in diesen Ländern besonders groß und der Refinanzierungsbedarf am Kapitalmarkt ist erheblich gestiegen. Die Ausweitung des EZB-Ankaufprogramms hat eine Ausweitung der Risikoprämien bislang begrenzt. Es besteht aber das Risiko, dass sich dies nach einem möglichen Auslaufen des Ankaufprogramms ändern könnte. Die Refinanzierung dieser hoch verschuldeten Länder auf dem Kapitalmarkt könnte sich in diesem Fall erheblich schwieriger gestalten.

Die DZ BANK Gruppe war zum 30. Juni 2020 in Höhe von EUR 7,7 Mrd. (Buchwerte) in italienischen, portugiesischen und spanischen Anleihen investiert, welche von der DZ HYP und der R+V gehalten werden - hierbei werden die von der R+V gehaltenen Wertpapiere nur in dem Umfang berücksichtigt, der den Anteilseignern des DZ BANK Konzerns zuzurechnen ist. In geringerem Umfang bestehen bei der DZ BANK Derivate- und Geldmarktgeschäfte mit italienischen und spanischen Gegenparteien. Zudem betreibt die DZ BANK mit Gegenparteien in Italien,

Spanien und Portugal in geringem Umfang Handels- beziehungsweise Kreditgeschäft mit kurz- und mittelfristigen Laufzeiten in Form von Handelsfinanzierungen und Akkreditiven.

Die vorgenannten Entwicklungen könnten eine Verschlechterung der Bonität der betroffenen Länder und der dort ansässigen Unternehmen bewirken, was im Sektor Bank dazu führen kann, dass Kredite vermehrt ausfallen können und Gegenparteien von Versicherungsverträgen im Sektor Versicherung nicht mehr zahlungsfähig sind und daher ausfallen. Weitere potenzielle Folgen sind Ausweitungen der Bonitätsaufschläge und eine Verringerung der Marktliquidität dieser Staats- und Unternehmensanleihen. Dies kann zu einer negativen Veränderung des Marktwertes dieser Wertpapiere führen und im Falle von Marktwertverlusten temporäre oder dauerhafte Eigenkapitalbelastungen zur Folge haben. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.5 Klimawandel

Die DZ BANK Gruppe ist mittel- bis langfristig wirkenden Risiken ausgesetzt, die aus dem Klimawandel resultieren. Dabei handelt es sich um physische Risiken, wie beispielsweise ein vermehrtes Eintreten von Naturkatastrophen und die Überschwemmung von Gebäuden, und um transitorische Risiken, die insbesondere aufgrund von Gesetzesinitiativen und durch verändertes Verbraucherverhalten entstehen können.

Physische Klimarisiken betreffen das Kreditgeschäft der Unternehmen der DZ BANK Gruppe. Sie können Kreditrisiken auslösen, wenn beispielsweise die Werthaltigkeit von Sicherheiten für Kreditengagements durch Klimaereignisse beeinträchtigt wird. Zudem besteht im Kreditgeschäft aufgrund transitorischer Effekte wie des Wandels zu einer klimaneutralen Wirtschaft die Gefahr, dass die Ertragskraft der Kreditnehmer bei Unternehmensfinanzierungen (insbesondere der DZ BANK) und Immobilienfinanzierungen (insbesondere der BSH und der DZ HYP) geschmälert wird. Im Sektor Versicherung der DZ BANK Gruppe haben physische Klimarisiken Bedeutung vor allem für das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben (Prämien- und Reserverisiko, Katastrophenrisiko) der R+V, das per 31. Dezember 2019 rund 40% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung ausmacht.

Insbesondere kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Des Weiteren können physische Klimarisiken sowohl im Sektor Bank als auch im Sektor Versicherung operationelle Risiken auslösen, die auf die Nichtverfügbarkeit von Gebäuden und Datenverarbeitungssystemen sowie auf Wetter- und Umweltereignisse zurückzuführen sind.

Sofern Klimarisiken aufgrund des Geschäftsmodells der betroffenen Unternehmen der DZ BANK Gruppe relevant sind, werden sie innerhalb der genannten Risikoarten implizit mit Kapital unterlegt. Bei einer Realisierung der genannten Risiken muss die DZ BANK auf das unterlegte Kapital zurückgreifen. Auch sind negative Auswirkungen auf die Reputation einzelner Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder der DZ BANK Gruppe insgesamt nicht auszuschließen, die zu einem Geschäftsrückgang führen können. Die aus dem Klimawandel resultierenden Risiken können daher insgesamt nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.2.6 Angespannte Schiffs- und Offshore-Märkte

Im Sektor Bank wird das Schiffsfinanzierungsgeschäft in erheblichem Umfang insbesondere von der DVB und zu einem geringeren Teil von der DZ BANK betrieben. Darüber hinaus hat die DVB Offshore-Finanzierungen in ihrem Kreditportfolio, das verschiedene Finanzierungen umfasst, die einen erweiterten Bezug zum Schifffahrtssektor haben. Dies betrifft zum Beispiel Bohrplattformen, Bohrschiffe, Offshore-Bauschiffe und Versorgungsschiffe für Ölplattformen.

Das Gesamtkreditvolumen im Sektor Bank im Zusammenhang mit Schiffs-Finanzierungen betrug zum 30. Juni 2020 EUR 5,30 Mrd. Offshore-Finanzierungen beliefen sich auf EUR 0,78 Mrd. zum 30. Juni 2020.

Im Schiffsfinanzierungsgeschäft belastet ein Überangebot an Schiffstonnage teilweise weiterhin die Objektwerte und die Kundenbonitäten. Darüber hinaus wirkt sich der niedrige Ölpreis negativ auf die weltweiten Offshore-Ölförderungsaktivitäten aus, was zu einer geringeren Nachfrage nach Versorgungsschiffen und anderem schwimmenden Offshore-Equipment führt. Daher sind die Verkehrswerte der finanzierten Objekte durch die volatilen Märkte deutlichen Schwankungen unterworfen, so dass es bei einer notwendigen Verwertung der Objekte zu erhöhten Abschreibungen kommen kann.

Wenn sich diese Entwicklung fortsetzt und die Nachfrage nach Schiffstonnage und der Ölpreis weiter sinken oder auf niedrigem Niveau verbleiben, kann dies dazu führen, dass die DVB und die DZ BANK im Falle von Ausfällen der betroffenen Kunden erhöhte Abschreibungen vornehmen müssen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.3 Unternehmensbezogene Risikofaktoren mit übergeordnetem Charakter

1.3.1 Emittentenrisiko

Die Wertpapiere sind für Anleger mit einem Emittentenrisiko verbunden. Hierunter wird die Gefahr verstanden, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird. Dies kann sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen. Sollte das Emittentenrating der DZ BANK unter die Bonitätsstufen sinken, die als Investment Grade-Rating bezeichnet werden, kann dies als ein Indikator für eine erhöhte Insolvenzgefahr gesehen werden. Wenn eine Ratingagentur ein Investment Grade-Rating für das Emittentenrisiko erteilt, kann dies grundsätzlich als Bewertung eines nur geringen Ausfallrisikos des jeweiligen Emittenten durch die betreffende Ratingagentur verstanden werden. Derzeit erhält die DZ BANK von den großen Ratingagenturen S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) („**S&P**“)¹, Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“)² und Fitch Deutschland GmbH („**Fitch**“³ und zusammen mit S&P und Moody's, die „**Ratingagenturen**“) ein Emittentenrating, welches sich in der jeweils zweit höchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Auch wenn der Ratingausblick der beiden Ratingagenturen S&P und Moody's im Geschäftsjahr 2019 sowie der Ratingausblick der Ratingagentur Fitch im Geschäftsjahr 2020 auf negativ gesetzt wurde, würde sich das Rating der DZ BANK selbst bei einer Herabstufung um zwei Bewertungsstufen immer noch im Investment Grade-Bereich bewegen.

Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrages der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

1.3.2 Liquiditätsrisiko

Für die DZ BANK Gruppe ist das Liquiditätsrisiko von erheblicher Bedeutung. Neben der DZ BANK sind insbesondere die BSH, die DVB, die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK, die TeamBank und die VR Smart Finanz wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird damit als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Die folgenden Ereignisse könnten bei ihrem Eintritt allein oder in Kombination zu einer Erhöhung des Liquiditätsrisikos führen:

- Refinanzierungsmittel werden abgezogen und Liquidität fließt bereits zum Zeitpunkt der juristischen Fälligkeit ab:
Dieses Ereignis kann Kontokorrenteinlagen oder passivische Tages- und Termingelder von Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe oder von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe begebene Commercial Papers beziehungsweise Certificates of Deposit betreffen. Verlieren die Liquiditätsgeber der Unternehmen der DZ BANK Gruppe das Vertrauen in diese Unternehmen oder kommt es zu einer Änderung der ökonomischen oder regulatorischen Rahmenbedingungen, so besteht die Gefahr, dass bestehende Refinanzierungen bei Erreichen der juristischen Fälligkeit von Einlagen, Termingeldern oder Finanzinstrumenten nicht verlängert werden und damit von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgezahlt werden müssen. Als Liquiditätsgeber können Genossenschaftsbanken, institutionelle Anleger und sonstige Banken und Kunden relevant sein.
- Aus Derivaten resultieren höhere Sicherheitenanforderungen, die Liquiditätsabflüsse nach sich ziehen:
Die Unternehmen der DZ BANK Gruppe betreiben in erheblichem Umfang das Derivategeschäft. Derivate werden an Terminbörsen abgeschlossen, über Clearing-Häuser abgewickelt oder bestehen bilateral ohne Zwischenschaltung einer dritten Partei. In den meisten

¹ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

² Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

³ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

Fällen besteht für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe die Notwendigkeit, Sicherheiten zu stellen, zum Beispiel um einen negativen Marktwert für die Gegenseite auszugleichen. Dies erfolgt durch Übertragung von Barmitteln oder liquiden Wertpapieren. Verändern sich die den Marktwert der Derivate beeinflussenden Marktdaten oder treten andere definierte Ereignisse auf, wie beispielsweise eine Ratingherabstufung einer oder mehrerer Unternehmen der DZ BANK Gruppe, so kann sich der Sicherheitenbedarf erhöhen. Dadurch könnte der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen weitere Liquidität entzogen werden.

- Aufgrund der Veränderung des Marktwerts von Finanzinstrumenten kann weniger Liquidität generiert werden:
Reduziert sich der Marktwert der von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehaltenen Wertpapiere, die zur Liquiditätsgenerierung verwendet werden können, so verringert sich auch der Liquiditätszufluss an die Unternehmen der DZ BANK Gruppe im Falle einer Liquidierung dieser Wertpapiere. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist.
- Auszahlungen treten durch die Ausübung von Ziehungsrechten früher ein:
Besteht für den Kunden das Recht, Liquidität aufgrund eines mit einem Unternehmen der DZ BANK Gruppe abgeschlossenen Vertrags, wie zum Beispiel einer Kredit- oder Liquiditätszusage, durch Ziehung zu erlangen, so kann dies unter anderem über die Auszahlung eines Kredits oder die Belastung des Kontokorrentkontos erfolgen. Die ausgezahlte Liquidität steht der DZ BANK dann nicht mehr zur Verfügung oder muss erst noch refinanziert werden.
- Liquidität fließt aufgrund der Ausübung von Kündigungsrechten früher ab oder später zu:
Dieses Ereignis kann beispielsweise begebene Eigenemissionen der Unternehmen der DZ BANK Gruppe mit Schuldnerkündigungsrecht betreffen. Sollte eine Kündigung durch die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aus ökonomischen Gründen erforderlich sein, weil sich möglicherweise die preisbeeinflussenden Faktoren verändert haben, so müsste die Eigenemission früher zurückgezahlt werden.
- Neugeschäfte werden zur Reputationswahrung abgeschlossen, wodurch Liquidität abfließt:
Werden beispielsweise in einer Liquiditätskrise von den Unternehmen der DZ BANK Gruppe neue Kredite vergeben, um die eigene Reputation zu wahren, so ist hierfür zusätzliche Liquidität erforderlich.
- Produkte werden zur Reputationswahrung zurückgekauft, was zu Liquiditätsabflüssen führt:
Dieses Ereignis kann begebene Eigenemissionen oder Zertifikate betreffen. Werden diese beispielsweise in einer Liquiditätskrise auf Wunsch der Kunden der Unternehmen der DZ BANK Gruppe zurückgekauft, um die eigene Reputation zu wahren, verringert sich die Liquidität der Unternehmen der DZ BANK Gruppe weiter.
- Der Liquiditätsbedarf zur Gewährleistung innertäglicher Zahlungen ist größer als erwartet:
Sich an einem Tag ausgleichende Ein- und Auszahlungen von Kunden oder Gegenparteien der Unternehmen der DZ BANK Gruppe verursachen nur dann keinen zusätzlichen Liquiditätsbedarf, wenn sie gleichzeitig erfolgen. Verändert sich beispielsweise in einer Liquiditätskrise das innertägliche Zahlungsprofil von Unternehmen der DZ BANK Gruppe, weil sich Einzahlungen verzögern, so kann dies den Liquiditätsbedarf der Unternehmen der DZ BANK Gruppe erhöhen, wenn die betroffenen Unternehmen die eigenen Auszahlungen unverändert vornehmen.
- Die Möglichkeit der Generierung währungsbezogener Liquidität über Devisen-Swaps ist beeinträchtigt:
Mittels Devisen-Swaps oder Zins-Währungs-Swaps decken die Unternehmen der DZ BANK Gruppe ihren Liquiditätsbedarf in ausländischen Währungen. Sollte der Abschluss solcher Geschäfte nicht mehr möglich sein, weil zum Beispiel Märkte für diese Geschäfte nicht mehr ausreichend zur Verfügung stehen, so kann dies für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe Liquiditätsengpässe in der gesuchten Währung auslösen.

Im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Berichtspflichten ermittelt die DZ BANK die Liquiditätsdeckungsquote (*Liquidity Coverage Ratio* oder LCR) als Indikator für das Liquiditätsrisiko im Sektor Bank in der DZ BANK Gruppe. Die Liquiditätsdeckungsquote wird definiert als Quotient aus dem verfügbaren Bestand an liquiden Aktiva (Liquiditätspuffer) und den Netto-Liquiditätsabflüssen unter definierten Stressbedingungen in den nächsten 30 Tagen. Je höher die Liquiditätsdeckungsquote ist, desto besser ist die jeweilige Bank vor einer Realisierung des Liquiditätsrisikos geschützt. Die Liquiditätsdeckungsquote der DZ BANK Gruppe betrug zum 30. Juni 2020 140,3%. Sie lag damit deutlich

über dem von der Aufsicht vorgegebenen Mindestziel von 100%.

Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen beziehungsweise des Rückzahlungsbetrages der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.

1.3.3 Ratingherabstufungen

Das Rating der DZ BANK und die Ratings ihrer Tochterunternehmen sind ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P, Moody's und Fitch geratet.

Derzeit erhält die DZ BANK von den Ratingagenturen ein Emittentenrating, welches sich in der jeweils zweit höchsten Kategorie im Investment Grade-Bereich befindet. Das Rating der DZ BANK wurde im Geschäftsjahr 2019 von S&P und Moody's mit einem negativen Ausblick versehen. Grund dafür sind die sich verschlechternden Rahmenbedingungen für deutsche Banken, unter anderem aufgrund des Niedrigzinsumfelds und einer damit einhergehenden nachlassenden Profitabilität. Im Geschäftsjahr 2020 wurde das Rating der DZ BANK von Fitch ebenfalls mit einem negativen Ausblick versehen. Grund hierfür waren die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und der damit verbundene zusätzliche Druck auf die Erträge und die Risikosituation deutscher Banken. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass S&P, Moody's und Fitch das Rating der DZ BANK und ggf. von Tochtergesellschaften herabstufen werden.

Eine Herabstufung des Ratings der DZ BANK beziehungsweise des Verbundratings der Genossenschaftlichen FinanzGruppe könnte nachstehende Risikofolgen haben:

- es könnten Nachteile für die Kosten der Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung der DZ BANK entstehen.
- neue Verbindlichkeiten könnten entstehen oder bestehende Verbindlichkeiten könnten fällig gestellt werden, die von der Aufrechterhaltung eines bestimmten Ratings abhängen.
- es könnte der Fall eintreten, dass die DZ BANK Gruppe beziehungsweise die DZ BANK nach einer Ratingherabstufung im Zusammenhang mit ratingabhängigen Sicherheitenvereinbarungen für von der DZ BANK oder ihren Tochterunternehmen abgeschlossenen Derivategeschäfte (geregelt durch Besicherungsanhänge zu den entsprechenden Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte) zusätzliche Sicherheiten stellen muss oder nicht mehr als Gegenpartei für Derivategeschäfte in Frage kommt.
- sollte das Rating der DZ BANK oder eines ihrer Tochterunternehmen aus dem Bereich der vier höchsten Bewertungsstufen (Investment Grade-Rating ohne Berücksichtigung von Bewertungszwischenstufen) herausfallen, könnten die DZ BANK oder die betroffenen Tochterunternehmen in ihrem operativen Geschäft beeinträchtigt werden. Dies könnte auch zu einer Erhöhung des Liquiditätsbedarfs aus Derivaten, die die DZ BANK oder ihre Tochterunternehmen abgeschlossen haben, und zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten der DZ BANK oder ihrer Tochterunternehmen führen. Zudem bestünde die Gefahr, dass diese negativen Effekte auf die weiteren Unternehmen in der DZ BANK Gruppe ausstrahlen.

Ratingherabstufungen könnten aufgrund der oben beschriebenen Effekte nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4 Risikofaktoren im Sektor Bank

1.4.1 Kreditrisiko (Sektor Bank)

Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Repo-Geschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten) sowie das Risiko einer Änderung der Bonitätseinstufung (Ratingmigration) von Gegenparteien. Die Gefahr eines Ausfalls von Gegenparteien besteht, wenn ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder wenn aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DVB, der DZ HYP und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP entstehen.

Kredit- und Handelsengagement im Sektor Bank ist stark diversifiziert. Die 10 größten Gegenparteien machten per 30. Juni 2020 einen Anteil von 6% am Gesamtkreditvolumen in Höhe von EUR 418,6 Mrd. aus. Diese Gegenparteien sind überwiegend der öffentlichen Hand zuzuordnen und weisen Ratingeinstufungen im Bereich des Investment Grade auf. Der Anteil des Risikovorsorgebestands am Gesamtkreditvolumen betrug per 30. Juni 2020 0,6%. Im Fall von kumulierten Ausfällen einer bestimmten Gruppe oder bei wirtschaftlichen Krisen in den jeweiligen Branchen oder Ländern, die mit signifikanten Konzentrationen im Kreditportfolio gehäuft vertreten sind, können wesentliche Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen erforderlich sein.

Darüber hinaus ist die Laufzeit von Kreditverträgen oder Handelsgeschäften ein wesentlicher Faktor, da in der Regel die Wahrscheinlichkeit für eine Bonitätsverschlechterung und damit für einen Ausfall der Gegenpartei während der Vertragslaufzeit im Zeitablauf ansteigt. Insbesondere bei Häufungen von Engagements mit längerer Restlaufzeit, die eine Bonitätseinstufung unterhalb des Investment Grade (d.h. Ratings von bester bis mittlerer Bonität also beispielsweise AAA bis BBB bzw. Baa3 bzw. BBB) aufweisen, besteht die Gefahr, dass das Kreditrisiko zum Tragen kommen.

Wenn aufgrund des Eintritts des Kreditrisikos Abschreibungen und Wertberichtigungen in einem Maß erfolgen, das signifikant über die vorgenannte Risikovorsorge hinausgeht, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.2 Marktpreisrisiko (Sektor Bank)

Die DZ BANK Gruppe ist im Sektor Bank einem erheblichen Marktpreisrisiko ausgesetzt. Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen. Das Marktpreisrisiko im engeren Sinne – im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet – ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern auftreten können. Das Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr von Verlusten, die aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität – zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen – eintreten können. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Von dem Marktpreisrisiko sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die BSH, die DZ HYP und die UMH betroffen. Marktpreisrisiken entstehen insbesondere aus den eigenen Handelsaktivitäten der DZ BANK, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ BANK mit Nicht-Privatkunden, dem klassischen Kreditgeschäft der BSH zur Finanzierung privater Immobilien, dem klassischen Kreditgeschäft der DZ HYP zur Finanzierung von Immobilien und Kommunen, den für die Liquiditäts- und Deckungsmassensteuerung gehaltenen Wertpapierbeständen der DZ HYP, der Anlage eigener Mittel der UMH sowie den mit fondsbasierten Anlageprodukten verbundenen Garantieverpflichtungen gegenüber Kunden der UMH. Darüber hinaus stellen Verbindlichkeiten und – sofern in einem Gruppenunternehmen vorhanden – Vermögenswerte direkter Pensionszusagen eine Quelle des Marktpreisrisikos dar. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Wenn die Bonität der Gegenparteien im Sektor Bank sinkt und damit der Zinssatz der an diese Unternehmen vergebenen Kredite oder der von diesen Unternehmen begebenen Wertpapiere steigt (Bonitätsaufschlag) oder wenn die Marktliquidität insgesamt abnimmt, kann dies zu einem Absinken der Marktpreise der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Wertpapieren führen. Ein signifikanter Teil dieses Risikos stammt aus Emissionen südeuropäischer Peripheriestaaten (Italien, Portugal, Spanien), die von den Unternehmen des Sektors Bank in Höhe eines Buchwertes von EUR 7,7 Mrd. zum 30. Juni 2020 - hierbei werden die von der R+V gehaltenen Wertpapiere nur in dem Umfang berücksichtigt, der den Anteilseignern des DZ BANK Konzerns zuzurechnen ist - gehalten werden. Eine Ausweitung der Bonitätsaufschläge würde zu einer Verringerung des Werts der betroffenen Staats- und Unternehmensanleihen führen.

Das könnte zur Folge haben, dass die Unternehmen der DZ BANK Gruppe aufgrund des Wertverlustes der Wertpapiere erhöhte Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen vornehmen müssen. Zudem könnten marktweite Liquiditätsengpässe, dazu führen, dass die Vermögenswerte der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank nur mit Abschlägen am Markt liquidierbar sind und ein aktives Risikomanagement lediglich eingeschränkt möglich ist. Diese Effekte könnten zur Folge haben, dass die Geschäftsaktivitäten der Unternehmen der DZ BANK Gruppe des Sektors Bank beeinträchtigt werden. Ein sich realisierendes Marktpreisrisiko oder Marktliquiditätsrisiko könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.3 Operationelles Risiko (Sektor Bank)

Operationelle Risiken umfassen insbesondere die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen, Eintritt von Rechtsrisiken oder anderen externen Ereignisse hervorgerufen werden können.

Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der Unternehmen im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe auftreten. Neben der DZ BANK können die DVB, DZ HYP, DZ PRIVATBANK und UMH besonders von dem Eintritt operationeller Risiken betroffen sein.

Operationelle Risiken bestehen für die Unternehmen des Sektors Bank insbesondere in der Gefahr, dass die implementierten Compliance- und Risikomanagementsysteme nicht ausreichen, um Verstöße gegen Rechtsvorschriften vollumfänglich zu verhindern beziehungsweise aufzudecken und alle relevanten Risiken für die Unternehmen des Sektors Bank zu identifizieren und zu bewerten sowie angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die DZ BANK Gruppe verfügt über marktgerechte Compliance- und Risikomanagementsysteme, so dass bei systematischen Verstößen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Dennoch können Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen zu rechtlichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen beziehungsweise deren Organmitglieder oder Mitarbeiter führen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Geldbußen und Strafen, Steuernachzahlungen oder Schadenersatzansprüche Dritter handeln. Zudem könnte die Reputation einzelner Unternehmen des Sektors Bank und der DZ BANK Gruppe insgesamt hierunter leiden. Diese Effekte könnten die Attraktivität der Unternehmen des Sektors Bank als Geschäftspartner beeinträchtigen und zu Wertverlusten führen.

Die operationellen Risiken machen per 31. Dezember 2019 etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK zur Folge haben.

1.4.4 Geschäftsrisiko (Sektor Bank)

Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Vor diesem Hintergrund können Geschäftsrisiken aus dem Firmenkundengeschäft, dem Privatkundengeschäft, dem Kapitalmarktgeschäft und dem Transaction Banking entstehen. Von dem Geschäftsrisiko sind neben der DZ BANK insbesondere die DVB und DZ PRIVATBANK betroffen.

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich grundsätzlich aus der Geschäftsstrategie ergeben können und insbesondere die Gefahr umfassen, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.

Das Geschäftsrisiko im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe umfasst insbesondere folgende Risiken:

- Die Umsetzung der aus den regulatorischen Gesetzgebungsinitiativen resultierenden Anforderungen wird in der DZ BANK Gruppe in den nächsten Jahren voraussichtlich weiterhin zu erhöhten Kosten führen.
- Aufgrund eines verschärften Preis- und Konditionenwettbewerbs im Privat- und Firmenkundengeschäft können Margen entstehen, die für die Unternehmen des Sektors Bank wirtschaftlich nicht attraktiv sind beziehungsweise das Risiko der entsprechenden Geschäfte nicht adäquat abdecken.

- Das Kapitalmarktgeschäft der DZ BANK sieht sich anhaltenden Herausforderungen durch das Niedrigzinsumfeld ausgesetzt, die mit einer rückläufigen Marktliquidität und historisch niedrigen Risikoaufschlägen einhergehen.
- Im Eigengeschäft mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken ist eine steigende Preissensibilität zu beobachten, die von rückläufigen Betriebsergebnissen und fusionsbedingt steigenden Betriebsgrößen verursacht wird.
- Die Kunden der DZ BANK haben die Möglichkeit, Geschäfte in ausgewählten Finanzinstrumenten über elektronische Handelsplattformen abzuschließen. Das wird bei bestimmten Produkten voraussichtlich zu einer Verlagerung von Umsätzen auf solche Handelsplattformen führen. Damit werden erwartungsgemäß eine Veränderung der Wettbewerberstruktur und eine Verschärfung des Wettbewerbs im Kundenhandel bestimmter Finanzinstrumente verbunden sein, so dass zukünftig die Gefahr einer Reduktion der Margen und Umsätze in diesem Bereich besteht.
- Im Transaction Banking sehen sich die Unternehmen im Sektor Bank zunehmend weniger regulierten globalen Wettbewerbern gegenüber, die häufig aus dem Nichtbankensektor stammen und die veränderten Kundenbedürfnisse mit innovativen Lösungen bedienen. Dies verändert die Rolle der Unternehmen des Sektors Bank als Produkthanbieter und wird voraussichtlich ihre Provisionserträge im Transaction Banking schmälern.

Das Geschäftsrisiko macht per 31. Dezember 2019 etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt der oben beschriebenen Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

1.4.5 Beteiligungsrisiko (Sektor Bank)

Im Sektor Bank entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der DVB. Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht über andere Risikoarten berücksichtigt werden.

Die Unternehmen des Sektors Bank halten Beteiligungen im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen, insbesondere um Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen abzudecken, in denen sie selbst oder die Genossenschaftsbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbundpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet.

Wesentliche Einflussgrößen bei der Bestimmung des Beteiligungsrisikos sind die Branchenzugehörigkeit, der Sitz der Beteiligung und die nominale Höhe des Beteiligungsvolumens. Es ist nicht auszuschließen, dass es bei einer zukünftigen Werthaltigkeitsprüfung der von den Unternehmen des Sektors Bank gehaltenen Beteiligungen zu einer signifikanten Minderung der in der Bilanz ausgewiesenen Wertansätze der Beteiligungen kommt. Bei Minderheitsbeteiligungen besteht darüber hinaus die Gefahr, dass wesentliche Informationen aufgrund der Minderheitenposition nicht zeitnah zur Verfügung stehen oder beschafft werden können und somit Abschreibungen erforderlich werden.

Das Beteiligungsrisiko macht per 31. Dezember 2019 etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Bank aus. Der Eintritt dieses Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5 Risikofaktoren im Sektor Versicherung

1.5.1 Marktrisiko (Sektor Versicherung)

Ein Marktrisiko entsteht im Versicherungsgeschäft der R+V in erheblichem Umfang durch die Kapitalanlagetätigkeit, die aus der zeitlichen Differenz zwischen der Prämienzahlung durch den Versicherungsnehmer und die Zahlungen für Schäden und Leistungen durch das Versicherungsunternehmen sowie aus Spar- und Entspargeschäften in der Personenversicherung resultiert.

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit wider.

Der im Lebensversicherungsgeschäft zu erwirtschaftende Garantiezins kann die R+V bei einem anhaltenden Zinstief bis hin zu Negativzinsen und engen Bonitäts-Spreads vor zusätzliche Herausforderungen stellen. Sollten demgegenüber die Zinsen kurzfristig deutlich steigen oder sich die Bonitätsaufschläge für Anleihen im Markt ausweiten, würde dies zu einem erheblichen Rückgang der Marktwerte der Kapitalanlagen der R+V, die zur Bedeckung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern dienen, führen. Ein solcher Zinsanstieg könnte temporäre oder, bei einer erforderlichen Veräußerung der Kapitalanlagen, dauerhafte Ergebnisbelastungen bei der R+V zur Folge haben.

Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Emittenten beziehungsweise Schuldern kann das Marktrisiko zu Zahlungsausfällen der jeweiligen Emittenten bzw. Schuldern führen. Dies kann bonitätsbedingte Wertminderungen oder den teilweisen oder vollständigen Ausfall von Forderungen zur Folge haben.

Das Marktrisiko macht etwa 42% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt dieses Risikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5.2 Versicherungstechnisches Risiko (Sektor Versicherung)

In der DZ BANK Gruppe entstehen versicherungstechnische Risiken in erheblichem Umfang aus den Geschäftsaktivitäten der R+V. Sie resultieren aus dem selbst abgeschlossenen Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft, dem selbst abgeschlossenen Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft und dem übernommenen Rückversicherungsgeschäft.

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß des europäischen Aufsichtsregimes „Solvency II“ in die folgenden Kategorien unterteilt:

- versicherungstechnisches Risiko Leben
- versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Das selbst abgeschlossene und übernommene Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft der R+V hat die Abdeckung von Katastrophen zum Gegenstand. Dabei handelt es sich sowohl um Naturkatastrophen, wie zum Beispiel Erdbeben, Sturm oder Überschwemmung, als auch um durch menschliche Eingriffe verursachte Unglücke. Diese Ereignisse sind unvorhersehbar. Es besteht grundsätzlich die Gefahr des Eintritts besonders großer Einzelschadenereignisse und auch die des Eintritts besonders vieler, nicht notwendigerweise großer Einzelschadenereignisse. Dadurch kann die tatsächliche Schadenbelastung aus Höhe und Frequenz von Schäden eines Jahres die erwartete Belastung übersteigen. Im Zusammenhang mit dem Auftreten von Naturkatastrophen stellt der Klimawandel einen zusätzlichen Risikofaktor dar. Es ist damit zu rechnen, dass der Klimawandel langfristig zu einem Anstieg wetterbedingter Naturkatastrophen führen wird.

Im selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft der R+V besteht bei langfristigen Produkten, die einen Großteil des Bestands ausmachen, aufgrund der langen Vertragsdauern das Risiko negativer Abweichungen von den Kalkulationsannahmen über die Laufzeit der Verträge. Risikofaktoren sind dabei zum Beispiel die Änderung der Lebenserwartung, die Zunahme von Invalidisierungen sowie überproportionale Kostensteigerungen. Weicht die tatsächliche Entwicklung von Biometrie, Invalidisierung und Kosten von den Kalkulationsannahmen ab, besteht mittel- bis langfristig die Gefahr, dass sich der erzielte Rohüberschuss in der Lebensversicherung reduziert.

Im Krankenversicherungsgeschäft der R+V als wesentlichem Bestandteil des versicherungstechnischen Risikos Gesundheit besteht die Gefahr einer erhöhten Leistungsanspruchnahme aufgrund der Verhaltensweisen von Versicherten und Leistungserbringern. In diesen Fällen besteht für die R+V grundsätzlich die Möglichkeit, die Beiträge anzupassen. Starke Beitragssteigerungen könnten nachteilige Auswirkungen auf das zukünftige Neugeschäft der Gesellschaft haben.

Per 31. Dezember 2019 macht das versicherungstechnische Risiko Nicht Leben etwa 40% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus, auf das versicherungstechnische Risiko Leben entfallen etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung und das versicherungstechnische Risiko Gesundheit beläuft sich auf etwa 3% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung.

Mittel- bis langfristig könnte eine höhere Schadensbelastung im Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft eine Reduzierung des erzielten Rohüberschusses in der Lebensversicherung oder ein zurückgehendes Neugeschäft in der Krankenversicherung zur Folge haben und damit nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben bzw. im Bereich des Lebensversicherungsgeschäfts wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

1.5.3 Operationelles Risiko (Sektor Versicherung)

Das operationelle Risiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder von mitarbeiter- oder systembedingten oder externen Vorfällen, Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen. Operationelle Risiken können in allen Geschäftsbereichen der R+V auftreten.

Operationelle Risiken bestehen bei der R+V insbesondere in der Gefahr von Fehlfunktionen oder Störungen der Datenverarbeitungssysteme oder der darauf genutzten Programme, einschließlich Angriffen außerhalb des Unternehmens, zum Beispiel durch Hacker oder Schadsoftware. Derartige Ereignisse könnten sich nachteilig auf die Fähigkeit auswirken, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeiten notwendigen Prozesse effizient aufrechtzuerhalten, gespeicherte Daten zu schützen, ein ausreichendes Controlling zu gewährleisten oder Angebote und Leistungen weiterzuentwickeln. Zudem könnten solche Fehlfunktionen oder Störungen zum vorübergehenden oder dauerhaften Verlust von Daten führen. Die Realisierung derartiger operationeller Risiken kann Einschränkungen der Geschäftstätigkeit nach sich ziehen und negative Reputationseffekte zur Folge haben.

Das operationelle Risiko macht per 31. Dezember 2019 etwa 10% der Gesamtrisiken im Sektor Versicherung aus. Der Eintritt dieses Risikos kann nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken dargestellt. Der Erwerb der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist für den Anleger mit erheblichen Risiken verbunden. Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risiken erfolgte durch die Emittentin unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und des Ausmaßes der erwarteten negativen Auswirkungen. Die nachfolgenden dargestellten Risiken in Bezug auf die Wertpapiere werden entsprechend ihrer Beschaffenheit in die folgenden fünf Kategorien (vgl. Abschnitte 2.1 bis 2.5) unterteilt. Jede Kategorie ist zudem in verschiedene Unterkategorien (z.B. 2.1.1) aufgeteilt. Diese Unterkategorien wiederum enthalten verschiedene Risikofaktoren (z.B. 2.1.1.1), wobei die zwei wesentlichsten Risikofaktoren in jeder Unterkategorie zuerst dargestellt werden, sofern mehrere Risikofaktoren vorhanden sind. Die den zwei wesentlichsten Risikofaktoren in einer Unterkategorie nachfolgenden Risikofaktoren sind nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit geordnet. Definitionen für verwendete Begriffe im Hinblick auf die Wertpapiere sind in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen enthalten.

2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere

2.1.1 Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)

2.1.1.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.1.2) auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.1.2 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.1.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.1.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.2 Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Modular)

2.1.2.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate

ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.2.2 Abzug einer Strukturierungsgebühr

Bei den Wertpapieren muss der Anleger beachten, dass eine Strukturierungsgebühr in einer in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Höhe vom Rückzahlungsbetrag abgezogen wird. Der Abzug der Strukturierungsgebühr kann dazu führen, dass bei einer seitwärts gerichteten bzw. leicht positiven Wertentwicklung des Basiswerts der Rückzahlungsbetrag niedriger ausfällt als vom Anleger erwartet. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts trägt der Abzug der Strukturierungsgebühr zu einer Verstärkung der negativen Wertentwicklung des Basiswerts bei. Grundsätzlich führt der Abzug der Strukturierungsgebühr dazu, dass der Wert des Basiswerts reduziert wird und somit auch der Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere sinkt.

2.1.2.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.2.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.3 Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Rolling)

2.1.3.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture („**Future-Kontrakt**“) als Basiswert gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, **dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.3.2 Risiko aus dem Rollfaktor

Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, dass Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben. Kurz vor diesem Verfalltermin werden sie von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit ähnlichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen). Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Zertifikats haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können. Diese Rollverluste beeinflussen den Wert des Zertifikats negativ und können somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag beeinflussen.

2.1.3.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins

gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittenten die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.3.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.4 Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)

2.1.4.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture („**Future-Kontrakt**“) als Basiswert und an die seit dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. seit Valuta - je nach Ausgestaltung der Zertifikate - bis zum Bewertungstag angefallenen Quantokosten gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, **dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. wenn die Quantokosten bis zum Bewertungstag den Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses bzw. des Bezugsverhältnisses und des Rollfaktors (siehe dazu auch 2.1.4.3) übersteigen. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.4.2 Risiko aufgrund der Ausgestaltung als Quanto-Zertifikat

Bei Quanto-Zertifikaten weicht die Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, von der Währung des Zertifikats ab. Der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen wird zum Bewertungstag durch die Emittentin garantiert. Um diesen Wechselkurs zu garantieren tätigt die Emittentin bei Wechselkursschwankungen entsprechende Absicherungsgeschäfte. Diese Geschäfte sind mit Kosten verbunden, die den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

2.1.4.3 Risiko aus dem Rollfaktor

Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, das Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben. Kurz vor diesem Verfalltermin werden sie von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit ähnlichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen). Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Zertifikats haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können. Diese Rollverluste beeinflussen den Wert des Zertifikats negativ und können somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag beeinflussen.

2.1.4.4 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittenten die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.4.5 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.5 Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)

2.1.5.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture („**Future-Kontrakt**“) als Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, **dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.5.4) auf Null gesunken ist bzw. wenn der Rollfaktor (siehe dazu auch 2.1.5.3) auf Null gesunken ist bzw. wenn der Quantofaktor auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.5.2 Risiko aufgrund der Ausgestaltung als Quanto-Zertifikat

Bei Quanto-Zertifikaten weicht die Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, von der Währung des Zertifikats ab. Der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen wird zum Bewertungstag durch die Emittentin garantiert. Um diesen Wechselkurs zu garantieren tätigt die Emittentin bei Wechselkursschwankungen entsprechende Absicherungsgeschäfte. Diese Geschäfte sind mit Kosten verbunden, die den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

2.1.5.3 Risiko aus dem Rollfaktor

Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, das Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben. Kurz vor diesem Verfalltermin werden sie von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit ähnlichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen). Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Zertifikats haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können. Diese Rollverluste beeinflussen den Wert des Zertifikats negativ und können somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag beeinflussen.

2.1.5.4 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung folgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.5.5 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.5.6 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.6 Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quanto)

2.1.6.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts und an die seit dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. seit Valuta - je nach Ausgestaltung der Zertifikate - bis zum Bewertungstag angefallenen

Quantokosten gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, **dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. wenn die Quantokosten bis zum Bewertungstag den Referenzpreis unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses bzw. des Bezugsverhältnisses und des Rollfaktors (wenn der Basiswert ein Future ist) übersteigen. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.6.2 Risiko aufgrund der Ausgestaltung als Quanto-Zertifikat

Bei Quanto-Zertifikaten weicht die Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, von der Währung des Zertifikats ab. Der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen wird zum Bewertungstag durch die Emittentin garantiert. Um diesen Wechselkurs zu garantieren tätigt die Emittentin bei Wechselkursschwankungen entsprechende Absicherungsgeschäfte. Diese Geschäfte sind mit Kosten verbunden, die den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

2.1.6.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.6.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.7 Rückzahlungsprofil 7 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)

2.1.7.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, **dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.7.3) auf Null gesunken ist bzw. wenn der Quantofaktor auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bezogen auf den Bewertungstag) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.7.2 Risiko aufgrund der Ausgestaltung als Quanto-Zertifikat

Bei Quanto-Zertifikaten weicht die Währung, in der der Basiswert gehandelt wird, von der Währung des Zertifikats ab. Der Wechselkurs zwischen den beiden Währungen wird zum Bewertungstag durch die Emittentin garantiert. Um diesen Wechselkurs zu garantieren tätigt die Emittentin bei Wechselkursschwankungen entsprechende Absicherungsgeschäfte. Diese Geschäfte sind mit Kosten verbunden, die den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen.

2.1.7.3 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.7.4 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.7.5 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.8 Rückzahlungsprofil 8 (Zertifikat mit Laufzeit)

2.1.8.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.8.3) auf Null gesunken ist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.8.2 Risiko aufgrund der Verschiebung des Bewertungstages (Verlängerungsoption)

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich befristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben („Verlängerungsoption“). In diesem Fall hat der Anleger das Recht auf Einlösung der Zertifikate. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, welcher gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Bewertungstages nicht stattgefunden hätte. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate nach Verschiebung des Bewertungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Verschiebt die Emittentin den Bewertungstag für die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.8.3 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.8.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung am Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate im Falle einer Verschiebung des Bewertungstages nur an diesem bestimmten Termin einlösen. Nimmt er diesen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.9 Rückzahlungsprofil 9 (Reverse Zertifikat)

2.1.9.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. Das Risiko, dass der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert, erhöht sich, je

öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der in der Bewertungsfrist ermittelte Kurs des Basiswerts den Basispreis erreicht oder überschreitet. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.9.2 Risiko aufgrund des Eintritts eines Stopp-Loss-Ereignisses während der Laufzeit

Innerhalb der Laufzeit der Zertifikate kann es zu einem Stopp-Loss-Ereignis kommen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis die Barriere erreicht oder überschreitet. Tritt ein solches Stopp-Loss-Ereignis ein, ermittelt die Emittentin den Kurs, der zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist, innerhalb der Bewertungsfrist. **Ist der ermittelte Rückzahlungsbetrag sehr niedrig, besteht in diesem Fall für den Anleger das Risiko eines hohen finanziellen Verlusts. Ist der Rückzahlungsbetrag nicht positiv, verfallen die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Anlegers wertlos. In diesem Fall kommt es für den Anleger zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.** Das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird, erhöht sich einerseits, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Andererseits erhöht sich dieses Risiko auch, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem sollte der Anleger beachten, dass es - je nach Basiswert - auch außerhalb der üblichen Handelszeiten der Zertifikate zu einem Stopp-Loss-Ereignis kommen kann, wenn die Handelszeiten des Basiswerts von den üblichen Handelszeiten der Zertifikate abweichen.

2.1.9.3 Risiko aufgrund der Verschiebung des Bewertungstages (Verlängerungsoption)

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich befristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben („Verlängerungsoption“). In diesem Fall hat der Anleger das Recht auf Einlösung der Zertifikate. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, welcher gezahlt worden wäre, wenn die Verschiebung des Bewertungstages nicht stattgefunden hätte. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate nach Verschiebung des Bewertungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Verschiebt die Emittentin den Bewertungstag für die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.9.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung am Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate im Falle einer Verschiebung des Bewertungstages nur an diesem bestimmten Termin einlösen. Nimmt er diesen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.10 Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)

2.1.10.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Zinszahlung, der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Teilschuldverschreibungen, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.10.2), an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit der Physischen Lieferung kann bei Teilschuldverschreibungen, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen ein Index ist, vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen und je höher der Basispreis ist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen

Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.10.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.10.3 Risiko des Ausfalls der Zinszahlung

Durch die Ausgestaltung der Teilschuldverschreibungen besteht für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag kleiner dem Basispreis ist. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je höher der Basispreis ist und je stärker der Referenzpreis des Basiswerts während der Laufzeit schwankt.

2.1.10.4 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibung kommt, wenn der Referenzpreis an dem jeweiligen Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Anleihebedingungen definierter Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der Referenzpreis bei dem relevanten Rückzahlungslevel liegt.

2.1.11 Rückzahlungsprofile 11 (Währungsanleihe Euro)

2.1.11.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags in Euro an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Ein erheblicher Kapitalverlust** würde eintreten, je höher der Referenzpreis im Vergleich zum Basispreis gestiegen ist. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer entsprechenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.12 Rückzahlungsprofile 12 (Währungsanleihe Fremdwährung)

2.1.12.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags, in der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Währung, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Ein erheblicher Kapitalverlust** würde eintreten, je höher der Referenzpreis im Vergleich zum Basispreis gestiegen ist. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer entsprechenden Wertentwicklung des Basiswerts. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.13.2 Rückzahlungsprofil 13 (KorridorZins Zertifikate)

2.1.13.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts innerhalb eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Korridors abhängt. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Obere Barriere überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet. Ist dies der Fall, kann je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen eine vergleichsweise niedrige Kuponzahlung für die betroffene Periode erfolgen oder entfallen. Dieses Risiko erhöht sich, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der jeweiligen Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.14 Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)

2.1.14.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Schwankungsbreite des Basiswerts innerhalb eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Korridors abhängen. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Obere Barriere überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet. Dieses Risiko erhöht sich, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der jeweiligen Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.14.2 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Die Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Obere Barriere überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet. Ist dies der Fall, kann je nach Ausgestaltung in den Endgültigen Bedingungen eine vergleichsweise niedrige Kuponzahlung für die betroffene Periode erfolgen oder entfallen. Dieses Risiko erhöht sich, je näher der aktuelle Kurs des Basiswerts an der jeweiligen Barriere notiert bzw. je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt.

2.1.15 Rückzahlungsprofil 15 (Endlos-Zertifikate Korb)

2.1.15.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. Fondskorbs) gebunden ist. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Korbpreis eine negative Wertentwicklung aufweist. Das Risiko, dass der Korbpreis eine negative Wertentwicklung hat, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist, da es zu größeren Kursschwankungen der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) kommen kann. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Korbpreis auf Null gesunken bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.15.2) auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger je nach Ausgestaltung grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. den dem jeweiligen Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

2.1.15.2 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.15.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.15.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.16 Rückzahlungsprofil 16 (Endlos-Zertifikate Korb 2)

2.1.16.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. Fondskorbs) gebunden ist. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Korbpreis eine negative Wertentwicklung aufweist. Das Risiko, dass der Korbpreis eine negative Wertentwicklung hat, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist, da es zu größeren Kursschwankungen der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) kommen kann. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Korbpreis auf Null gesunken bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.16.2) auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger je nach Ausgestaltung grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. den dem jeweiligen Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

2.1.16.2 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.16.3 Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin

Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.16.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.17 Rückzahlungsprofil 17 (Zertifikat mit Laufzeit Korb)

2.1.17.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. Fondskorbs) gebunden ist. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Korbpreis eine negative Wertentwicklung aufweist. Das Risiko, dass der Korbpreis eine negative Wertentwicklung hat, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist, da es zu größeren Kursschwankungen der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) kommen kann. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Korbpreis auf Null gesunken ist bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.17.2) auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger je nach Ausgestaltung grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

2.1.17.2 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.17.3 Risiko aufgrund der Verschiebung des Bewertungstages (Verlängerungsoption)

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich befristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben („Verlängerungsoption“). In diesem Fall hat der Anleger das Recht auf Einlösung der Zertifikate und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Einlösungsbetrag. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate nach Verschiebung des Bewertungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Verschiebt die Emittentin den Bewertungstag für die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.17.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.18 Rückzahlungsprofil 18 (Zertifikat mit Laufzeit Korb 2)

2.1.18.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. Fondskorbs) gebunden ist. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Korbpreis eine negative Wertentwicklung aufweist. Das Risiko, dass der Korbpreis eine negative Wertentwicklung hat, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist, da es zu größeren Kursschwankungen der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) kommen kann. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Korbpreis auf Null gesunken ist bzw. - je nach Ausgestaltung - das Bezugsverhältnis (siehe dazu auch 2.1.18.2) auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger je nach Ausgestaltung grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. den dem jeweiligen Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

2.1.18.2 Risiko aufgrund der Anpassung des Bezugsverhältnisses

Je nach Ausgestaltung erfolgt eine in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Anpassung des Bezugsverhältnisses. Dies kann zu einem Wertverlust des Zertifikats bzw. zu einem niedrigeren bzw. keinem Rückzahlungsbetrag führen.

2.1.18.3 Risiko aufgrund der Verschiebung des Bewertungstages (Verlängerungsoption)

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich befristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben („Verlängerungsoption“). In diesem Fall hat der Anleger das Recht auf Einlösung der Zertifikate und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Einlösungsbetrag. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate nach Verschiebung des Bewertungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Verschiebt die Emittenten den Bewertungstag für die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.

2.1.18.4 Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin

Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.

2.1.19 Rückzahlungsprofil 19 (Korb Worst-of)

2.1.19.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Teilschuldverschreibungen, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.19.2)), an die Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Teilschuldverschreibungen, bei denen der Basiswert ein Aktienkorb ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem jeweiligen Basispreis) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie. Dabei wird die Referenzaktie geliefert, die am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist (Worst Performing Referenzaktie). Das Risiko, dass der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem jeweiligen Basispreis) aufweist, erhöht sich, je höher der Basispreis der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts ist. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je stärker die Kurse der jeweiligen Referenzaktien bzw. der jeweiligen Bestandteile des Basiswerts während der Laufzeit schwanken. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) der dem jeweiligen Bestandteil zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

2.1.19.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien können die gelieferten Referenzaktien unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.1.20 Rückzahlungsprofil 20 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)

2.1.20.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Korbpreis eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem Korbstartpreis bzw. Kapitalschutzbetrag) aufweist. Das Risiko, dass der Korbpreis eine negative Wertentwicklung hat, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist, da es zu größeren Kursschwankungen des Basiswerts kommen kann. Zudem partizipiert der Anleger je nach Ausgestaltung aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrundeliegenden Wertpapieren.

2.1.21 Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Deep Garant Worst-of (VZ D))

2.1.21.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

2.1.21.2 Risiko des Ausfalls der Kuponzahlung

Durch die Ausgestaltung der Zertifikate besteht für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere 1 unterschritten hat. Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, kleiner der Barriere 2, besteht je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite für die relevante Periode steigt, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher die aktuellen Kurse der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts an der jeweiligen Barriere notieren bzw. je stärker die Kurse der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts während der Laufzeit schwanken.

2.1.22 Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Deep Garant mit Fixer Kuponzahlung Worst of (VZ D-FK))

2.1.22.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Perioden von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

2.1.22.2 Risiko des Ausfalls der Variablen Kuponzahlung

Durch die Ausgestaltung der Zertifikate besteht für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere 1 unterschritten hat und jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswert größer oder gleich der

Barriere 2 notiert. Ist dies der Fall verringert sich die Kuponzahlung für die relevante Periode. Insbesondere dann, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere 2 unterschritten hat, verringert sich die Kuponzahlung für die relevante Periode oder entfällt. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite für die relevante Periode steigt, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher die aktuellen Kurse der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts an der jeweiligen Barriere notieren bzw. je stärker die Kurse der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts während der Laufzeit schwanken.

2.1.23 Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))

2.1.23.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbs mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

2.1.23.2 Risiko des Ausfalls der Variablen Kuponzahlung

Durch die Ausgestaltung der Zertifikate besteht für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts die Barriere 1 unterschritten hat. Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, kleiner der Barriere 2, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. Das Risiko einer nicht marktüblichen Verzinsung und einer verringerten Rendite für die relevante Periode steigt, je öfter bzw. länger der Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in Bezug auf die Barriere festgestellt wird. Ferner erhöht sich dieses Risiko auch, je näher die aktuellen Kurse der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts an der jeweiligen Barriere notieren bzw. je stärker die Kurse der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts während der Laufzeit schwanken.

2.1.23.3 Risiko aufgrund der Vorzeitigen Rückzahlung

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, das es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode (exklusive der Letzten Periode), größer oder gleich der Barriere 1 notiert. Das Risiko einer Vorzeitigen Rückzahlung steigt, je öfter eine Bewertung stattfindet und je näher der Beobachtungspreis aller Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts an der Barriere 1 liegt.

2.1.24 Rückzahlungsprofil 24 (Bonus Easy ohne Cap)

2.1.24.1 Risiko aus der Struktur

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart (bei Zertifikaten, bei den die Rückzahlung in Form einer Zahlung oder einer Physischen Lieferung erfolgt (siehe dazu auch 2.1.24.2) an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Das Risiko, dass der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist, erhöht sich, je länger die Laufzeit der Zertifikate ist und je stärker der Kurs des Basiswerts während der Laufzeit schwankt. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde

eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

2.1.24.2 Risiko aufgrund der Physischen Lieferung am Laufzeitende

Kommt es zur Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Umständen einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

2.2 Risiko in Bezug auf die Basiswerte

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, (a) im Fall von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bzw. als Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs) (siehe 2.2.1), (b) im Fall von Indizes als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts (siehe 2.2.2), (c) im Fall von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts (siehe 2.2.3), (d) im Fall von Devisen (Wechselkurs) (siehe 2.2.4), (e) der im Fall von börsengehandelten Fonds (ETF) als Bestandteil (im Fall eines Fondskorbs) des Basiswerts bzw. den einem börsengehandelten Fonds (ETF) zugrundeliegenden Indizes, Körben bzw. Einzelwerten (siehe 2.2.5) bzw. (f) im Fall von börsengehandelten Fonds als Basiswert (im Fall eines Fondskorbs) bzw. den einem börsengehandelten Fonds zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten (siehe 2.2.6).

2.2.1 Risiko im Fall von Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert bzw. als Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs)

2.2.1.1 Risiko in Bezug auf die Aktie

Wertpapiere, bei denen der Basiswert eine Aktie ist bzw. aus Referenzaktien besteht, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen.

Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien. Wenn der Kurs der Aktie bzw. der Referenzaktie sinkt bzw., im Falle des Rückzahlungsprofils 9, steigt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. – je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben.

Hat die Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

2.2.1.2 Risiko aus Namensaktien

Werden bei der Physischen Lieferung gemäß den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen Namensaktien, welche in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen als Basiswert bzw. als Referenzaktie benannt ist, an den Anleger geliefert, ist die Wahrnehmung von Rechten aus

diesen Aktien (z.B. die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Physischen Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Dies hat zur Folge, dass der Anleger Rechte aus den gelieferten Aktien nicht unmittelbar geltend machen kann ohne zuvor eine Eintragung in das Aktienbuch zu erwirken. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, des Anlegers gegen die Emittentin ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

2.2.1.3 Risiko in Bezug auf aktienvertretende Wertpapiere

Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. die Referenzaktie ein aktienvertretendes Wertpapier ist, haben spezielle, über die in Ziffer 2.2.1.1 hinausgehende Risiken. Aktienvertretende Wertpapiere sind Amerikanische Hinterlegungsscheine, sogenannte American Depositary Receipts (ADRs), und Globalhinterlegungsscheine, sogenannte Global Depositary Receipts (GDRs). Beide Arten von Hinterlegungsscheinen repräsentieren Rechte an Aktien einer ausländischen Gesellschaft. Sie verbriefen einen bestimmten Anteil an den zugrundeliegenden ausländischen Aktien, d.h. z.B. ein ADR kann sich auf eine, mehrere oder nur auf einen Bruchteil einer Aktie (sog. Bezugsmenge) beziehen.

Rechtlicher Eigentümer des durch die Hinterlegungsscheine zugrundeliegenden Aktienbestands ist eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der Hinterlegungsscheine ist. Dies hat zur Folge, dass die Hinterlegungsscheine insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotstelle oder bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle mit Verfügungsbeschränkungen belegt oder verwertet werden können. In dem sehr seltenen Fall einer Insolvenz der Depotstelle oder von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die Depotstelle würde der Wert des Hinterlegungsscheins sinken und für alle Rückzahlungsprofile, die einen Hinterlegungsschein als Basiswert haben, negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben bzw. zu einem Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals des Anlegers führen.

2.2.2 Risiko im Fall von Indizes als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts

2.2.2.1 Risiko in Bezug auf den Index

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Wertpapieren zugrundeliegenden Basiswerts bzw. Bestandteils des Basiswerts. Dieser wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet. Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht wird. In diesen oder anderen in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere auch von der Emittentin gekündigt werden (siehe dazu auch 2.3.1.2), was zu einer Rückzahlung der Wertpapiere zu einem von der Emittentin bestimmten Marktpreis führt, welcher geringer als der Erwerbspreis sein kann. Zudem kann der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts und somit auch nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert bzw. in dem Bestandteil des Basiswerts vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat. Realisiert sich das Risiko eines Wertverlusts der Wertpapiere kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben zu einem Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals des Anlegers führen.

2.2.2.2 Risiko in Bezug auf nicht rolloptimierten Rohstoffindizes

In Fall von nicht rolloptimierten Rohstoffindizes als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts besteht das Risiko, dass Rollverluste entstehen, die dazu führen, dass eine positive Wertentwicklung des Kassapreises des dem (entsprechenden) Indexbasisprodukt zugrundeliegenden Grundstoffs nicht zu einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts führt.

Rollverluste können entstehen, wenn der/die dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Future-Kontrakt(e) in einen folgenden Future-Kontrakt gerollt werden. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswert haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können. Diese Rollverluste beeinflussen den Wert des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts negativ und können somit auch den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben.

2.2.3.3 Risiko in Bezug auf neue oder nicht anerkannte Indizes

Bei nicht allgemein anerkannten Indizes oder auch bei Indizes, die nur als Basiswert bzw. nur als Bestandteil des Basiswerts für ein bestimmtes Wertpapier dienen, ist folgendes zu beachten: Es besteht möglicherweise eine geringere Transparenz in Bezug auf die Zusammensetzung und Berechnung als bei allgemein anerkannten und etablierten Indizes. Unter Umständen sind auch weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung eines solchen Indizes subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben. Dies kann zu größeren Kursschwankungen des Indizes führen. Wenn der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts sinkt bzw., im Falle des Rückzahlungsprofils 9, steigt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben. Für den Anleger kann dies zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

2.2.3 Risiko im Fall von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts

2.2.3.1 Risiko in Bezug auf regulatorische Änderungen und Liquidität

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts bzw. Bestandteils des Basiswerts auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts auswirken. Zudem sind in der Regel viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Fall einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann. Wenn der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts sinkt bzw., im Falle des Rückzahlungsprofils 9, steigt, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben.

2.2.3.2 Risiko in Bezug auf Verfalltermine und Roll-Over

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert ein Future-Kontrakt ist, kann ein Risiko bestehen, da Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben. Kurz vor diesem Verfalltermin werden sie von der Emittentin durch den in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit ähnlichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen). Insbesondere in einem sog. „Contango“-Markt, bei dem der Preis des in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen festgelegten fälligen Future-Kontrakts, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Future-Kontrakts liegt, kann durch den Erlös der aufgelösten Position nur ein entsprechend kleinerer Anteil an neuen Future-Kontrakten erworben werden. Als Folge muss der Rollfaktor angepasst werden, was dazu führt, dass der Anleger an der Wertentwicklung des neuen Future-Kontrakts mit einem kleineren Anteil partizipiert. Diese verringerte Partizipation kann dazu führen, dass der Kurs der Wertpapiere, der Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung negativ beeinflusst werden.

2.2.3.3 Politisches Risiko

Rohstoffe und Waren bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos, etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen und Waren bzw. Edelmetallen erschweren. Käufer, die Wertpapiere auf einen der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Sollte dadurch der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts sinken bzw., im Falle des Rückzahlungsprofils 9, steigen, kann dies negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere, den Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - auf die Zahlung und Höhe der Kuponzahlung haben.

2.2.4 Risiken im Fall von Devisen (Wechselkurs)

2.2.4.1 Risiko in Bezug auf Devisen

Wertpapiere, bei denen sich der Basiswert auf Devisen (Wechselkurse) bezieht, können durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, dies bedeutet die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können. Sie werden aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten ermittelt und unterliegen verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren, insbesondere der Inflationsrate des jeweiligen Landes, der Zinsdifferenz zum Ausland, der globalen politischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Einschätzung der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung und der sicheren Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen geschilderten abschätzbaren Faktoren können auch Faktoren relevant sein, die sehr schwer einzuschätzen sind, z.B. Faktoren mit psychologischem Hintergrund wie eine Vertrauenskrise in die politische Führung eines Landes. Diese aufgeführten Faktoren können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der entsprechenden Währung haben, was bis zum Totalverlust des investierten Kapitals des Anlegers führen kann.

2.2.5 Risiko im Fall von börsengehandelten Fonds (ETF) als Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Fondskorbs) bzw. den einem börsengehandelten Fonds (ETF) zugrundeliegenden Indizes, Körben bzw. Einzelwerten

2.2.5.1 Allgemeines Risiko der Bestandteile des Basiswerts

Ein Exchange Traded Funds („ETF“) verfolgt grundsätzlich eine passive Strategie und wird somit nicht aktiv gemanagt, das heißt es gibt von der Fondsgesellschaft keine Vorgabe, welche Vermögensgegenstände erworben werden, sondern allein der zugrundeliegende Index, Korb bzw. Einzelwert gibt dies vor. Ziel eines ETF ist somit die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Korbes oder eines bestimmten Einzelwerts. Deshalb ist der Wert der Fondsanteile abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Korb-Bestandteile bzw. der Einzelwerte. Dies führt dazu, dass ein Kursverlust im zugrundeliegenden Index, Korb oder Einzelwert auch zu einem solchen im ETF und somit auch im Wertpapier führt. Es ist außerdem möglich, dass Unterschiede in der Kursentwicklung des ETF gegenüber dem Index bzw. Korb bzw. dem Einzelwert auftreten. Die dem ETF zugrundeliegenden Indizes, Körbe bzw. Einzelwerte können auch darauf ausgelegt sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Faktoren verbunden sein (z.B. Marktenge, hohe Schwankungsbereite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen, geringe Rechtssicherheit in bestimmten Märkten). Dieses Risiko aus der Strategie kann sich im Wert des ETF spiegeln und somit auch den Kurs des Wertpapiers negativ beeinflussen. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

2.2.5.2 Risiken bei derivativen Finanzinstrumenten

Um die Wertentwicklung der dem ETF zugrundeliegenden Indizes, Körbe bzw. Einzelwerte darzustellen, werden ergänzend derivative Finanzinstrumente (zum Beispiel Optionen, Futures, Swaps, Swaptions, Credit Default Swaps und Finanzterminkontrakte) verwendet. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen bzw. Verluste entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf eine andere Währung als die Währung des ETF lauten. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss von Gegengeschäften (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Durch Kursänderungen der den derivativen Finanzinstrumenten zugrundeliegenden Vermögenswerte kann sich der Wert der Finanzinstrumente bis hin zur Wertlosigkeit vermindern, wodurch der ETF Verluste erleiden kann. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

2.2.6 Risiko im Fall von börsengehandelten Fonds als Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Fondskorbs) bzw. den einem börsengehandelten Fonds zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten

2.2.6.1 Risiko aus der Anlagefähigkeit des Basiswerts

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung der den Wertpapieren zugrundeliegenden Bestandteile des Basiswerts. Die Bestandteile des Basiswerts können in Finanzinstrumente und gegebenenfalls in OGAW („**Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren**“ gemäß der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) angelegt sein, die von der Fondsgesellschaft ausgewählt werden. Da der Verwaltungsstil der Fondsgesellschaft mit eigenem Ermessensspielraum auf der Vorwegnahme der Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht, besteht das Risiko, dass die Bestandteile des Basiswerts nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist. Bei der Auswahl der Anlageinstrumente steht deren erwartete Wertentwicklung im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kurse der Anlageinstrumente auch entgegen der jeweiligen Erwartung negativ entwickeln können. Grundsätzlich kann von der Fondsgesellschaft keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele ihrer Anlagepolitik erreicht werden. Fondsanteile stellen Wertpapiere dar, deren Preise i.d.R. durch börsentägliche Kursschwankungen der in dem Fonds befindlichen Anlageinstrumente (wie z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Investmentanteile, Optionsscheine, Wandel- und Optionsanleihen, derivative Finanzinstrumente oder Verbriefungen) bestimmt werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung des Bestandteils des Basiswerts erheblich schwanken kann. Sollte dies der Fall sein, ist auch der Wert der Wertpapiere erheblichen Schwankungen unterworfen. Dies kann negative Auswirkungen auf den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag haben. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

2.2.6.2 Konzentrationsrisiko

Die tatsächliche Anlagepolitik kann darauf ausgelegt sein, gegebenenfalls schwerpunktmäßig Anlageinstrumente in nur wenigen Branchen, Märkten oder Regionen/Ländern zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Faktoren verbunden sein (z.B. Marktengde oder hohe Schwankungsbereite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). In diesem Fall kann der Bestandteil des Basiswerts von der Wertentwicklung dieser Anlageinstrumente oder Märkte besonders stark abhängig sein. Dieses Risiko kann sich im Wert des Bestandteils des Basiswerts spiegeln und somit auch den Kurs des Wertpapiers negativ beeinflussen.

2.2.6.3 Risiko aufgrund von Gebühren und Transaktionskosten

Der Wert eines börsengehandelten Fonds als Bestandteil des Basiswerts bzw. der einem börsengehandelten Fonds zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte sinkt, wenn anfallende Gebühren und Transaktionskosten in Abzug gebracht werden. Dies sind zum einen Verwaltungsgebühren des Fonds bzw. der Wertpapiere, Kosten für den Vertrieb des Fonds bzw. der Wertpapiere, weitere allgemeine Kosten und Aufwendungen sowie Vergütungen der Depotbank und Dienstleistungsgebühren. Zudem können im Rahmen der Anlagepolitik der Fondsgesellschaft bei Änderungen der Zusammensetzung der Fonds Transaktionskosten anfallen. Werden all diese Gebühren und Transaktionskosten in Abzug gebracht, verringert sich der Wert des Bestandteils des Basiswerts und damit auch der Kurs der Wertpapiere.

2.2.6.4 Liquiditäts- und Bewertungsrisiko

Der Bestandteil des Basiswerts kann auch Anlageinstrumente erwerben, die nicht zum Handel an Börsen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder die einer Mindesthaltfrist unterliegen oder die in anderer Form illiquide sind. Der Erwerb derartiger Anlageinstrumente ist mit der Gefahr von Illiquiditätsprämien bzw. Schwierigkeiten bzw. Verzögerungen bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Bestandteils des Basiswerts verbunden, die sich in deutlichen Preisschwankungen bzw. fehlerhaften Schätzwerten der im Bestandteil des Basiswerts enthaltenen Anlageinstrumente ausdrücken können, was wiederum zu starken Schwankungen im Kurs des Bestandteils des Basiswerts und somit auch im Kurs der Wertpapiere führen kann.

2.3 Weitere Risiken im Zusammenhang mit den Wertpapieren

2.3.1 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Kündigungen und Abwandlungen

2.3.1.1 Risiko aus Anpassungen

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf die Basiswerte vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) oder eines Bestandteils des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw.

Edelmetallfuture bzw. eines Fondskorbs als Basiswert) erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den der Startpreis oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Fall der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) oder eines Bestandteils des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture bzw. eines Fondskorbs als Basiswert) kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert oder die Ersatzreferenzaktie oder der Ersatzbestandteil noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

2.3.1.2 Risiko aus Kündigungen bzw. Abwandlungen

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutz haben und nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) bzw. das Rückzahlungsprofil abwandeln (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutz haben oder mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind). Diese Möglichkeiten bestehen insbesondere im Fall von in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen.

Die Möglichkeit die Wertpapiere zu kündigen (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutz haben und nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) bzw. das Rückzahlungsprofil abzuwandeln (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutz haben oder mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) besteht auch dann, wenn der Basiswert (im Fall eines Index als Basiswert) bzw. ein oder mehrere Bestandteil(e) des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs als Basiswert) auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht wird oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht wird und nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht kommt oder wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn ein den Wertpapieren als Basiswert oder als Bestandteil des Basiswertes zugrundeliegender Index nicht den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 („**Benchmark-Verordnung**“) entspricht. Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Benchmarks. Die Emittentin darf einen Index als Basiswert oder als Bestandteil des Basiswertes grundsätzlich nur dann verwenden, wenn der Index oder dessen Administrator im Register der Administratoren und Referenzwerte, das gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde eingerichtet und geführt wird, eingetragen ist oder der Administrator innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist eine Zulassung oder Registrierung beantragt und diese nicht abgelehnt wird. Zum jetzigen Zeitpunkt steht daher noch nicht fest, ob ein den Wertpapieren als Basiswert oder als Bestandteil eines Basiswerts zugrundeliegender Index künftig weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin verwendet werden darf.

Kommt es zu einer Kündigung der Wertpapiere, kann der dann zu zahlende Kündigungsbetrag (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutz haben und nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen. Kommt es zu einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutz haben und mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind), erhält der Anleger einen Abwandlungsbetrag, welcher mindestens dem Kapitalschutzbetrag bzw. Mindestbetrag entspricht. Dieser Abwandlungsbetrag kann möglicherweise unter dem Erwerbspreis liegen.

2.3.2 Risiko aus der Korbzusammensetzung und das Fremdwährungsrisiko

2.3.2.1 Risiko aus endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag (im Fall eines Aktienkorbs)

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts für den Fall, dass der Basiswert ein Aktienkorb ist, wird erst am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und damit möglicherweise erst nach seiner Investitionsentscheidung festgelegt. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine bzw. eine oder zwei - je nach Ausgestaltung - vorläufige Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese oder diese beiden vorläufigen Referenzaktie(n) durch (jeweils) eine andere, bereits in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen genannte Referenzaktie (siehe

Austauschaktie(n)) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Erfolgt eine Änderung des Anlageurteils nach 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Starttag wird diese durch die Emittentin nicht berücksichtigt. Auch wenn die Emittentin einen solchen Austausch mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung der Referenzaktien vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Referenzaktien die Barriere bzw. Barrieren an einem Beobachtungstag unterschreiten bzw. überschreiten. Vielmehr kann bzw. können die Austauschaktie(n) ebenso wie die übrigen Referenzaktien eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem jeweiligen Startpreis) aufweisen bzw. –je nach Ausgestaltung– die Barriere bzw. die Barrieren an einem Beobachtungstag berühren bzw. unterschreiten und somit maßgeblich dafür sein, dass das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückgezahlt wird bzw. dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts wird von den Ergebnissen interner Bewertungsverfahren der Emittentin und den daraus folgenden Anlageurteilen für einzelne Aktien beeinflusst, die gegebenenfalls von den Bewertungen und Anlageurteilen Dritter abweichen.

2.3.2.2 Risiko aus der Änderung der Zusammensetzung des Basiswerts während der Laufzeit (im Fall eines Aktienkorbs)

Bei der Beurteilung der Wertpapiere muss der Anleger berücksichtigen, dass die Zusammensetzung des Basiswerts für den Fall, dass der Basiswert ein Aktienkorb ist, - je nach Ausgestaltung - während der Laufzeit des Wertpapiers angepasst werden kann. Wenn die Emittentin am jeweiligen Korbbeobachtungstag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN für eine bzw. mehrere - je nach Ausgestaltung - Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese Referenzaktie(n) soweit möglich durch (jeweils) eine andere Aktie ersetzen. Die Aktien werden in einem Auswahlprozess, der in den Endgültigen Bedingungen dargestellt ist, ermittelt und müssen vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN eingestuft sein. Falls mehrere Aktien zur Auswahl stehen, erfolgt ein Ranking. Auch wenn die Emittentin einen solchen Austausch mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung der Referenzaktien vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl die Aktie(n) die von der Emittentin während der Laufzeit des Wertpapiers ausgetauscht werden bzw. wurden, wie auch die übrigen Referenzaktien eine negative bzw. nicht hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem jeweiligen Startpreis) aufweisen und somit maßgeblich dafür sein können, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Daher eignen sich die Wertpapiere nur für Anleger, die die betreffenden Risiken aller möglichen Referenzaktien inklusive der von der Emittentin während der Laufzeit der Wertpapiere ausgewählten Aktien einschätzen können und in Kauf nehmen. Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts wird von den Ergebnissen interner Bewertungsverfahren der Emittentin und den daraus folgenden Anlageurteilen für einzelne Aktien beeinflusst, die gegebenenfalls von den Bewertungen und Anlageurteilen Dritter abweichen.

2.3.2.3 Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren mit einem Basiswert bzw. einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährung

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. die Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture bzw. Fondskorb als Basiswert) bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. Wechselkurse an Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt und unterliegen etwa aufgrund volkswirtschaftlicher oder politischer Faktoren (wie beispielsweise spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) Schwankungen. Diese Entwicklungen sind unkalkulierbar. Wenn der Anleger daher Wertpapiere erwirbt, deren Basiswert bzw. Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture bzw. Fondskorb als Basiswert) bzw. die Wertpapiere selbst auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lauten, kann der Wert seiner Wertpapiere und seine Rendite durch sinkende Wechselkurse vermindert werden.

2.4 Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere sowie Risiken aus möglichen Interessenkonflikten und Absicherungsgeschäften

2.4.1 Marktpreisrisiko

2.4.1.1 Risiko von Kursschwankungen

Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt insbesondere keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Bei einer

Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Wertpapier daher unterhalb des Erwerbspreises bzw. des Kapitalschutzbetrags bzw. des Mindestbetrags bzw. des Nennbetrags liegen.

2.4.1.2 Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

2.4.2 Risiko in Bezug auf An- und Verkaufskurse

2.4.2.1 Risiko bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung des Marktpreisrisikos. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. der zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte sinkt bzw. sinken bzw. steigt (Rückzahlungsprofil 9) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts, (b) von besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, (c) von technischen Störungen oder (d) wenn die Ordergrößen eine bestimmte durch die Emittentin angebotene Stückzahl übersteigt.

2.4.2.2 Risiko bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt

Bei den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls - je nach Ausgestaltung - keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung des Marktpreisrisikos. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts erhöhen. Für den Anleger kann das Risiko bestehen, dass bei Nichteinbeziehung in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) kein

liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. der zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte sinkt bzw. sinken bzw. steigt (Rückzahlungsprofil 9) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts, (b) von besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, (c) von technischen Störungen oder (d) wenn die Ordergrößen eine bestimmte durch die Emittentin angebotene Stückzahl übersteigt.

2.4.3 Risiko eines Interessenkonflikts und Risiko aus Absicherungsgeschäften

2.4.3.1 Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. den dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts bzw. die dem Basiswert bzw. die dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. eine(n) oder mehrere Referenzaktie(n) bzw. Bestandteil(e) des Basiswerts bzw. die zugrundeliegenden Wertpapiere oder Produkte ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen bzw. von zu liefernden Vermögenswerten (im Fall der Physischen Lieferung) beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können dazu führen, dass der Marktwert des Basiswerts bzw. den Referenzaktien bzw. den Bestandteilen des Basiswerts fällt, oder steigt was sich je nach Ausgestaltung des Wertpapiers negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.

2.4.3.2 Risiko aus Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. den dem Basiswert bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. Bestandteilen bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts bzw. die Kurse der dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

2.5 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument, Benchmarkrisiko sowie Steuerliche Risiken nach US-amerikanischen Regelungen

2.5.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument sowie Benchmarkrisiko

2.5.1.1 Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente

Die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds („**SRM-Verordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung sieht unter anderem für den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (Single Resolution Board - „**SRB**“) eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnissen vor. Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen (Instrument der Unternehmensveräußerung) oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll (Instrument des Brückeninstituts). Des Weiteren zählt hierzu unter anderem die

Befugnis (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten (Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten) zu trennen oder (iv) die in der SRM-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung definierten von einem Bail-in potentiell betroffenen Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den prospektgegenständlichen Wertpapieren, auch möglicherweise dauerhaft, herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln („**Bail-in-Instrument**“) oder (v) die Emissionsbedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

Im Fall einer Abwicklung der Emittentin setzt die deutsche Abwicklungsbehörde alle die an sie gerichteten und die Abwicklung betreffenden Beschlüsse des SRB um. Für diese Zwecke übt die deutsche Abwicklungsbehörde - im Rahmen der SRM-Verordnung - die ihr nach dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014, in der jeweils gültigen Fassung, zustehenden Befugnisse im Einklang mit den im deutschen Recht vorgesehenen Bedingungen aus. Hierbei ist die deutsche Abwicklungsbehörde u.a. befugt, Zahlungsverpflichtungen der Emittentin auszusetzen oder die Bedingungen der prospektgegenständlichen Wertpapiere zu ändern.

In diesem Zusammenhang wurde durch Umsetzung einer EU Richtlinie in § 46f (5) bis (7) KWG, eine neue Kategorie nicht bevorrechtigter nicht nachrangiger Schuldtitel (die „**Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel**“) geschaffen. Diese Kategorie von Schuldtitel wird in der Insolvenzrangfolge vor Eigenkapitalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen aufgrund von geltenden Rechtsvorschriften vorrangigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Zu diesen vorrangigen Verbindlichkeiten zählen unter anderem die prospektgegenständlichen Wertpapiere. Ein Bail-in wird auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere folglich erst zur Anwendung kommen, nachdem es bereits gem. der dargestellten Insolvenzreihenfolge auf die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Schuldtitel angewendet wurde.

Nach den anwendbaren gesetzlichen Regelungen kann das Bail-in-Instrument auf alle unbesicherten Schuldtitel, d.h. nicht strukturierte wie strukturierte Schuldtitel, zu denen die prospektgegenständlichen Wertpapiere zählen, zudem erst angewendet werden, nachdem bereits Verluste auf Anteile an der Emittentin und andere Eigenkapitalinstrumente zugewiesen wurden.

Es gibt jedoch keine Gewissheit, dass die Emittentin jederzeit über ausreichende Eigenkapitalinstrumente oder andere vorrangig heranzuziehende Schuldtitel verfügt, um zu verhindern, dass das Bail-in-Instrument auf die prospektgegenständlichen Wertpapiere angewendet wird.

Die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen und die Rangstellung der prospektgegenständlichen Wertpapiere können die Rechte der Gläubiger der prospektgegenständlichen Wertpapiere erheblich negativ beeinflussen, einschließlich des Verlusts des gesamten oder eines wesentlichen Teils ihres Investments, und nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert der prospektgegenständlichen Wertpapiere haben, und zwar auch bereits im Vorfeld einer Abwicklung oder eines Insolvenzverfahrens.

2.5.1.2 Risiko aufgrund der Benchmark-Verordnung

Benchmarks im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2016 sind Gegenstand von neuen nationalen, internationalen regulatorischen Leitlinien, der Benchmark-Verordnung. Aufgrund dessen könnte es bei solchen Benchmarks im Vergleich zur Vergangenheit zu Veränderungen in der Wertentwicklung (in Folge einer Änderung der Methodik oder auf andere Weise), zu ihrer kompletten Einstellung oder zu anderen noch nicht vorhersehbaren Konsequenzen kommen. Diese Konsequenzen können eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf Wertpapiere, die mit einer solchen Benchmark verknüpft sind oder sich auf eine solche Benchmark beziehen, bis hin zu einer Kündigung (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutz haben und nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) bzw. zu einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutz haben und mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) haben. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin, resultierend aus den notwendigen Anpassungen, Kündigungen bzw. Abwandlungen im Bezug auf die Benchmark-Verordnung, können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.

2.5.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach den US-amerikanischen Regelungen

2.5.2.1 Risiko eines Steuereinbehalts nach FATCA

Im Rahmen der Umsetzung der US-Steuervorschriften für Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act *kurz*: FATCA) kann es zu einem US-Steuereinbehalt in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen auf die Wertpapiere kommen. Die Wertpapiere werden in globaler Form von dem CLEARING-SYSTEM verwahrt, sodass der in Rede stehende

US-Steuerinbehalt auf Zahlungen an das CLEARING-SYSTEM unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein.

Sollte infolge von FATCA ein Betrag in Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Anleger zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Anleger möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet.

2.5.2.2 Risiko eines Steuereinbehalts nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30% je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („**Dividenden-äquivalente**“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30% (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung der US-Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. Den Steuerabzug wird die Emittentin zum Zeitpunkt der Dividendenzahlung des Basiswerts bzw. des Korbbestandteils durchführen. Dabei wird die Emittentin eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerabzugspflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30% zum Ansatz gebracht.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für die US Bundessteuerbehörde Internal Revenue Service („**IRS**“). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber für den Fall, dass die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuer-

gesetzes unterliegen eine geringere Zahlung als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 (LEI: 529900HNOAA1KXQJUQ27) eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

Datum der Gründung

Zusammenschluss von DZ BANK und WGZ BANK AG

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen am 21. Juni 2016 und 22. Juni 2016 haben die Aktionäre der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank („**WGZ BANK**“) und der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“) der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der WGZ BANK auf die DZ BANK in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main am 29. Juli 2016 wurde die DZ BANK Rechtsnachfolgerin für alle Rechte und Pflichten der WGZ BANK.

Hinsichtlich der im Rahmen der Fusion vereinbarten Weiterentwicklung in Richtung eines Holdingmodells wurden nachfolgende Schritte umgesetzt: Die DZ BANK AG hat in den letzten Jahren eine Fokussierung der Kräfte in dem Sinne vorgenommen, dass - zunächst innerhalb einer Rechtseinheit - die Verantwortlichkeiten für die Holding- und Geschäftsbank-Aktivitäten so weit wie möglich voneinander getrennt worden sind. Die juristische Ausgestaltung eines Holdingmodells - insbesondere die Separierung der DZ BANK AG in zwei Rechtseinheiten - wurde ebenfalls eingehend geprüft. Nach Abwägung der Ergebnisse der Kosten-/Nutzenanalyse wird eine juristische Trennung in zwei Einheiten nicht umgesetzt.

Historie

Die Ursprünge der DZ BANK und ihrer Vorgängerinstitute wie auch der WGZ BANK gehen ins 19. Jahrhundert zurück. In dieser Zeit waren angesichts der Finanzierungsprobleme von Landwirtschaft und Handwerk in Deutschland die ersten Genossenschaften entstanden. Zu den Initiatoren des Genossenschaftswesens zählen Friedrich Wilhelm Raiffeisen (1818-1888) und Hermann Schulze-Delitzsch (1808-1883). Ende des 19. Jahrhunderts breitet sich mit Unterstützung von Wilhelm Haas (1839-1913) neben der Raiffeisenorganisation ein zweiter ländlicher Genossenschaftsverbund aus. Haas ist es auch, der 1883 die Gründung der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank AG in Darmstadt anstößt. Die regionale Zentralbank ist die älteste „Wurzel“ der DZ BANK. Im Jahre 1895 entsteht mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin („**Preußenkasse**“) eine zweite „Wurzel“ der DZ BANK mit der Aufgabe, das Genossenschaftswesen zu fördern.

1975 wurde aus dem Nachfolgeinstitut „Deutsche Genossenschaftskasse“ die „DG BANK“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1998 wurde die Bank mit dem „Gesetz über die DG BANK“ in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. 2001 wurde die regionale GZ-Bank AG auf die DG BANK AG verschmolzen, um die DZ BANK AG zu bilden - als genossenschaftliches Spitzeninstitut und Zentralbank für die ihr angeschlossenen Genossenschaftsbanken.

Bis zum Jahr der Fusion 2016 war die WGZ BANK das Zentralinstitut für die Genossenschaftsbanken im Rheinland, in Westfalen sowie in den rheinland-pfälzischen Regierungsbezirken Koblenz und Trier. Die DZ BANK war das Zentralinstitut für die Genossenschaftsbanken im übrigen Deutschland. Mit der Fusion beider Institute und ihrer konsequenten Ausrichtung auf die genossenschaftliche FinanzGruppe baute die DZ BANK die Zusammenarbeit mit den rund 850 Genossenschaftsbanken zukunftsorientiert aus und bietet modernste Produkte und Dienstleistungen aus einer Hand an.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Internetseite, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die Internetseite der Emittentin ist www.dzbank.de. Die Angaben auf der Internetseite - mit Ausnahme der Angaben, die im Abschnitt „Liste mit Verweisen“ mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen sind - sind nicht Teil des Basisprospekts.

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß § 2 ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe. Die genossenschaftliche Primärstufe besteht aus den Genossenschaftsbanken in Deutschland (Volksbanken und Raiffeisenbanken, Sparda-Banken, PSD Banken und genossenschaftliche Spezialinstitute). Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der unmittelbaren und mittelbaren Aktionäre. Dem entspricht die Verpflichtung der Aktionäre, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig. Die DZ BANK ist ein Unternehmen in genossenschaftlicher Tradition. Sie betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Genossenschaftsbanken und die Institute in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen. In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

3. Geschäftsüberblick

Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken („**Genossenschaftliche Finanzgruppe**“), die rund 850 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.

Die DZ BANK richtet sich als Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe ihrer Marken und - nach Ansicht der Emittentin - führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für alle Genossenschaftsbanken in Deutschland und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Privatkundengeschäft

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Volksbanken Raiffeisenbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das genossenschaftliche Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der Union Investment bestimmt.

In dem Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der Union Investment (UniProfiRente), der R+V Versicherung (R+V-RiesterRente) und der Bausparkasse Schwäbisch Hall (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V Versicherung abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK S.A. und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit und Fondsdienstleistungen.

Firmenkundengeschäft

Das Geschäftsfeld Firmenkundengeschäft der DZ BANK umfasst die vier regionalen Firmenkundenbereiche für das inländische Firmenkundengeschäft (Nord und Ost, West/Mitte, Baden-Württemberg und Bayern), einen fünften Bereich für das überregionale Geschäft mit internationalen Konzernen und Kunden der Gesundheitswirtschaft, den Unternehmensbereich Investitionsförderung sowie den Bereich Strukturierte Finanzierung für das Geschäft mit deutschen Firmenkunden im Ausland und ausländischen Kunden mit Deutschlandbezug.

Inländisches Firmenkundengeschäft

Die DZ BANK bietet inländischen Firmenkunden direkt oder subsidiär mit der örtlichen Genossenschaftsbank das gesamte Leistungsspektrum einer Firmenkundenbank. Das ganzheitliche Betreuungskonzept ist auf die Bedürfnisse des Kunden abgestimmt und umfasst neben den Angeboten zur Unternehmensfinanzierung auch die Produkte und Lösungen der DZ BANK Gruppe (u.a. R+V Versicherung, VR Smart Finanz, DZ HYP, Union Investment, VR Equitypartner).

Um möglichst nah an der örtlichen Genossenschaftsbank und den gemeinsamen Kunden zu sein, ist die inländische Firmenkundenbetreuung deutschlandweit in vier Regionen (Nord und Ost, Mitte/West, Baden-Württemberg und Bayern) an insgesamt vierzehn Standorten vertreten. Ausgenommen von diesem Regionalprinzip sind lediglich die Betreuung multinationaler Konzerne mit Hauptsitz in Deutschland sowie die Betreuung der Kunden der Gesundheits- und der Filmbranche. Diese Kunden werden aus dem Zentralbereich Firmenkunden aus Frankfurt respektive München betreut.

Bei der Betreuung wird unterschieden zwischen dem Gemeinschaftsgeschäft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken für überwiegend mittelständisch geprägte Unternehmen (i.d.R. Jahresumsatz EUR 5 bis 50 Mio.) und dem Direktkundengeschäft mit Unternehmen des gehobenen Mittelstands (Jahresumsatz ab EUR 50 Mio.) sowie Großkunden (Jahresumsatz über EUR 500 Mio.).

Im **Gemeinschaftsgeschäft** steht die Partnerschaft mit den Volksbanken Raiffeisenbanken mit ihren mittelständischen Firmenkunden im Vordergrund. Dabei orientiert sich die Betreuung strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegt den Genossenschaftsbanken vor Ort. Im Gemeinschaftsgeschäft spielt nach wie vor das Kreditgeschäft eine maßgebliche Rolle. Die Bearbeitung von Firmenkundenengagements speziell im Bereich Kredit erfolgt in sieben Abteilungen, die nach

Branchen und Regionen aufgestellt und an den Standorten Hannover, Frankfurt, Stuttgart, Düsseldorf, Münster und München angesiedelt sind.

Für die Bearbeitung und Betreuung von Gemeinschaftskreditkunden gibt es an jedem Kreditstandort ein Regionalkompetenzcenter und ein Branchenkompetenzcenter. Die Bearbeitung und Betreuung von Krediten mit einem Volumen von über EUR 5 Mio. sowie besonderen Branchen-Segmenten, wie z.B. erneuerbare Energien und Agrar, erfolgt wegen der dort erforderlichen besonderen Branchen- und Risikoexpertise in den speziellen Branchenkompetenzcentern.

Für das kleinteilige Geschäft stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (SmartMeta).

Im **Direktkundengeschäft** bietet die DZ BANK den Unternehmen des gehobenen Mittelstands und den Großkunden individuelle maßgeschneiderte Finanzierungs-, Anlage- und Risikomanagementlösungen an. Das Spektrum der von der DZ BANK angebotenen Finanz- und Kapitalmarktinstrumente für ihre Direktkunden reicht von den klassischen Investitions- und Betriebsmittelkrediten über strukturierte Finanzierungen bis hin zu Kapitalmarktprodukten. Das gilt sowohl für die Fremd- als auch für die Eigenkapitalfinanzierung sowie das Risikomanagement.

Zudem bietet die DZ BANK diesen Kunden wie auch den mittelständischen Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken den Zugang zu internationalen (Finanz-)Märkten. Dabei unterstützen die German Desks in London, New York, Hongkong und Singapur sowie Repräsentanzen vor Ort.

Investitionsförderung

Das Kreditgeschäft des Bereiches Investitionsförderung bedient Vorhaben im deutschen Fördermittelmarkt. Fördermitteldarlehen unterteilen sich in die Segmente Wohnungsbau, Gewerbe und Landwirtschaft, mit den Schwerpunkten bei wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Darlehen. Hiermit unterstützt die DZ BANK im Wesentlichen den privaten Wohnungsbau sowie im Segment Gewerbe vor allem Existenzgründungen und Finanzierungen von Innovationsvorhaben.

Strukturierte Finanzierung

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Akquisitionsfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, dokumentäres Auslandsgeschäft, Finanzkredite, Projektfinanzierung (inkl. Erneuerbare Energien), Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes sowie für institutionelle Kunden in den Emerging Markets.

Kapitalmarktgeschäft

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken und die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sorgt.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken angeboten.

Transaction Banking

Die DZ BANK stärkt im Geschäftsfeld Transaction Banking die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe mit leistungsstarken und effizienten Plattformen. Ziel ist es, als Kompetenzzentrum Transaction Banking die Genossenschaftsbanken sowie die DZ BANK Gruppe und externe Kunden bei der Ausschöpfung von Marktpotenzialen effizient zu unterstützen. Hierfür werden Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Zahlungsverkehr, Bezahlservices sowie Wertpapierabwicklung, Verwahrstelle und Abwicklung von Kapitalmarktprodukten angeboten.

Holding und Verbund- und Geschäftsbank

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Unternehmen in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zu den der Holding zugeordneten Unternehmen der DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die R+V Versicherung, die TeamBank und die Union Investment Gruppe. Die der Verbund- und Geschäftsbank zugeordneten Steuerungseinheiten der DZ BANK Gruppe sind die DZ HYP, die DZ PRIVATBANK und die VR Smart Finanz. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Gegenwärtig ist die DZ BANK neben ihrem Hauptsitz in Frankfurt am Main in Deutschland an den folgenden Standorten vertreten: Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Koblenz, Leipzig, München, Nürnberg, Münster, Oldenburg und Stuttgart.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Filialen in London, New York, Hongkong und Singapur und Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten sowie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK S.A.

4. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

Im Geschäftsjahr 2019 veränderte sich der Konsolidierungskreis durch den Abgang von 179 vollkonsolidierten Tochterunternehmen des Teilkonzerns VR Smart Finanz insbesondere im Rahmen des Verkaufs von Anteilen an der VR-IMMOBILIEN-Leasing GmbH, Eschborn, und der BFL Leasing GmbH, Eschborn. Weiterhin sind im Rahmen der Veräußerungen aus dem Teilkonzern DVB die Anteile an der LogPay Financial Services GmbH sowie Anteile an diversen Unternehmen des Land Transport Finance-Geschäfts und des Aviation Finance-Geschäfts aus dem Konsolidierungskreis abgegangen.

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 sind neben der DZ BANK als Mutterunternehmen 25 (31. Dezember 2018: 25) Tochterunternehmen und 6 (31. Dezember 2018: 6) Teilkonzerne mit insgesamt 159 (31. Dezember 2018: 359) Tochterunternehmen einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 30. Juni 2020 aus:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall	•	97,06
Fundamenta-Lakáskassza Zrt., Budapesti	•	51,3

Prvá stavebná sporiteľ'na a.s., Bratislava		32,5
Zhong De Zuh Fang Chu Xu Yin Hang (Sino-German-Bausparkasse) Ltd., Tianjin		24,9
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
DZ HYP AG, Hamburg²	•	96,4
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	100,0
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen²	•	91,5
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich	•	100,0
ReiseBank AG, Frankfurt am Main (indirekt)	•	100,0
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	92,4

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Patronierung durch DZ BANK

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
VR Smart Finanz Aktiengesellschaft, Eschborn	•	100,0
VR Smart Finanz Bank GmbH, Eschborn	•	100,0
VR FACTOREM GmbH, Eschborn	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	96,6
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 ²
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit R+V Versicherung AG)	•	25,1
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,5 ³

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Stimmrechtsquote

³ Incl. direkter DZ BANK Anteil

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	92,1
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG)	•	74,9

¹ In den Konzern einbezogen gem. IFRS und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
Quoten nach IFRS aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

5. Trendinformationen und Ratings

Trendinformationen

Die Covid-19-Krise hat sich im bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2020 rasant ausgeweitet. Auch die Ergebnisse der DZ BANK AG sowie der DZ BANK Gruppe im Geschäftsjahr 2020 können hierdurch materiell negativ beeinflusst werden.

Während sich das operative Kundengeschäft der DZ BANK AG und der DZ BANK Gruppe im ersten Halbjahr 2020 positiv entwickelt hat, wurden kapitalmarkt-beeinflusste Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund der marktbedingten Bewertungsabschläge in Folge der Covid-19-Krise materiell belastet.

Veränderungen gegenüber den Ausführungen im veröffentlichten Jahresabschluss der DZ BANK AG 2019 sowie dem Konzernabschluss der DZ BANK Gruppe 2019 können nicht ausgeschlossen werden. Aktuelle Simulationsrechnungen zeigen - unter der Annahme verbesserter Marktbedingungen - für das Gesamtjahr ein noch akzeptables Ergebnisniveau. Bei Andauern der schwierigen Marktbedingungen im 2. Halbjahr 2020 kann eine weitere Ergebnisverschlechterung für die DZ BANK AG sowie die DZ BANK Gruppe nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund des nachhaltigen Geschäftsmodells der DZ BANK AG, der Struktur der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und der Stellung als Zentralbank verfügt die DZ BANK AG über eine ausreichende Liquidität und Kapitalausstattung.

Abgesehen von diesen Entwicklungen:

- gibt es keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.
- gibt es keine wesentlichen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2019 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).
- gibt es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2020 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2020 des DZ BANK Konzerns).

Ratings

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von S&P Global Ratings Europe Limited (Niederlassung Deutschland) („**S&P**“)⁴, Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“)⁵ und Fitch Deutschland GmbH („**Fitch**“)⁶ (die „**Ratingagenturen**“) geratet.

Zum Datum des Basisprospekts haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

von S&P:

Emittentenrating: AA-*

kurzfristiges Rating: A-1+*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

S&P definiert:

AA: Ein Schuldner mit dem Rating ‚AA‘ verfügt über eine SEHR STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten. Er unterscheidet sich von Schuldnern mit dem höchsten Rating nur geringfügig.

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen

⁴ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁵ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁶ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

von Moody's:

Emittentenrating: Aa1

kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-garantete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

von Fitch:

Emittentenrating: AA-*

kurzfristiges Rating: F1+*

* gemeinsames Rating der Genossenschaftlichen FinanzGruppe

Fitch definiert:

AA: Sehr hohe Kreditqualität

"AA"-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Emittentenrating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

6. Schulden- und Finanzierungsstruktur

Seit dem 31. Dezember 2019 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

Im Rahmen der Liquiditätssteuerung unterscheidet die DZ BANK Gruppe zwischen der operativen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband bis zu einem Jahr) und der strukturellen Liquidität (Liquidität im Laufzeitenband von über einem Jahr).

Operative Liquidität:

Hieran haben die Geldmarktaktivitäten aus der Liquiditätsausgleichsfunktion mit den Genossenschaftsbanken einen maßgeblichen Anteil. Firmenkunden und institutionelle Kunden bilden eine weitere wichtige Refinanzierungsquelle für die Bedarfe der operativen Liquidität.

Strukturelle Liquidität:

Im Bereich der strukturellen Liquidität wird die Refinanzierung über strukturierte und nicht strukturierte Kapitalmarktprodukte sichergestellt, die hauptsächlich für das Eigengeschäft und das Kundengeschäft der Genossenschaftsbanken genutzt sowie an institutionelle Kunden vertrieben werden.

7. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann bis zu zwei Vorstandsvorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Uwe Fröhlich Co-Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: GenoBanken/Verbund Kommunikation & Marketing Research und Volkswirtschaft Strategie & Konzernentwicklung Strukturierte Finanzierung Nach Regionen: Bayern Ausland: New York London Singapur Hongkong	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Dr. Cornelius Riese Co-Vorsitzender des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Revision Recht Strategie & Konzernentwicklung Nach Regionen: Baden-Württemberg	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*) - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*)

- Vorsitzender des Aufsichtsrats		
Uwe Berghaus Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Investitionsförderung Firmenkundengeschäft Nord und Ost Firmenkundengeschäft West/Mitte Firmenkundengeschäft Bayern Firmenkundengeschäft Baden-Württemberg Zentralbereich Firmenkunden Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen II Nordrhein-Westfalen IV	DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - Mitglied des Aufsichtsrats EDEKABANK AG, Hamburg - Mitglied des Aufsichtsrats
Dr. Christian Brauckmann Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: IT Services & Organisation Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen I Nordrhein-Westfalen III Weser-Ems	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats DZ PRIVATBANK S.A., Strassen (*) - Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Fiducia & GAD IT AG, Frankfurt am Main - Mitglied des Aufsichtsrats
Ulrike Brouzi Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Bank-Financen Compliance Konzern-Financen Konzern-Finanz-Services Nach Regionen: Niedersachsen ¹ Bremen	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Schwäbisch Hall (*) - Mitglied des Aufsichtsrats R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden (*) - Mitglied des Aufsichtsrats R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - Mitglied des Aufsichtsrats Salzgitter AG, Salzgitter - Mitglied des Aufsichtsrats Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main (*) - Mitglied des Aufsichtsrats
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Handel Kapitalmärkte Institutionelle Kunden Kapitalmärkte Privatkunden Konzern-Treasury Nach Regionen: Hessen Thüringen Sachsen	DVB BANK SE, Frankfurt am Main (*) - Vorsitzender des Aufsichtsrats R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden (*) - Mitglied des Aufsichtsrats
Michael Speth Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Konzern-Risikocontrolling Kredit Kredit Service Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen V Rheinland-Pfalz Saarland	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - Mitglied des Aufsichtsrats DVB BANK SE, Frankfurt am Main (*) - Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats DZ HYP AG, Hamburg und Münster (*) - Mitglied des Aufsichtsrats R+V Versicherung AG, Wiesbaden (*) - Mitglied des Aufsichtsrats VR Smart Finanz AG, Eschborn (*) - Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats
Thomas Ullrich² Mitglied des Vorstands	Nach Bereichen: Transaction Management Operations Payment & Accounts Konzern-Personal Nach Regionen: Berlin Brandenburg Hamburg Mecklenburg-Vorpommern	Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg (*) - Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats

¹ Ohne Region Weser-Ems

² Gleichzeitig Arbeitsdirektor

Die DZ BANK wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der DZ BANK aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden. Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Henning Deneke-Jöhrens Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen
Ulrich Birkenstock Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Martin Eul Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Dortmunder Volksbank eG
Heiner Beckmann Mitglied des Aufsichtsrats	Leitender Angestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Timm Häberle Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR-Bank Neckar-Enz eG
Dr. Peter Hanker Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Mittelhessen eG
Andrea Hartmann Mitglied des Aufsichtsrates	Angestellte Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Pilar Herrero Lerma Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Dr. Dierk Hirschel Mitglied des Aufsichtsrats	Bereichsleiter Wirtschaftspolitik ver.di Bundesverwaltung
Marija Kolak Mitglied des Aufsichtsrats	Präsidentin Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Renate Mack Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutz -Schadenregulierungs-GmbH
Sascha Monschauer Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank RheinAhrEifel eG
Rolf Dieter Pogacar Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Stephan Schack Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Gregor Scheller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR Bank Bamberg-Forchheim eG
Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Ressortkoordinator Ressort 6 ver.di Bundesverwaltung
Sigrid Stenzel Mitglied des Aufsichtsrats	Landesfachbereichsleiterin ver.di Bayern
Ingo Stockhausen Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands Volksbank Oberberg eG
Dr. Wolfgang Thomasberger Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstands VR Bank Rhein-Neckar eG

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet gemäß § 102 Abs. 1 Aktiengesetz spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung,

die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Über die Vergütung des Aufsichtsrates und die Bewilligung von Sitzungsgeldern beschließt die Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine entsprechend anteilige Vergütung. Des Weiteren werden Auslagen erstattet. Die auf die Vergütung, das Sitzungsgeld und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird von der DZ BANK erstattet.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der DZ BANK findet am Sitz der DZ BANK oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die DZ BANK Niederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der DZ BANK verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der DZ BANK namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung neben der in § 121 Abs. 4 Aktiengesetz erwähnten Form auch in Textform oder mit Hilfe sonstiger geeigneter Mittel der Telekommunikation einberufen werden. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Gewinnverwendung und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung hat in Textform oder auf einem von der DZ BANK näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen und muss der DZ BANK unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens drei Kalendertage vor der Hauptversammlung zugehen.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind, oder durch einen oder mehrere von der DZ BANK als Stimmrechtsvertreter benannte Mitarbeiter der DZ BANK zulässig. Bei juristischen Personen können ein Organmitglied oder ein Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft oder eines anderen Aktionärs zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien bevollmächtigt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform. Die DZ BANK kann nähere Einzelheiten festsetzen, die mit der Einberufung bekannt gegeben werden.

In der Einberufung der Hauptversammlung kann festgelegt werden, dass die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über sonstige geeignete, auch elektronische Mittel der Telekommunikation zugelassen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Darüber hinaus sind auch Gesellschafter von genossenschaftlichen Holdinggesellschaften als Gäste zur Hauptversammlung zuzulassen, sofern die genossenschaftliche Holdinggesellschaft ihrerseits Aktionär der DZ BANK ist. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung der in der Satzung geregelten Verfahrensvorschrift zur Anmeldung durch die Gäste.

Jede voll eingezahlte Stückaktie gewährt eine Stimme.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Hauptaktionäre / Beherrschungsverhältnisse

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 4.926.198.081,75 und ist eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,75 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich zum Datum des Basisprospekts wie folgt dar:

• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,69%
• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,78%
• Sonstige	0,53%

Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der DZ BANK sind auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der DZ BANK führen könnte.

9. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Angaben sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2018

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2018 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 70/71).

Jahr 2019

Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, dem Jahresabschluss der DZ BANK AG sowie dem jeweiligen Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2019 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 70/71).

1. Halbjahr 2020

Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2020 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 70/71).

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2019 und 2018 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat auch den Konzernzwischenabschluss 2020 einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2019 und am 31. Dezember 2018 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

10. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die DZ BANK hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

11. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, sowie gesamthaft für die DZ HYP AG, Hamburg und Münster, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Diese Gesellschaften sind in der Anteilsbesitzliste der DZ BANK AG gemäß § 285 Nr. 11 HGB als unter die Patronatserklärung fallend gekennzeichnet. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren fünf nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

12. Verfügbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts können die nachfolgend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.dzbank.de (Rubrik Profil/Investor Relations) eingesehen werden:

- die Satzung in der Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 30. Mai 2018, eingetragen in das Handelsregister am 21. Juni 2018.
(https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2019/Satzung_deutsch_FINAL.pdf)
- der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2019; Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2019 und 2018
(https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2019/DZ_BANK_GB_AG_Bericht_2019.pdf;

https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2019/DZ_BANK_GB_Konzernbericht_2019.pdf sowie

https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2018/DZ_BANK_Konzernbericht_2018_final.pdf).

- Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2020 bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2020

(https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2020/DZ_BANK_Halbjahresfinanzbericht_2020_final2.pdf)

IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass die Angaben im Basisprospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

3. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektverordnung umgesetzt haben, werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen gemäß den jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

4. Verkaufsbeschränkungen

4.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Wertpapiere unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

4.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Wertpapiere dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

4.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, kein öffentliches Angebot der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu

haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Wertpapiere vorsehen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektverordnung ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektverordnung definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Wertpapieren die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 1 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektverordnung in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektverordnung**“ bezeichnet die Verordnung 2017/1129/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein.

5. Liste mit Verweisen

- Die Angaben aus dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2020 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang)
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2020/DZ_BANK_Halbjahresfinanzbericht_2020_final2.pdf (einbezogen werden die Angaben der Seiten 71 bis 144; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernzwischenabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2020 (Seite 145)
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2020/DZ_BANK_Halbjahresfinanzbericht_2020_final2.pdf
einbezogen auf Seite 66 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2019 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk
https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2019/DZ_BANK_GB_Konzernbericht_2019.pdf
(einbezogen werden die Angaben der Seiten 162 bis 392; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für

den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 66 dieses Basisprospekts.

- Die Angaben aus dem Jahresabschluss der DZ BANK AG für das Jahr 2019 mit Bestätigungsvermerk (https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2019/DZ_BANK_GB_AG_Bericht_2019.pdf), nur Jahresabschluss ohne Lagebericht, (einbezogen werden die Angaben der Seiten 136 bis 190; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Jahresabschlusses sind für den Anleger nicht relevant), einbezogen auf Seite 66 dieses Basisprospekts.
- Die Angaben aus dem Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns für das Jahr 2018 (bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang) mit Bestätigungsvermerk (https://www.dzbank.de/content/dam/dzbank_de/de/home/profil/investor_relations/Berichte/2018/DZ_BANK_Konzernbericht_2018_final.pdf) (einbezogen werden die Angaben der Seiten 178 bis 428; die nicht per Verweis einbezogenen Angaben des Konzernabschlusses sind für den Anleger nicht relevant)
einbezogen auf Seite 66 dieses Basisprospekts.

Die Angaben aus den vorgenannten Dokumenten werden nach Artikel 19 Absatz (1) Prospektverordnung per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de (Rubrik Unser Profil/Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 23 delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (die „**Delegierte Verordnung**“) gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß Artikel 23 Delegierte Verordnung erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert (zum Datum des Basisprospekts sind dies Österreich und Luxemburg) sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Angebot und Börsennotierung der Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot und die Börsennotierung der Wertpapiere dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN,
- Zeichnung und Emissionspreis bzw. Beginn des öffentlichen Angebots und anfänglicher Emissionspreis,
- Angebotsende,

- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),
- Vertriebsvergütung,
- Platzierung bzw. Übernahme,
- Börsennotierung,
- Zinsen,
- Informationen zum Basiswert bzw. zu den Referenzaktien bzw. zu den Bestandteilen des Basiswerts und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen gelten im Fall einer bzw. mehrerer Aufstockung(en).

3. Preisbildung

Sowohl der (anfängliche) Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikel 2 c) der Prospektverordnung, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach Artikel 8 Abs. 1 der Prospektverordnung begeben werden.

Die Wertpapiere werden jeweils in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“), oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer, hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar sein. Die Globalurkunden tragen entweder die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen). Die Wertpapiere können in einer bestimmten Mindestzahl oder in bestimmten Einheiten erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden. Die konkrete Anzahl bzw. Höhe wird bei Emission in § 1 Absatz (3) der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen festgelegt.

Nach der Zeichnung bzw. nach dem Beginn des öffentlichen Angebots (bei Wertpapieren ohne Zeichnung) werden die Wertpapiere zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG übertragen.

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

7. Verwendung der Erträge

Die Emittentin ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

8. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind (§ 10 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen).

9. Ermächtigung

Der Basisprospekt sowie die darunter begebenen Emissionen sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedürfen deshalb keines Vorstandsbeschlusses.

Die der jeweiligen Emission zugrundeliegenden Genehmigungen der zuständigen internen Stellen der DZ BANK werden ein bis drei Tage vor der Zeichnungsfrist bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots erteilt. Im Rahmen dieser Genehmigungen wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

10. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen - unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

11. Zusätzliche Hinweise

Der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung individuelle Beratung durch die Hausbank. Der Käufer darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen alle für ihn persönlich wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Dem Käufer der Wertpapiere wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Wertpapiere rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Wertpapiere einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Die Funktionsweise der Wertpapiere wird in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile 1 bis 14 und 24 beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere die sich auf Einzelbasiswerte beziehen. Danach folgen die Beschreibungen der Rückzahlungsprofile 15 bis 23, die die Funktionsweise der Wertpapiere mit einem Korb als Basiswert darstellen. Als Einzelbasiswert können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Indizes, Devisen, Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture dienen. Als Korb als Basiswert können Aktienkörbe, Indexkörbe, Körbe mit börsengehandelten Fonds sowie Körbe mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff-, Waren- bzw. Edelmetallfuture dienen. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es zu einer Physischen Lieferung am Rückzahlungstermin kommen, wenn der Basiswert eine Aktie, ein Index oder ein Aktienkorb ist. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. im Fall von einem Korb mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstoff-, Waren- bzw. Edelmetallfuture bzw. Fondskorbs) sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. um eine in den Zertifikatsbedingungen genannte, für die Rückzahlung relevante Bezugsgröße um eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011, wird in den Endgültigen Bedingungen in der Regel der Name des Administrators der Benchmark aufgeführt und angegeben, ob dieser in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen ist.

In den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen finden sich - je nach Wertpapier - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Gläubigers auf Zahlung von Kuponzahlungen, auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Regelungen zur Rückzahlungsart der Wertpapiere, zu einer Vorzeitigen Rückzahlung bzw. Regelungen zum Stopp-Loss-Ereignis (§ 2 der Zertifikatsbedingungen) sowie bezüglich des Anspruchs des Anlegers auf Zahlung von Zinsen (§ 2 der Anleihebedingungen). Daneben sind in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen (§ 6 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen) oder im Fall der Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht (bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz) bzw. ein Recht zur Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. mit einem Mindestbetrag) einräumt (§ 6 der Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen). Darüber hinaus hat - im Fall der Rückzahlungsprofile 1 bis 7 sowie 15 und 16 - einerseits der Anleger das Recht die Wertpapiere einzulösen, andererseits kann die Emittentin die Wertpapiere ordentlich kündigen (§ 2 der Zertifikatsbedingungen). Des Weiteren hat die Emittentin bei den Rückzahlungsprofilen 8 und 9 sowie 17 und 18 einerseits eine Verlängerungsoption, andererseits hat der Gläubiger das Recht die Wertpapiere in diesem Fall einzulösen (§ 2 der Zertifikatsbedingungen).

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Wertpapiere durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen. Die Wertentwicklung und Rückzahlung des Wertpapiers kann nach einer Anpassung von einem Basiswert bzw. einer Referenzaktie bzw. einem Bestandteil des Basiswerts bzw. einem Korb neuer Basiswerte abhängig sein, der dem Anleger im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht bekannt war.

Ist der Basiswert ein Aktienkorb, können die Endgültigen Bedingungen in § 2 der Zertifikatsbedingungen auch die Vorgehensweise der Emittentin zur endgültigen Festlegung der Referenzaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enthalten, die zu einer Veränderung der vorläufigen Zusammensetzung des Basiswerts führen kann. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine, zwei, drei bzw. vier (je nachdem, welche Anzahl in

den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist) Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige(n) Referenzaktie(n) unter den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Voraussetzungen durch eine bereits in den Zertifikatsbedingungen genannte Austauschaktie ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen.

Ist der Basiswert ein Aktienkorb, können die Endgültigen Bedingungen in § 2 der Zertifikatsbedingungen auch Regelungen zu einem Austausch der Referenzaktien an einem Korbbeobachtungstag enthalten, die zu einer Veränderung der Zusammensetzung des Basiswerts führen. Wenn die Emittentin am Korbbeobachtungstag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine oder mehrere Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese Referenzaktie(n) austauschen. Nach einem in den Endgültigen Bedingungen beschriebenen Verfahren wird jeweils eine Aktie des Austauschuniversums ermittelt und neu in den Basiswert aufgenommen.

Bei den Rückzahlungsprofilen 21 bis 23 können die Endgültigen Bedingungen darüber hinaus in § 2 der Zertifikatsbedingungen auch Regelungen zu einer Reduzierung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode enthalten, die zu einer Veränderung der Zusammensetzung des Basiswerts führt. Dabei wird jeweils die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der an dem betreffenden Beobachtungstag die niedrigste relative Wertentwicklung bezogen auf den Starttag aufweist, aus dem Basiswert ersatzlos gestrichen. In den darauffolgenden Perioden erfolgt die Berechnung bzw. Feststellung der (Variablen) Kuponzahlung auf Grundlage des reduzierten Basiswerts.

Bei den Rückzahlungsprofilen 13-14 und 21-23 können die Endgültigen Bedingungen darüber hinaus Regelungen bezüglich des Anspruchs des Gläubigers auf Zahlung von Kuponzahlungen enthalten. Die Zahlung und die Höhe der Kuponzahlungen ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig und kann –je nach Ausgestaltung– auch entfallen.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau sowie die Korrelation von Aktien, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Wertpapiere zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit ist von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Bei den Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. mit einem Mindestbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Kapitalschutzbetrag bzw. dem Mindestbetrag. In diesem Fall ist für die Berechnung der Rendite der Emissionspreis zu berücksichtigen. Die Rendite kann vereinfacht gemäß der folgenden Formel⁷ berechnet werden:

$$\text{Rendite} = \frac{\text{RB}}{\text{EP}} - 1$$

dabei ist:

EP: der Emissionspreis (bei Zeichnungserwerb inklusive des Ausgabeaufschlags)

RB: der Rückzahlungsbetrag

Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit der Wertpapiere nicht bestimmt werden.

Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Kuponzahlungen bzw. für die Rückzahlungsart maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

⁷ Die Rendite wird wie folgt berechnet: Der Rückzahlungsbetrag bzw. die Summe aus Rückzahlungsbetrag 1 und Rückzahlungsbetrag 2 wird durch den Emissionspreis geteilt. Dieses Ergebnis wird anschließend um eins reduziert.

1. Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Bezugsverhältnis und Referenzpreis entspricht. Je nach Ausgestaltung der Zertifikate kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikate verändert sich das Bezugsverhältnis in regelmäßigen Abständen, wobei es sich in der Regel vermindert.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

2. Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Modular)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird: Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) geteilt. Das Ergebnis wird mit der Strukturierungsgebühr und dem Basisbetrag multipliziert.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger hat jedoch das Recht, die Zertifikate zu bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Einlösungsterminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Rückzahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten, in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen zu kündigen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

3. Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Rolling)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Referenzpreis, Bezugsverhältnis und Rollfaktor entspricht. Je nach Ausgestaltung der Zertifikate kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

4. Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts und von den seit dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. seit Valuta - je nach Ausgestaltung der Zertifikate - bis zum Bewertungstag angefallenen Quantokosten abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird: Zuerst wird das Produkt aus Referenzpreis und Rollfaktor gebildet. Von diesem Zwischenergebnis werden die Quantokosten abgezogen. Im letzten Schritt wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

5. Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird: Es wird das Produkt aus Referenzpreis, Rollfaktor, Quantofaktor⁸ und Bezugsverhältnis gebildet.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikate verändert sich das Bezugsverhältnis in regelmäßigen Abständen, wobei es sich in der Regel vermindert.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

⁸ Dient der Berücksichtigung der Quantokosten, die während der Laufzeit des Produkts anfallen.

6. Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quanto)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts und von den seit dem Beginn des öffentlichen Angebots bzw. seit Valuta - je nach Ausgestaltung der Zertifikate - bis zum Bewertungstag angefallenen Quantokosten abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird: Zuerst werden die Quantokosten von dem Referenzpreis abgezogen. Im Anschluss wird dieses Ergebnis noch mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

7. Rückzahlungsprofil 7 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird: Es wird das Produkt aus Referenzpreis, Quantofaktor⁹ und Bezugsverhältnis gebildet.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikate verändert sich das Bezugsverhältnis in regelmäßigen Abständen, wobei es sich in der Regel vermindert.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

8. Rückzahlungsprofil 8 (Zertifikat mit Laufzeit)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis entspricht. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

⁹ Dient der Berücksichtigung der Quantokosten, die während der Laufzeit des Produkts anfallen.

Je nach Ausgestaltung der Zertifikate verändert sich das Bezugsverhältnis in regelmäßigen Abständen, wobei es sich in der Regel vermindert.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Die Emittentin hat - je nach Ausgestaltung - das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben und somit die Laufzeit der Zertifikate zu verlängern (Verlängerungsoption). In diesem Fall kann der Gläubiger die Zertifikate einlösen und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Einlösungsbetrag. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Verlängerungsoption der Emittentin variabel.

9. Rückzahlungsprofil 9 (Reverse Zertifikat)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere tritt das „**Stopp-Loss-Ereignis**“ ein. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrags so berechnet, dass zuerst der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb einer Bewertungsfrist ermittelt, die unmittelbar nach dem Stopp-Loss-Ereignis beginnt, von dem Basispreis abgezogen wird, und das Ergebnis anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Berechnung des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen und anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird.

Es kann - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Die Emittentin hat - je nach Ausgestaltung - das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben und somit die Laufzeit der Zertifikate zu verlängern (Verlängerungsoption). In diesem Fall kann der Gläubiger die Zertifikate einlösen und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Einlösungsbetrag. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund des Stopp-Loss-Ereignisses sowie der Verlängerungsoption der Emittentin variabel.

10. Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zinszahlung, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Zinszahlung am jeweiligen Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis ist. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Zinszahlung für diesen Bewertungstag.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung, wenn der Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

Im Fall der Teilschuldverschreibungen mit Physischer Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Im Fall der Teilschuldverschreibungen ohne Physische Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, errechnet sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

11. Rückzahlungsprofil 11 (Währungsanleihe Euro)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Zudem erfolgt eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis, wird der Rückzahlungsbetrag in Euro folgendermaßen berechnet: Zuerst wird der Nennbetrag mit dem Basispreis multipliziert und anschließend wird das Produkt durch den Referenzpreis dividiert.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin.

12. Rückzahlungsprofil 12 (Währungsanleihe Fremdwährung)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Zudem erfolgt eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie folgt ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag in einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Währung dem Produkt aus Nennbetrag und Basispreis.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin.

13. Rückzahlungsprofil 13 (KorridorZins Zertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der Oberen Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein. Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode jedoch mindestens einmal kleiner der Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der Oberen Barriere, erfolgt entweder ebenfalls eine Kuponzahlung in einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höhe am entsprechenden Zahlungstermin oder die Kuponzahlung entfällt für diese Periode. Die Höhe der Kuponzahlung kann auch in diesem Fall für jede Periode unterschiedlich sein. Die Untere Barriere und die Obere Barriere entsprechen jeweils einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und können für jede Periode unterschiedlich sein. Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Der Kapitalschutzbetrag entspricht dabei mindestens dem Nennbetrag. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

14. Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der Oberen Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein. Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode jedoch mindestens einmal kleiner der Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der Oberen Barriere, erfolgt entweder ebenfalls eine Kuponzahlung in einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höhe am entsprechenden Zahlungstermin oder die Kuponzahlung entfällt für diese Periode. Die Höhe der Kuponzahlung kann auch in diesem Fall für jede Periode unterschiedlich sein. Die Untere Barriere und die Obere Barriere entsprechen jeweils einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und können für jede Periode unterschiedlich sein.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag. Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode jedoch mindestens einmal kleiner der Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

15. Rückzahlungsprofil 15 (Endlos-Zertifikate Korb)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs) abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält - je nach Ausgestaltung - eine Kuponzahlung unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Am Rückzahlungstermin erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Korbpreis und dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Korbpreis wird wie folgt berechnet:

1. Schritt Im 1. Schritt wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch das Produkt aus dem entsprechenden Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts) der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts und dem entsprechenden Korrekturfaktor (ein gemäß den Endgültigen Bedingungen ermittelter Faktor der die Dividende der jeweiligen Referenzaktie berücksichtigt) (Divisor) geteilt.
2. Schritt Im 2. Schritt werden die Ergebnisse aus Schritt 1 mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts multipliziert und anschließend addiert.
3. Schritt Im 3. Schritt werden die Ergebnisse aus dem 2. Schritt mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Korbpreis entspricht dem größeren Betrag aus diesem Ergebnis und Null. Je nach Ausgestaltung werden weiterhin vom Korbpreis alle gezahlten Kuponzahlungen abgezogen.

Sollten der Startpreis bzw. der Referenzpreis der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts nicht in Euro notieren, erfolgt gegebenenfalls eine Umrechnung in Euro.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

16. Rückzahlungsprofil 16 (Endlos-Zertifikate Korb 2)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. Fondskorbs) abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält - je nach Ausgestaltung - eine Kuponzahlung unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. gemäß den Regelungen in den Endgültigen Bedingungen berechnet.

Am Rückzahlungstermin erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Korbpreis und dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Korbpreis wird wie folgt berechnet:

1. Schritt Im 1. Schritt wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts) der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts (Divisor) geteilt.
2. Schritt Im 2. Schritt werden die Ergebnisse aus Schritt 1 mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts multipliziert und anschließend addiert.
3. Schritt Im 3. Schritt werden die Ergebnisse aus dem 2. Schritt mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Korbpreis entspricht dem größeren Betrag aus diesem Ergebnis und Null.

Sollten der Startpreis bzw. der Referenzpreis der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts nicht in Euro notieren, erfolgt gegebenenfalls eine Umrechnung in Euro.

Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Einlösungsterminen einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Bewertungstag ist der Einlösungstermin bzw. der Ordentliche Kündigungstermin.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit der Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin variabel.

17. Rückzahlungsprofil 17 (Zertifikat mit Laufzeit Korb)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. Fondskorbs) abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält - je nach Ausgestaltung - eine Kuponzahlung unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Am Rückzahlungstermin erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Korbpreis und dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Korbpreis wird wie folgt berechnet:

1. Schritt Im 1. Schritt wird der Referenzpreise jeder Referenzaktie bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch das Produkt aus dem entsprechenden Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts) der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts und dem entsprechenden Korrekturfaktor (ein gemäß den Endgültigen Bedingungen ermittelter Faktor der die Dividende der jeweiligen Referenzaktie berücksichtigt) (Divisor) geteilt.
2. Schritt Im 2. Schritt werden die Ergebnisse aus Schritt 1 mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts multipliziert und anschließend addiert.
3. Schritt Im 3. Schritt werden die Ergebnisse aus dem 2. Schritt mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Korbpreis entspricht dem größeren Betrag aus diesem Ergebnis und Null. Je nach Ausgestaltung werden weiterhin vom Korbpreis alle gezahlten Kuponzahlungen abgezogen.

Sollten der Startpreis bzw. der Referenzpreis der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts nicht in Euro notieren, erfolgt gegebenenfalls eine Umrechnung in Euro.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben und somit die Laufzeit der Zertifikate zu verlängern (Verlängerungsoption). In diesem Fall kann der Gläubiger die Zertifikate einlösen und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Einlösungsbetrag. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Verlängerungsoption der Emittentin variabel.

18. Rückzahlungsprofil 18 (Zertifikat mit Laufzeit Korb 2)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. Fondskorbs) abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält - je nach Ausgestaltung - eine Kuponzahlung unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. gemäß den Regelungen in den Endgültigen Bedingungen berechnet.

Am Rückzahlungstermin erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Korbpreis und dem Bezugsverhältnis entspricht. Der Korbpreis wird wie folgt berechnet:

1. Schritt Im 1. Schritt wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts) der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts (Divisor) geteilt.
2. Schritt Im 2. Schritt werden die Ergebnisse aus Schritt 1 mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts multipliziert und anschließend addiert.
3. Schritt Im 3. Schritt werden die Ergebnisse aus dem 2. Schritt mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Korbpreis entspricht dem größeren Betrag aus diesem Ergebnis und Null.

Sollten der Startpreis bzw. der Referenzpreis der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts nicht in Euro notieren, erfolgt gegebenenfalls eine Umrechnung in Euro.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals zu verschieben und somit die Laufzeit der Zertifikate zu verlängern (Verlängerungsoption). In diesem Fall kann der Gläubiger die Zertifikate einlösen und der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Einlösungsbetrag. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Verlängerungsoption der Emittentin variabel.

19. Rückzahlungsprofil 19 (Korb Worst-of)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Zudem erfolgt eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktie, die am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist (Worst Performing Referenzaktie) (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert), der bzw. die wie folgt ermittelt wird:

Im Fall der Teilschuldverschreibungen mit Physischer Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie kleiner als der jeweilige Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie. Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Die Worst Performing Referenzaktie wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie durch den jeweiligen Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie) bzw. einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises - je nach Ausgestaltung - dividiert und anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Im Fall der Teilschuldverschreibungen ohne Physische Lieferung:

- (a) Ist der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts kleiner als der jeweilige Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Produkt aus dem Referenzpreis der Referenzaktie, die am

Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist (Worst Performing Referenzaktie) (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. dem Referenzpreis des Bestandteils des Basiswerts, der am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung aufweist (Worst Performing Bestandteil des Basiswerts) (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) und dem jeweiligen Bezugsverhältnis entspricht. Die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts durch den jeweiligen Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der jeweiligen Referenzaktie bzw. des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts) bzw. einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des jeweiligen Startpreises - je nach Ausgestaltung - dividiert und anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie bzw. der Worst Performing Bestandteil.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin.

20. Rückzahlungsprofil 20 (Garantiezerifikate Korb Durchschnitt)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält - je nach Ausgestaltung - eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird: Zuerst wird der Korbpreis berechnet, indem der Referenzpreis jeder Referenzaktie (im Falle eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. jedes Bestandteils des Basiswerts (im Falle eines Indexkorbs bzw. eines Korbes aus Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts) (Divisor) geteilt wird. Diese Werte werden mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts multipliziert und anschließend addiert. Dieses Ergebnis wird mit dem Kapitalschutzbetrag multipliziert.

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem größeren Betrag von entweder (i) dem Korbpreis oder dem (ii) dem Kapitalschutzbetrag. Je nach Ausgestaltung ist der Rückzahlungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt, d.h. der Gläubiger ist nur bis zu einem bestimmten Betrag an einer positiven Wertentwicklung des Korbpreises beteiligt.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

21. Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Deep Garant Worst-of (VZ D))

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, erfolgt je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Ab einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode kann - je nach Ausgestaltung - zusätzlich gelten: Die für eine bestimmte Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für eine bestimmte Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für diese bestimmte Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Der Kapitalschutzbetrag entspricht dabei mindestens dem Nennbetrag. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

22. Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Deep Garant mit Fixer Kuponzahlung Worst of (VZ D-FK))

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen definierten Perioden am entsprechenden Zahlungstermin, die unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts gezahlt wird. Für die nachfolgenden Perioden erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin.

Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt eine Variable Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, erfolgt ebenfalls eine Variable Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Variable Kuponzahlung für diese Periode oder die Variable Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Variable Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Der Kapitalschutzbetrag entspricht dabei mindestens dem Nennbetrag. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

23. Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie der Rückzahlungstermin von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe ist in der Regel geringer als im Fall (a).
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als in den Fällen (a) und (b).

Zusätzlich kann - je nach Ausgestaltung - gelten: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, wird der Lock-In-Mechanismus aktiviert. Dies bedeutet, dass, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung, an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden eine Kuponzahlung in mindestens einer in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Höhe gezahlt wird.

Andererseits kann es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags kommen, wenn eine Kuponzahlung, wie unter (a) beschrieben, erfolgt. Der Rückzahlungstermin ist in diesem Fall der Zahlungstermin der entsprechenden Periode. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht in allen Fällen dem Kapitalschutzbetrag. Der Kapitalschutzbetrag entspricht dabei mindestens dem Nennbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

24. Rückzahlungsprofil 24 (Bonus Easy ohne Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Kurs des Basiswerts am Bewertungstag) größer oder gleich dem Schwellenwert (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Prozentsatz des Kurses des Basiswerts), errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag (der in den Zertifikatsbedingungen festgelegte Betrag).

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Ausgleichsbetrags und/oder Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

VII. [Zertifikats][Anleihe]bedingungen

Die in den folgenden Zertifikats- bzw. Anleihebedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Express] [Extra] [Aktienanleihen] [Anleihen] [KorridorZins Zertifikate] [Bonus [Easy] auf Aktien [aktienvertretende Wertpapiere] mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁰ [Bonus [Easy] [Express] [Extra][Aktienanleihe[n]] [Anleihe[n]] [KorridorZins Zertifikate] [von •] [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“) („**Teilschuldverschreibungen**“), in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [•] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Zinszahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Teilschuldverschreibungen sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Zinszahlung, sofern diese größer Null ist, [für jeden Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

¹⁰ Einfügung des Marketingnamens.

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[die] [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [das aktienvertretende Wertpapier [(„**ADR**“)] [(„**GDR**“)] [•] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN][.] [•] [das aktienvertretende Wertpapier [(„**ADR**“)] [(„**GDR**“)] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b)) [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)] [der • („• **Bewertungstag**“)]¹¹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [[der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („• **Zahlungstermin**“)]¹² und der • („**Letzter Zahlungstermin**“).] [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (c) „**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
 [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 „**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
 „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].¹³
 [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].]
 „**Zinszahlung[en]**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags. Deren Zahlung wird gemäß Absatz (3) ermittelt.]

- (3) Die Zinszahlung wird [am jeweiligen Bewertungstag] [•] wie folgt ermittelt:

Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, erfolgt die Zinszahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, entfällt die Zinszahlung für diesen Bewertungstag.

[Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Zinszahlungen, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist [der [1.] [•] Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem [1.] [•] Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- [(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist [der • Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem • Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹⁴

- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und dem Bezugsverhältnis.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (•) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Teilschuldverschreibung die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁵ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

Rückzahlungsprofil 13 (KorridorZins Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

¹⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „Basiswert“** bzw. **„Referenzaktie“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[die] [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [das aktienvertretende Wertpapier [(„ADR“) [(„GDR“)]] [•] der • („Gesellschaft“) mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („Gesellschaft“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN][.] [•] [das aktienvertretende Wertpapier [(„ADR“) [(„GDR“)]] der • („Gesellschaft“) mit der ISIN•].
- „Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „Maßgebliche Terminbörse“** ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „Üblicher Handelstag“** [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)]. Die **„1. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die **„•. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]¹⁶ Die **„Letzte Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).
- „Rückzahlungstermin“** ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- „Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „Zahlungstermin[e]“** [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („1. Zahlungstermin“)[, der • („•. Zahlungstermin“)]¹⁷ und der • („Letzter Zahlungstermin“)].
- (c) **„Beobachtungspreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
- „Kapitalschutzbetrag“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •¹⁸] [dem Nennbetrag].
- „Kuponzahlung“** wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „Obere Barriere“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]¹⁹ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]²⁰ [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸ Hier kann nur ein Betrag eingefügt werden, der größer ist als der Nennbetrag.

¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

„**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]²¹ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]²² [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]²³ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]²⁴ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]²⁵ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]²⁶ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[die] [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] [das aktienvertretende

²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Wertpapier [(„**ADR**“)] [(„**GDR**“)] [•] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN • [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN][.] [•] [das aktienvertretende Wertpapier [(„**ADR**“)] [(„**GDR**“)] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN•].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, •[, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)]. Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]²⁷ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁸ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].
- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag]. „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt. „**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]²⁹ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]³⁰ [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag]. „**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]³¹ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und

²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8))³² [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]³³ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]³⁴ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]³⁵ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]³⁶ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Rückzahlungsprofil 24 (Bonus Easy ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [das aktienvertretende Wertpapier [(„**ADR**“) [(„**GDR**“) der • („**Gesellschaft**“) mit der ISIN •].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite

³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(„**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Börse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich mittels Division des Basisbetrags (Dividend) durch [den Basispreis] (Divisor).] [das Produkt aus [•% des Startpreises] [dem Startpreis] und 1 geteilt durch den Devisenkurs (Divisor).]] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]] [Bei der Berechnung des Bezugsverhältnisses wird der Startpreis von Gbp in GBP umgerechnet.] [•]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Devisenkurs**“ ist [•], [vorbehaltlich § 6,] [das Fixing des EUR/•-Kurses am Bewertungstag.]]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Schwellenwert**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [[höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]

[„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] •.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

[„**Wertentwicklung**“ [•] [errechnet sich mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch den Startpreis (Divisor).]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet].
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Bewertungstag [und dem Quotienten aus 1 und dem Devisenkurs] berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). [Bei der Berechnung des Ausgleichsbetrags wird der Referenzpreis am Bewertungstag von GBP in GBP umgerechnet.] [•] Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel³⁷ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [•] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden] Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis; dieser wird von GBP in GBP umgerechnet [•]]

³⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikats][Anleihe]währung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
 - (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend

um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, [Ersetzung] [,] [und] [Kündigung] [,] [und] [Abwandlung]

- (1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
 - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
 - (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.
- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (7) kündigen] [oder] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abwandeln]:

[a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,]

- (•) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, [wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen[,] [oder]]
- (•) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt, insbesondere bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten die Referenzaktie auf die zum Umtausch angemeldeten Aktien ändert oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Future- oder Optionskontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden oder ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen] [.] [oder]
- (•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt oder (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert] [.] [•] [oder]
- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

[(•) Sofern es sich bei der Referenzaktie um [aktienvertretende Wertpapiere] [•] handelt, sind die Bestimmungen in den Absätzen (•) bis (•) mit Bezug auf die den [aktienvertretenden Wertpapieren] [•] zugrundeliegenden Aktien entsprechend anzuwenden. Zusätzlich kann die Emittentin bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse die Bedingungen anpassen oder [die Zertifikate gemäß Absatz (7) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln]:

- (i) die Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten,
- (ii) die Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrundeliegenden Aktien,
- (iii) die Insolvenz des Emittenten oder der Depotstelle der aktienvertretenden Wertpapiere,
- (iv) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere, oder
- (v) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist.]

(3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (7) zu kündigen] [oder] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln]:

- a) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
- b) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen,
- c) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage erfolgt. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig

erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern, oder

- (d) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“) oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (7) zu kündigen] [oder] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln]. Im Fall der Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (9). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- (a) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt, oder
- (b) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.
- (5) Tritt ein Fall gemäß Absatz (4) (a) oder (b) ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt.
- (6) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (4) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung [oder Kündigung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]] [oder Abwandlung des Rückzahlungsprofils] angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen [oder die Referenzaktie durch eine Ersatzreferenzaktie zu ersetzen] [oder die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (7) zu kündigen] [oder das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln].

(7) **bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz**

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird [,wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf die Referenzaktie zu orientieren]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen]. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

bei Wertpapieren mit einem Kapitalschutz bzw. Mindestbetrag

[Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfällt die] [entfallen alle] [Kuponzahlung(en)] [sowie die] Möglichkeit auf eine Rückzahlung [in Höhe] [des Nennbetrags] [des Rückzahlungsbetrags] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mindestens den [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] [Rückzahlungsbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8

veröffentlicht.]

- (8) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (9) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin, vorbehaltlich Absatz (5), darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. [•] [Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach der folgenden Formel³⁸ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der] [die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : [der Startpreis] [•] der Referenzaktie

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der [Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

[Im Fall einer Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel³⁹ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der [Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

[Sollte die Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-

³⁸ [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [•] der Referenzaktie multipliziert.

³⁹ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird [der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

OptiStart der Ersatzreferenzaktie an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der [Zertifikats][Anleihe]währung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht

und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

2. [[Zertifikats]][Anleihe]bedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Zertifikate] [KorridorZins Zertifikate] [Express] [Extra][Anleihen] [Bonus [Easy] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁴⁰ [Bonus [Easy] [Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Zertifikate] [KorridorZins Zertifikate] [Express] [Extra] [Anleihen] [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] ([„**Zertifikate**“] [„**Teilschuldverschreibungen**“]), in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [•] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴¹.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)], der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die

⁴⁰ Einfügung des Marketingnamens.

⁴¹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ [•] [sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]]⁴²

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [•] [sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n][s]).]]⁴³

[„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]

[„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

[„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
- [„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]
- [„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]
- (c) [Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%].]
- [Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [Ein Indexpunkt entspricht • [Euro] [•].] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].
- [„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der

⁴² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁴³ Relevant bei Rohstoffindizes.

Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁴⁴ berechnet:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle angegebenen] Währung des Basiswerts (•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

[Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro] [•] [0,001] [•] und wird [am Rückzahlungstermin] [•] gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro] [•] [0,01] [•] gezahlt.]]

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•]

⁴⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Modular)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁵.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird]. [Ersetzt die Emittentin gemäß § 6 den Basiswert durch einen Ersatzbasiswert, erfolgt dies durch • (ISIN •) („**Ersatzbasiswert**“), der von • [(„**Indexsponsor**“)] berechnet und veröffentlicht wird. Nach erfolgter Ersetzung stellt der Ersatzbasiswert den Basiswert dar und es erfolgt eine entsprechende Ersetzung des Indexsponsors.]

[„**Indexbasispapiere**“ [•] [sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]]⁴⁶

[„**Indexbasisprodukte**“ [•] [sind die dem Basiswert zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]]⁴⁷

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in

⁴⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁴⁶ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁴⁷ Relevant bei Rohstoffindizes.

einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2),] [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Basisbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•]].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

„**Strukturierungsgebühr**“ [beträgt •.] [wird nach der folgenden Formel⁴⁸ berechnet:

$$SG = 1 - \left(T \cdot \frac{\bullet}{365} \right)$$

dabei ist:

SG: die Strukturierungsgebühr

T: die Anzahl [•] [der Kalendertage vom Starttag bis zum Bewertungstag]]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁴⁹ berechnet:

$$RB = BB \cdot \frac{RP}{SP} \cdot SG$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag

RP: der Referenzpreis

SG: die Strukturierungsgebühr

SP: der Startpreis

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-

⁴⁸ Die Strukturierungsgebühr wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus • und 365 gebildet und anschließend mit [•] [der Anzahl der Kalendertage vom Starttag bis zum Bewertungstag] multipliziert. Dieses Ergebnis wird von 1 abgezogen.

⁴⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Basisbetrag und der Strukturierungsgebühr multipliziert.

Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.]

Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quanto)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁰.
- „Basiswert“** ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird].
- „Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- „Indexbasispapiere“** [•] [sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]]⁵¹
- „Indexbasisprodukt[e]“** [•] [[sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n][s]).]]⁵²
- „Maßgebliche Börse“** [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den [Indexsponsor] festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
- „Geschäftstag“** ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]
- „Maßgebliche Terminbörse“** [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- „Üblicher Handelstag“** ist jeder Tag, an dem [•] [der [Indexsponsor] üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].
- „Zertifikatswährung“** ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
- „Einlösungstermin“** ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]
- „Rückzahlungstermin“** ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
- „Starttag“** ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

⁵⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁵¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁵² Relevant bei Rohstoffindizes.

(c) [Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%.]

[Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [Ein Indexpunkt entspricht • [Euro] [•].] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs]].

„**Quantokosten**“ sind, vorbehaltlich § 6, [•] [die nach der folgenden Formel⁵³ berechneten Kosten:

$$Q = \sum_{i=1}^n Q_i$$

dabei ist:

n: die Anzahl der Monate vom [•] [(„**Beginn des öffentlichen Angebots**“)] (einschließlich) bis zum Bewertungstag

Q: die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Quantokosten

Q_i: die Quantokosten eines jeden Monats i (i = 1, ..., n)

Dabei werden die Quantokosten eines jeden Monats i nach der folgenden Formel⁵⁴ ermittelt:

$$Q_i = \frac{MP_i \cdot Z_i \cdot M_i}{365}$$

dabei ist:

M_i: [die Anzahl an Kalendertagen des jeweiligen Monats i; im Monat des Beginns des öffentlichen Angebots ergibt sich die Anzahl der Kalendertage aus der Differenz der Anzahl der Kalendertage des relevanten Monats und dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•]]

MP_i: der Maßgebliche Preis des Basiswerts am ersten Üblichen Handelstag des jeweiligen Monats i

Z_i: der „**Quantozinssatz**“

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [•] p.a.

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁵⁵ berechnet:

⁵³ Die Quantokosten, [•] [die bis zum Bewertungstag angefallen sind, werden durch Addition der Quantokosten der Monate vom Beginn des öffentlichen Angebots (einschließlich) bis zum Bewertungstag berechnet.]

⁵⁴ Die Quantokosten eines jeden Monats werden wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird das Produkt aus dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am ersten Üblichen Handelstag des jeweiligen Monats, dem Quantozinssatz und der Anzahl an Kalendertagen des jeweiligen Monats gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend durch 365 geteilt.]

⁵⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis um die Quantokosten reduziert. Anschließend wird dieses Ergebnisses mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

$$RB = (RP - Q) \cdot BV$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis
 Q: die Quantokosten
 RB: der Rückzahlungsbetrag
 RP: der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 7 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁶.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b)) [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ [•] [sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]]⁵⁷

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [•] [[sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n] [s]).]]⁵⁸

[„**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den [Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der [Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

⁵⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁵⁷ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁵⁸ Relevant bei Rohstoffindizes.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Anfänglicher Verfallmonat**“ ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].

[Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%].]

[Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.]

[Ein Indexpunkt entspricht • [Euro] [•].] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs]].

„**Quantofaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel⁵⁹ berechnete Faktor:

$$Q_i = \frac{Q_{i-1}}{\left(1 + \frac{Z_i}{365}\right)}$$

dabei ist:

dabei ist:

Q_i : der aktuelle Quantofaktor des Tages i

Q_{i-1} : der Quantofaktor des Vortags i-1 bzw. [•] [der in der Tabelle [1] angegebene anfängliche Quantofaktor]

Z_i : der „**Quantozinssatz**“ des Tag i

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [•] p.a.

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁶⁰ berechnet:

$$RB = RP \cdot Q_i \cdot BV$$

⁵⁹ Der [•] [am Bewertungstag gültige Quantofaktor wird wie folgt berechnet: Der Quantozinssatz wird durch 365 geteilt. Zu dem Ergebnis wird Eins addiert. Der [Quantofaktor des Tages i] [•] wird anschließend durch dieses Ergebnis geteilt.]

⁶⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus Referenzpreis, dem aktuellen Quantofaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet.

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis
Q_i: der aktuelle Quantofaktor
RB: der Rückzahlungsbetrag
RP: der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

- [(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 8 (Zertifikat mit Laufzeit)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] (•) für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁶¹.
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [(•) (ISIN •)], der von • [(„**Indexsponsor**“)] berechnet und veröffentlicht wird [(•) [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen [Indexsponsor („**Indexsponsor**“)] berechnet und veröffentlicht wird].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [(•) [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [(•) festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [(•) auf [der Reuters Seite „ECB37“] [(•) veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [(•) festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [(•) auf [der Reuters Seite „ECB37“] [(•) veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [(•) [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [(•) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- [„**Indexbasispapiere**“ [(•) [sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]]⁶²
- [„**Indexbasisprodukt[e]**“ [(•) [(sind die) [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n][s]).]]⁶³
- [„**Geschäftstag**“ ist [(•) [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]
- „**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [(•) [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
- [„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [(•) [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [(•) [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [(und) die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [(und) die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.

⁶¹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁶² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁶³ Relevant bei Rohstoffindizes.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2) [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoption], der [●] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [●] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom ● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] ●.]
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [●] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der ●.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) [Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [●] [100%-0,08333%].]
- [Der „**Anpassungstag**“ ist [●] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [●].]
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
- „**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, ●.] [●] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [Ein Indexpunkt entspricht ● [Euro] [●].] [entspricht [●] [zur Valuta] [●] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [●] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].
- „**Referenzpreis**“ [ist], [●] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [●] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [●].]
- [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel⁶⁴ berechnet:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der [in der Tabelle angegebenen] Währung des Basiswerts [(●)]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet.] [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.))]

RP: der Referenzpreis

⁶⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [●] umgerechnet.]

[Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro] [•] [0,001] [•] und wird [am Rückzahlungstermin] [•] gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro] [•] [0,01] [•] gezahlt.]]

- (4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 8 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).
- (5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [•] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.])] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

- [(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 9 (Reverse Zertifikat)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁶⁵.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
[„**Indexbasispapiere**“ [•] [sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]]⁶⁶
[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [•] [[sind die] [ist das] [ist der] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[n][s]).]]⁶⁷
„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite [www. •](http://www.) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6,] [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
„**Üblicher Handelstag**“ [ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich Absatz (3) (a) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum Bewertungstag] (jeweils einschließlich)).
„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, vorbehaltlich Absatz (3) (a) und § 5 Absatz (2) [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoption], [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw.] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Optionsscheine

⁶⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁶⁶ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁶⁷ Relevant bei Rohstoffindizes.

gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß eingelöst hat]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].

„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]

„**Referenzpreis**“ [ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere („**Stopp-Loss-Ereignis**“), wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁶⁸ berechnet:

$$RB = (BP - P) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (•) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt]

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle angegebenen] Währung des Basiswerts [(•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts wird nach dem Eintritt des Stopp-Loss-Ereignisses von der Emittentin festgelegt.] [Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.))]

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Stopp-Loss-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (•) Satz 1, höchstens [zwei Stunden] [•]. Wenn das Stopp-Loss-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Stopp-Loss-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

⁶⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen und anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in [Euro] [•] umgerechnet].

[Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro] [•] [0,001] [•] und wird [am Rückzahlungstermin] [•] gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro] [•] [0,01] [•] gezahlt.]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel⁶⁹ berechnet:

$$RB = (BP - RP) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [der [in der Tabelle angegebenen] Währung der Basiswerts [(•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.) [Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 8 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).

(5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [•] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine

⁶⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in [Euro] [•] umgerechnet].

entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Zinsen (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Teilschuldverschreibungen sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Zinszahlung [für jeden Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] am entsprechenden Zahlungstermin unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]⁷⁰

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]⁷¹

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem [•] [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

⁷⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁷¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)
[, der • („**• Bewertungstag**“)]⁷² [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag
ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich)
(jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist,
verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [[der • („**1. Zahlungs-
termin**“)][, der • („**• Zahlungstermin**“)]⁷³ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so
verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen
Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen
Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) „**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige
Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während
der OptiStart-Periode[[am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis]
[•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen
gerundet.]
- „**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom
Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen
Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf
den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der
Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt
wird] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete
und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts
verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere
ermittelt wird].
- „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige
Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am
Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**• Rückzahlungslevel**“)].⁷⁴
[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher
berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von
a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und
b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
„**Zinszahlung[en]**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags. Deren Zahlung wird gemäß Absatz (3)
ermittelt.]
- (3) Die Zinszahlung wird [am jeweiligen Bewertungstag] [•] wie folgt ermittelt:

Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, erfolgt die Zinszahlung am entsprechenden
Zahlungstermin. Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, entfällt die Zinszahlung für diesen
Bewertungstag.

⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen alle Zinszahlungen, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:
- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist [der [1.] [•] Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem [1.] [•] Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 9)], der Rückzahlungstermin ist [der • Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem • Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]]⁷⁵
- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und dem Bezugsverhältnis.
- In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger je Teilschuldverschreibung die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr

⁷⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁷⁶ berechnet:

$$[AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]] [AB = BV \cdot RPW \cdot [0,01] [•]]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet

BV: das Bezugsverhältnis

[RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag]

[RPW: der [•] [Schlusskurs des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag]]

Rückzahlungsprofil 13 (KorridorZins Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]⁷⁷

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]⁷⁸

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

⁷⁶ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: [Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und 0,01] [•] multipliziert.] [Das Bezugsverhältnis wird mit dem [•] [Schlusskurs des Referenzwertpapiers am Letzten Bewertungstag] [und 0,01] [•] multipliziert.]

⁷⁷ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁷⁸ Relevant bei Rohstoffindizes.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)]. Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁷⁹ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁸⁰ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].
- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird]. „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •⁸¹] [dem Nennbetrag]. „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt. „**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]⁸² [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁸³ [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird]. „**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]⁸⁴ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁸⁵ [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]⁸⁶ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁸⁷ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb

⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸¹ Hier kann nur ein Betrag eingefügt werden, der größer ist als der Nennbetrag.

⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]⁸⁸ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁸⁹ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]⁹⁰

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]⁹¹

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)]. Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁹² Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

⁸⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁹¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁹³ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]⁹⁴ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁹⁵ [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

„**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]⁹⁶ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁹⁷ [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]⁹⁸ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁹⁹ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]¹⁰⁰ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am

⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁰¹ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8))].

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Rückzahlungsprofil 24 (Bonus Easy ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Wertpapiere.]¹⁰²

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrundeliegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁰³

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in

¹⁰¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁰³ Relevant bei Rohstoffindizes.

einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat]].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •.] Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).] [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [der •]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [wird nach der folgenden Formel¹⁰⁴ berechnet:

$$BV = \frac{BB}{BP \cdot 0,01}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

„**Bonusbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

„**Schwellenwert**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [[höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [•]] [der kleinste Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom

¹⁰⁴ Das Bezugsverhältnis wird wie folgt berechnet: Der Basisbetrag (Dividend) wird durch das Produkt aus dem Basispreis und 0,01 (Divisor) geteilt.

Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•].]
[„Wertentwicklung“ [•] [wird berechnet, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Multiplikation des Referenzpreises mit dem Bezugsverhältnis [und wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet].
- [(b) Ist der Referenzpreis kleiner als der Schwellenwert, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin [mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers mit dem Referenzpreis und 0,01 berechnet wird] [•] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁰⁵ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis]]

§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

¹⁰⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikats][Anleihe]währung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Außer bei Rohstoffindizes

[

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse [oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse],[
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse [oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,]] [oder]
 - (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder]
 - (•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer

Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei Rückzahlungsprofil 9 zusätzlich

- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Bei Rohstoffindizes mit mehreren Indexbasisprodukten

- [
- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasisprodukt durch eine Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse,
- (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
- (d) wenn der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Beobachtungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw.] [des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin]

entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei Rückzahlungsprofil 9 zusätzlich

- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Bei Rohstoffindizes mit einem Indexbasisprodukt

- [
- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Indexbasisprodukt durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse,
- (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
- (d) wenn der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] Beobachtungstag] [bzw.] [[an einem] [an dem] [für einen] [für den] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] Bewertungstags [bzw. [des] [eines] Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw. Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem

Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei Rückzahlungsprofil 9 zusätzlich

- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, [Abwandlung][,] [und] [Kündigung]

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts [und die Verwendung des anderen Indizes nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] („**Nachfolgebasiswert**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]
- (2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht, wird die Emittentin [den Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder] die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln].
- (3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln]:
- (a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt[,] [oder]
- (b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder]
- (•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt oder (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert] [.] [•] [oder]

[(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [(•) durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) zu kündigen] [bzw.] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern.

(5) **Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz**

Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird[, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [(•) [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [(•) Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen]. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

Bei Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Variable[n]] [und] [Fixe[n]] [Kuponzahlung(en)] [[sowie] die Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung [in Höhe des Nennbetrags] [der Rückzahlungsbeträge 1 und 2] [(•) ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am [Rückzahlungstermin] [(•) Zahlungstermin] mindestens [den Rückzahlungsbetrag] [den Mindestbetrag] [(•)]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [der Rückzahlungsbetrag] [der Mindestbetrag] [(•)], erhalten die Gläubiger am [Rückzahlungstermin] [(•) Zahlungstermin] den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [(•) Zahlungstermin] [(•)] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •) Zahlungstermin]] am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht. [(•) [Sollte der Rückzahlungsbetrag 1 jedoch bereits vor dem Eintrittszeitpunkt gezahlt worden sein, gilt folgendes: der Gläubiger erhält im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [(•) Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]]

(6) Falls ein von [dem [Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse]¹⁰⁶ [(•) veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [(•) nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

(7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen [und] [,] Entscheidungen [und Ersetzungen] der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von

¹⁰⁶ Relevant, wenn EDSP (Exchange Delivery Settlement Price) der Referenzpreis ist.

der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf den Basiswert gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen.] [•] [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [der Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts nach der folgenden Formel¹⁰⁷ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der] [die] angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts

P_{Ref} : [der Startpreis] [•] des Basiswerts

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs des Ersatzbasiswerts wie er vom Indexsponsor an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag berechnet und veröffentlicht wird] [•]

SK_{Ref} : der [Schlusskurs des Basiswerts wie er vom Indexsponsor an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag berechnet und veröffentlicht wird] [•]

[Bei einer Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert, bestimmt die Emittentin ferner die für den betreffenden Ersatzbasiswert Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung [oder] [,] Entscheidung [oder Ersetzung] vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse]. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen [und] [,] Entscheidungen [und Ersetzungen] gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der [Zertifikats][Anleihe]währung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gewährleistet ist und

¹⁰⁷ Der [angepasste Startpreis des Ersatzbasiswerts] [•] wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der [•] [Schlusskurs des Ersatzbasiswerts] [wie er vom Indexsponsor an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag berechnet und veröffentlicht wird] [•] durch den [•] [Schlusskurs des Basiswerts] [wie er vom Indexsponsor an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag berechnet und veröffentlicht wird] [•] geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem Startpreis des Basiswerts multipliziert.

- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite [www. ●](http://www.●) (oder auf einer diese ersetzenden Internet-seite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [●], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [●] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

3. [[Zertifikats]][Anleihe]bedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Zertifikate] [KorridorZins Zertifikate] [Express] [Extra][Anleihen] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

[ISIN •] [Tabellen einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁰⁸ [Quanto] [Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Zertifikate] [KorridorZins Zertifikate] [Express] [Extra] [Anleihen] [von •][im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“) („**Teilschuldverschreibungen**“), in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [•] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁰⁹. „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN]]. „**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank

¹⁰⁸ Einfügung des Marketingnamens.

¹⁰⁹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]] „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹¹⁰ berechnet:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts [(•)]]]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden [Bankarbeitstag] [•]] beim Fixing zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,

¹¹⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert.

- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Auszahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Rolling)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹¹¹. „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [1] angegebene [Edelmetallfuture-Kontrakt („**Edelmetallfuture-Kontrakt**“)] [Rohstofffuture-Kontrakt („**Rohstofffuture-Kontrakt**“)] mit der in der Tabelle [1] angegebenen ISIN, der im Anfänglichen Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt. Dieser [Edelmetallfuture-Kontrakt] [Rohstofffuture-Kontrakt] wird an jedem Roll over Tag (Absatz (2) (c)) durch den [Edelmetallfuture-Kontrakt] [Rohstofffuture-Kontrakt] ersetzt, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt.] [der nächstfällige Future-Kontrakt] [bezogen auf [•] (ISIN •)] [des in der Tabelle [1] angegebenen Rohstofffuture-Kontrakts, mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN], für den noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der

¹¹¹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Maßgeblichen Börse ein Maßgeblicher Preis berechnet wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, für den noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse ein Maßgeblicher Preis berechnet wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Anfänglicher Verfallmonat**“ ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Periode**“ ist [•] [jeweils der Zeitraum zwischen den jeweiligen Roll over Tagen.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

Der „**Roll over Tag**“ ist [jeweils der zehnte [Übliche Handelstag] [•] [Tag] vor dem letzten Üblichen Handelstag des aktuellen Basiswerts. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so ist der Roll over Tag jeweils der zehnte [Übliche Handelstag] [•] [Tag] vor dem Tag der ersten Andienung.] [•] [der erste Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.] Sollte dieser [Tag] [•] kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel¹¹² berechnete Faktor:

$$RF_i = RF_{i-1} \cdot \frac{SP_i}{SP_{i+1}}$$

dabei ist:

RF_i: der aktuelle Rollfaktor

RF_{i-1}: der Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor

SP_i: der [Maßgebliche Preis] [•] des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag

SP_{i+1}: der [Maßgebliche Preis] [•] des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag]

[„**Verfallmonate**“ sind, [•] [vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach Feststellung der Emittentin wesentlich ist, die [•] [in der Tabelle 2 angegebenen Monate].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹¹³ berechnet:

$$RB = RP_t \cdot RF_t \cdot BV$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle [1] angegebenen] Währung des Basiswerts [(•)]]]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden [Bankarbeitstag] [•]]] beim Fixing zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RF_t: der aktuelle Rollfaktor

RP_t: der Referenzpreis am Bewertungstag t

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

¹¹² Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Quotient aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag und dem Maßgeblichen Preis des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor multipliziert.]]

¹¹³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet [und in [Euro] [•] umgerechnet].

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹¹⁴.
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [1] angegebene [Edelmetallfuture-Kontrakt („**Edelmetallfuture-Kontrakt**“)] [Rohstofffuture-Kontrakt („**Rohstofffuture-Kontrakt**“)] mit der in der Tabelle [1] angegebenen ISIN, der im Anfänglichen Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt. Dieser [Edelmetallfuture-Kontrakt] [Rohstofffuture-Kontrakt] wird an jedem Roll over Tag (Absatz (2) (c)) durch den [Edelmetallfuture-Kontrakt] [Rohstofffuture-Kontrakt] ersetzt, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt.] [der nächstfällige Future-Kontrakt] [bezogen auf [•] (ISIN •)] [des in der Tabelle [1] angegebenen Rohstofffuture-Kontrakts, mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN], für den noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse ein Maßgeblicher Preis berechnet wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, für den noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse ein Maßgeblicher Preis berechnet wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
- „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

¹¹⁴ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Anfänglicher Verfallmonat**“ ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Periode**“ ist [•] [jeweils der Zeitraum zwischen den jeweiligen Roll over Tagen.]

„**Quantokosten**“ sind, vorbehaltlich § 6, [•] [die nach der folgenden Formel¹¹⁵ berechneten Kosten:

$$Q = \sum_{i=1}^n Q_i$$

dabei ist:

n: die Anzahl der Monate vom [•] [(„**Beginn des öffentlichen Angebots**“)] (einschließlich) bis zum Bewertungstag

Q: die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Quantokosten

Q_i: die Quantokosten eines jeden Monats i (i = 1, ..., n)

Dabei werden die Quantokosten eines jeden Monats i nach der folgenden Formel¹¹⁶ berechnet:

$$Q_i = \frac{RF_i \cdot MP_i \cdot Z_i \cdot M_i}{365}$$

dabei ist:

M_i: [die Anzahl an Kalendertagen des jeweiligen Monats i; im Monat des Beginns des öffentlichen Angebots ergibt sich die Anzahl der Kalendertage aus der Differenz der Anzahl der Kalendertage des relevanten Monats und dem Beginn des öffentlichen Angebots]

MP_i: der Maßgebliche Preis des Basiswerts am ersten Üblichen Handelstag des jeweiligen Monats i

RF_i: der aktuelle Rollfaktor

Z_i: der „Quantozinssatz“

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [•] p.a.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

Der „**Roll over Tag**“ ist [jeweils der zehnte [Übliche Handelstag] [•] [Tag] vor dem letzten Üblichen Handelstag des aktuellen Basiswerts. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so ist der Roll over Tag jeweils der zehnte [Übliche Handelstag] [•] [Tag] vor dem Tag der ersten Andienung.] [•] [der erste Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.] Sollte dieser [Tag] [•] kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

¹¹⁵ Die Quantokosten, [•] [die bis zum Bewertungstag angefallen sind, werden durch Addition der Quantokosten der Monate vom [•] [Beginn des öffentlichen Angebots] (einschließlich) bis zum Bewertungstag berechnet.]

¹¹⁶ Die Quantokosten eines jeden Monats werden wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird das Produkt aus dem aktuellen Rollfaktor, dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am ersten Üblichen Handelstag des jeweiligen Monats, dem Quantozinssatz und der Anzahl an Kalendertagen des jeweiligen Monats gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend durch 365 geteilt.]

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel¹¹⁷ berechnete Faktor:

$$RF_i = RF_{i-1} \cdot \frac{SP_i}{SP_{i+1}}$$

dabei ist:

RF_i : der aktuelle Rollfaktor

RF_{i-1} : der Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor

SP_i : der [Maßgebliche Preis] [•] des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag

SP_{i+1} : der [Maßgebliche Preis] [•] des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag]

[„**Verfallmonate**“ sind, [•] [vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach Feststellung der Emittentin wesentlich ist, die in der Tabelle angegebenen Monate.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹¹⁸ berechnet:

$$RB = (RP \cdot RF_i - Q) \cdot BV$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

Q: die Quantokosten

RB: der Rückzahlungsbetrag

RF_i : der aktuelle Rollfaktor

RP: der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

¹¹⁷ Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Quotient aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag und dem Maßgeblichen Preis des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor multipliziert.]

¹¹⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus dem Referenzpreis und dem aktuellen Rollfaktor gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend um die Quantokosten reduziert. Anschließend wird dieses Ergebnis mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[•] Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹¹⁹. „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [1] angegebene [Edelmetallfuture-Kontrakt („**Edelmetallfuture-Kontrakt**“)] [Rohstofffuture-Kontrakt („**Rohstofffuture-Kontrakt**“)] mit der in der Tabelle [1] angegebenen ISIN, der im Anfänglichen Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt. Dieser [Edelmetallfuture-Kontrakt] [Rohstofffuture-Kontrakt] wird an jedem Roll over Tag (Absatz (2) (c)) durch den [Edelmetallfuture-Kontrakt] [Rohstofffuture-Kontrakt] ersetzt, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt.] [der nächstfällige Future-Kontrakt] [bezogen auf [• (ISIN •)] [des in der Tabelle [1] angegebenen Rohstofffuture-Kontrakts, mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN], für den noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse ein Maßgeblicher Preis berechnet wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, für den noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse ein Maßgeblicher Preis berechnet wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt]. „**Geschäftstag**“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]] „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

¹¹⁹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Anfänglicher Verfallmonat**“ ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].

[Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%].]

[Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Periode**“ ist [•] [jeweils der Zeitraum zwischen den jeweiligen Roll over Tagen.]

„**Quantofaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel¹²⁰ berechnete Faktor:

$$Q_i = \frac{Q_{i-1}}{\left(1 + \frac{Z_i}{365}\right)}$$

dabei ist:

Q_i : der aktuelle Quantofaktor des Tages i

Q_{i-1} : der Quantofaktor des Vortags i-1 bzw. [•] [der in der Tabelle [1] angegebene anfängliche Quantofaktor]

Z_i : der „**Quantozinssatz**“ des Tag i

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [•] p.a.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

Der „**Roll over Tag**“ ist [jeweils der zehnte [Übliche Handelstag] [•] [Tag] vor dem letzten Üblichen Handelstag des aktuellen Basiswerts. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so ist der Roll over Tag jeweils der zehnte [Übliche Handelstag] [•] [Tag] vor dem Tag der ersten Andienung.] [•] [der erste Kalendertag der Monate März, Juni, September und Dezember.] [Sollte dieser [•] [Tag] kein Üblicher Handelstag sein, verschiebt sich der Roll over Tag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

¹²⁰ Der [•] [am Bewertungstag gültige Quantofaktor wird wie folgt berechnet: Der Quantozinssatz wird durch 365 geteilt. Zu dem Ergebnis wird Eins addiert. Der [Quantofaktor des Tages i] [•] wird anschließend durch dieses Ergebnis geteilt.]

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel¹²¹ berechnete Faktor:

$$RF_i = RF_{i-1} \cdot \frac{SP_i}{SP_{i+1}}$$

dabei ist:

RF_i : der aktuelle Rollfaktor

RF_{i-1} : der Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor

SP_i : der [Maßgebliche Preis] [•] des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag

SP_{i+1} : der [Maßgebliche Preis] [•] des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag]

[„**Verfallmonate**“ sind, [•] [vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach Feststellung der Emittentin wesentlich ist, die in der Tabelle angegebenen Monate.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹²² berechnet:

$$RB = RP \cdot RF_i \cdot Q_i \cdot BV$$

dabei ist:

BV : das Bezugsverhältnis

Q_i : der aktuelle Quantofaktor am Bewertungstag

RB : der Rückzahlungsbetrag

RF_i : der aktuelle Rollfaktor

RP : der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

¹²¹ Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird der Quotient aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Basiswerts am aktuellen Roll over Tag und dem Maßgeblichen Preis des nachfolgenden Basiswerts am aktuellen Roll over Tag gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend mit dem Rollfaktor der vorangegangenen Periode bzw. für die erste Periode der in der Tabelle [•] angegebene anfängliche Rollfaktor multipliziert.]

¹²² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem aktuellen Quantofaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[•] Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quanto)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹²³.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN].
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

¹²³ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Quantokosten**“ sind, vorbehaltlich § 6, [•] [die nach der folgenden Formel¹²⁴ berechneten Kosten:

$$Q = \sum_{i=1}^n Q_i$$

dabei ist:

n: die Anzahl der Monate vom [•] [(„**Beginn des öffentlichen Angebots**“)] (einschließlich) bis zum Bewertungstag

Q: die Summe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Quantokosten

Q_i: die Quantokosten eines jeden Monats i (i = 1, ..., n)

Dabei werden die Quantokosten eines jeden Monats i nach der folgenden Formel¹²⁵ ermittelt:

$$Q_i = \frac{MP_i \cdot Z_i \cdot M_i}{365}$$

dabei ist:

M_i: [die Anzahl an Kalendertagen des jeweiligen Monats i; im Monat des Beginns des öffentlichen Angebots ergibt sich die Anzahl der Kalendertage aus der Differenz der Anzahl der Kalendertage des relevanten Monats und dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•]]

MP_i: der Maßgebliche Preis des Basiswerts am ersten Üblichen Handelstag des jeweiligen Monats i

Z_i: der „Quantozinssatz“

Der „**Quantozinssatz**“ berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [•] p.a.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹²⁶ berechnet:

$$RB = (RP - Q) \cdot BV$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

Q: die Quantokosten

RB: der Rückzahlungsbetrag

RP: der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr

¹²⁴ Die Quantokosten, [•] [die bis zum Bewertungstag angefallen sind, werden durch Addition der Quantokosten der Monate vom Beginn des öffentlichen Angebots (einschließlich) bis zum Bewertungstag berechnet.]

¹²⁵ Die Quantokosten eines jeden Monats werden wie folgt berechnet: [•] [Zuerst wird das Produkt aus dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am ersten Üblichen Handelstag des jeweiligen Monats, dem Quantozinssatz und der Anzahl an Kalendertagen des jeweiligen Monats gebildet. Dieses Ergebnis wird anschließend durch 365 geteilt.]

¹²⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis um die Quantokosten reduziert. Anschließend wird dieses Ergebnisses mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

(Ortszeit Frankfurt am Main)) [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 7 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹²⁷.
„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [[das in der Tabelle [1] angegebene Edelmetall] [der in der Tabelle [1] angegebene Rohstoff] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN]].
„Geschäftstag“ ist [•] [ein Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.]]
„Informationsquelle“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„Zertifikatswährung“ ist •.
- (b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].
„Einlösungstermin“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]
„Rückzahlungstermin“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
„Starttag“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) **„Anfänglicher Verfallmonat“** ist [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Monat].
[Der **„Anpassungsprozentsatz“** [ist] [beträgt] [entspricht] [•] [100%-0,08333%].]
[Der **„Anpassungstag“** ist [•] [der erste Übliche Handelstag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der erste Übliche Handelstag des auf den Beginn des öffentlichen Angebots folgenden Monats] [Sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, verschiebt er sich auf den [nächstfolgenden Geschäftstag] [•].]
„Bezugsverhältnis“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [entspricht [•] [zur Valuta] [•] [dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem in der Tabelle angegebenen anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].
„Maßgeblicher Preis“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].
„Quantofaktor“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der nach der folgenden Formel¹²⁸ berechnete Faktor:

$$Q_i = \frac{Q_{i-1}}{\left(1 + \frac{Z_i}{365}\right)}$$

dabei ist:

Q_i : der aktuelle Quantofaktor des Tages i

Q_{i-1} : der Quantofaktor des Vortags i-1 bzw. [•] [der in der Tabelle [1] angegebene anfängliche Quantofaktor]

Z_i : der „Quantozinssatz“ des Tag i

Der **„Quantozinssatz“** berücksichtigt die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung für Währungsschwankungen. Der Quantozinssatz beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 6, [•] p.a.

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

¹²⁷ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

¹²⁸ Der [•] [am Bewertungstag gültige Quantofaktor wird wie folgt berechnet: Der Quantozinssatz wird durch 365 geteilt. Zu dem Ergebnis wird Eins addiert. Der [Quantofaktor des Tages i] [•] wird anschließend durch dieses Ergebnis geteilt.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹²⁹ berechnet:

$$RB = RP \cdot Q_i \cdot BV$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

Q_i: der aktuelle Quantofaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

RP: der Referenzpreis

Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.])] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

(5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die

¹²⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus Referenzpreis, dem aktuellen Quantofaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet.

Rückzahlung der Zertifikate am Fälligkeitstag zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

- [(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 8 (Zertifikat mit Laufzeit)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹³⁰.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt des in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff-Future-Kontrakts, mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, für den noch an mindestens vier Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse ein Maßgeblicher Preis berechnet wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, für den noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse ein Maßgeblicher Preis berechnet wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2) [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoption], [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich)

¹³⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 [und § 6,] der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹³¹ berechnet:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle angegebenen] Währung des Basiswerts [(•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden [Kalendertag] [•], an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

[Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes: [•] [Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro] [•] [0,001] [•] und wird [am Rückzahlungstermin] [•] gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird. Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro] [•] [0,01] [•] gezahlt.]]

- (4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 8 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).

- (5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

¹³¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [•] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 9 (Reverse Zertifikat)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹³².

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt des in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff-Future-Kontrakts, mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, für den noch an mindestens vier Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse ein Maßgeblicher Preis berechnet wird, danach der

¹³² Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, für den noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse ein Maßgeblicher Preis berechnet wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle].

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [[ist, vorbehaltlich Absatz (3) (a) sowie vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom [•] bis zum Bewertungstag] (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, vorbehaltlich Absatz (3) (a) und § 5 Absatz (2) [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoption], der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].

„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.]

„**Beobachtungspreis**“ [ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Futurekurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

[„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]]

[„**Impliziter Futurekurs**“ ist [•] [ein von der Emittentin fortlaufend berechneter Kurs des Basiswerts während der Handelszeit des Rolling-Future-Kontrakts. „**Rolling-Future-Kontrakt**“ ist der in der [Tabelle 2] [•] angegebene Rolling-Future. An jedem Beobachtungstag um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) wird von dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts der Maßgebliche Preis des Rolling-Future-Kontrakts, welche jeweils von [der Informationsquelle] [•] veröffentlicht werden, abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 18:30 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit der in der [Tabelle 2] [•] angegebenen Rolling-Future-Börse („**Rolling-Future-Börse**“) des Rolling-Future-Kontrakts zu dem Kurs des Rolling-Future-Kontrakts, wie dieser auf der in der [Tabelle 2] [•] angegebenen Reuters Seite (oder auf einer diese ersetzenden Quelle) („**Reuters Seite Rolling**“) fortlaufend publiziert wird, addiert. Die Handelszeit ist auf der Internetseite [•] (oder auf einer diese ersetzenden

Quelle) veröffentlicht. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige vorherige. Die Summe aus dem jeweils aktuellen Kurs des Rolling-Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Futurekurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Futuremarkt muss der Implizite Futurekurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Futurekurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist [ein von der Emittentin wie folgt fortlaufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts berechneter Kurs des Basiswerts.] [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebenen Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Quelle) („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Quelle) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Bis zur Berechnung einer neuen Basis gilt die jeweilige Vorherige. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 [und 6,] der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und] 6, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere („**Stopp-Loss-Ereignis**“), wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹³³ berechnet:

$$RB = (BP - P) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis]

P: [•] [der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin, vorbehaltlich § 5 Absatz (•) Satz 2, innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt]

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der [in der Tabelle angegebenen] Währung des Basiswerts [(•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden [Kalendertag] [•], an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Umrechnungskurs für die Ermittlung des [Euro] [•]-Gegenwerts wird nach dem Eintritt des Stopp-Loss-Ereignisses von der Emittentin festgelegt.]] [Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.))

„**Bewertungsfrist**“ ist der Zeitraum unmittelbar nach dem Stopp-Loss-Ereignis, der nach Feststellung der Emittentin zur Berechnung des Kurses des Basiswerts (P) im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags erforderlich ist. Dieser Zeitraum beträgt, vorbehaltlich § 5 Absatz (4) Satz 1, höchstens zwei Stunden. Wenn das Stopp-Loss-Ereignis weniger als [zwei Stunden] [•] [vor dem offiziellen Börsenschluss an der Maßgeblichen Börse für den Basiswert eintritt] [•], wird der Zeitraum erforderlichenfalls am unmittelbar folgenden Üblichen Handelstag fortgesetzt.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Übliche Handelstag, an dem das Stopp-Loss-Ereignis eingetreten ist. Ist der Rückzahlungsbetrag positiv, erfolgt die Zahlung am Rückzahlungstermin.

Wird von der Emittentin kein positiver Rückzahlungsbetrag nach vorstehender Formel berechnet, gilt Folgendes:

¹³³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Kurs des Basiswerts, den die Emittentin innerhalb der Bewertungsfrist ermittelt, von dem Basispreis abgezogen und anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in [Euro] [•] umgerechnet].

[Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat beträgt [Euro] [•] [0,001] [•] und wird [am Rückzahlungstermin] [•] gezahlt, wobei der Rückzahlungsbetrag, den die Emittentin einem Gläubiger zahlt, aufsummiert für sämtliche von dem jeweiligen Gläubiger gehaltenen Zertifikate berechnet und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird.] [•] [Soweit ein Gläubiger weniger als [zehn] [•] Zertifikate hält, wird unabhängig von der Anzahl der Zertifikate, die dieser Gläubiger hält, ein Betrag in Höhe von [Euro] [•] [0,01] [•] gezahlt.]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, wird der Rückzahlungsbetrag nach der folgenden Formel¹³⁴ berechnet:

$$RB = (BP - RP) \cdot BV$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag [(Der Rückzahlungsbetrag [entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert der [in der Tabelle angegebenen] Währung der Basiswerts [(•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden [Kalendertag] [•], an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] [Der Rückzahlungsbetrag] [dieser] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

RP: der Referenzpreis

(4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 8 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).

(5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [•] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine

¹³⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis vom Basispreis abgezogen und anschließend mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und in [Euro] [•] umgerechnet].

entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Zinsen (Absatz (3)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Teilschuldverschreibungen sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Zinszahlung [für jeden Bewertungstag (Absatz (2) (b))] [•] am entsprechenden Zahlungstermin unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [(der Rohstoff) [das Edelmetall] mit der • (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [oder eine diese ersetzende Quelle.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts veröffentlicht.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“) [der • („**• Bewertungstag**“)]¹³⁵ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“).] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist,

¹³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [[der • („**1. Zahlungs-termin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹³⁶ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Basispreis**“ [beträgt] [entspricht] [ist], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Basispreis] [•] (Divisor)] [•] [beträgt, vorbehaltlich § 6, •]. [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis** ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
[[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [•% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)]].¹³⁷
[„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]
„**Zinszahlung[en]**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Nennbetrags. Deren Zahlung wird gemäß Absatz (3) ermittelt.]

- (3) Die Zinszahlung wird [am jeweiligen Bewertungstag] [•] wie folgt ermittelt:

Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, erfolgt die Zinszahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Ist der Referenzpreis am relevanten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, entfällt die Zinszahlung für diesen Bewertungstag.

[Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung entfallen alle Zinszahlungen, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am [1.] [•] Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist [der [1.] [•] Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem [1.] [•] Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Ist der Referenzpreis am • Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist [der • Zahlungstermin] [der [fünfte] [•]

¹³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bankarbeitstag nach dem • Bewertungstag] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.¹³⁸

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Nennbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).
- (ii) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt aus dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag mit dem Bezugsverhältnis.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [Letzte Zahlungstermin] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].

Rückzahlungsprofil 13 (KorridorZins Zertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
- „**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle.]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich).]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]¹³⁹ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).
- „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (2)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •,

¹³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

letztmals im •] [der • („1. Zahlungstermin“[, der • („•. Zahlungstermin“)]¹⁴⁰ und der • („Letzter Zahlungstermin“)].

- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •¹⁴¹] [dem Nennbetrag].
- „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
- „**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]¹⁴² [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁴³ [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].]
- „**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]¹⁴⁴ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁴⁵ [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:
- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]¹⁴⁶ [und für die Letzte Periode [[Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁴⁷ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]¹⁴⁸ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁴⁹ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

¹⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴¹ Hier kann nur ein Betrag eingefügt werden, der größer ist als der Nennbetrag.

¹⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Quelle.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich).]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]¹⁵⁰ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (2)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁵¹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Mindestbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]¹⁵² [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen

¹⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

gemäß § 8)) [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁵³ [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].]

„**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]¹⁵⁴ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁵⁵ [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]¹⁵⁶ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁵⁷ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]¹⁵⁸ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁵⁹ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]]].

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden,

¹⁵³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikats][Anleihe]währung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- oder Edelmetallfuture

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten]

[Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

Bei allen

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.

Bei Rückzahlungsprofil 9 zusätzlich

- (4) Falls innerhalb der Bewertungsfrist eine Marktstörung eintritt, wird die Bewertungsfrist [•] [um weitere zwei Stunden nach dem Ende der ursprünglichen Bewertungsfrist] verlängert. Liegt nach dieser Verlängerung immer noch eine Marktstörung vor, bestimmt die Emittentin nach dem Ende dieser Verlängerung den relevanten Kurs des Basiswerts (P), der für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 2 Absatz (3) (b) erforderlich ist.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, [Abwandlung] [,] [und] [Kündigung]

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen] [, wenn eine Anpassung nicht möglich [oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden] ist, das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln]:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
- (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
- (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrundeliegenden Grundstoffs]¹⁶⁰ ändert,
- (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]¹⁶¹ zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]¹⁶² oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt [oder]

¹⁶⁰ Relevant bei Futures.

¹⁶¹ Relevant bei Futures.

¹⁶² Relevant bei Futures.

- (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder der Informationsquelle veröffentlicht wird [oder
- (g) falls der dem Basiswert zugrundeliegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]¹⁶³[.] [oder
- [(•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt oder (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert] [.] [oder]
- [(•) falls die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [.] [(•)] [oder]
- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [(•)] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- [(•) falls (i) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, oder (ii) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, oder (iii) es zu Marktverwerfungen zwischen den Kasse- und Futuremärkten kommt, oder (iv) es zu Marktverwerfungen in den Devisenmärkten kommt, oder (v) es zu unangemessenen hohen Kosten für die Risikoabsicherung kommt.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, die aufgrund der Ersetzung notwendig sind. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Unabhängig von den Anpassungs-/Kündigungsgründen nach § 6 Absatz (1) kann die Emittentin ausnahmsweise entgegen § 2 Absatz (2) (a) den aktuellen, den Basiswert bildenden Rohstofffuture-Kontrakt schon vor dem hierfür vorgesehenen Roll over Tag (§ 2 Absatz (2) (c)) durch denjenigen Rohstofffuture-Kontrakt ersetzen, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (§ 2 Absatz (2) (c)) verfällt, wenn der Preis des aktuellen, den Basiswert bildenden Rohstofffuture-Kontrakts an der Maßgeblichen Börse (§ 2 Absatz (2) (a)) aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden droht. Das ist der Fall, wenn die Lieferung- und/oder Lagerprozesse in den physischen Märkten durch Handelsbeschränkungen oder Einschränkung der Bewegungsfreiheit gestört sind oder sonstige Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer solchen Störung führen, Nachfrage und Angebot in den physischen Märkten wegen solcher Maßnahmen in Ungleichgewicht geraten, sonstige Umstände zu einer Störung der Lieferung- und/oder Lagerprozesse an der oder den Lieferstellen der Terminbörsen führen.
- (4) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder [Kündigung] [Abwandlung] angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder [die Zertifikate [gemäß Absatz (6)] kündigen] [die Zertifikate gemäß Absatz (5) abwandeln].
- (5) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (6) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern.
- (6) *Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz*

¹⁶³ Relevant bei Futures.

Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird [„wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen].

Bei Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Variable[n]] [und] [Fixe[n]] [Kuponzahlung[en]] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags] ab dem Zeitpunkt, in dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinzt wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.

- (7) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [•] [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [das Bezugsverhältnis] [der Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel¹⁶⁴ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

MP_{BW} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

P_{BW} : [das Bezugsverhältnis] [der Startpreis] [•] des Basiswerts

P_{Ersatz} : [das angepasste Bezugsverhältnis] [der angepasste Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt].

Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel¹⁶⁵ berechnet:

¹⁶⁴ [Das angepasste Bezugsverhältnis] [Der angepasste Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Bezugsverhältnis] [Startpreis] [•] des Basiswerts multipliziert.

¹⁶⁵ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- MP_{Ref} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- R_{Faktor} : der R-Faktor]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der [Zertifikats][Anleihe]währung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer

diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

4. [Anleihebedingungen für Währungsanleihen]

[ISIN: •] [Tabelle[n] einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [eine] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁶⁶ [Währungsanleihe[n]] [von •] im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“) („**Teilschuldverschreibungen**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“ oder „**Anleihe**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der [Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“)] [•], hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] • oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 11 (Währungsanleihe Euro)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Anleihewährung**“ ist •.
„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum

¹⁶⁶ Einfügung des Marketingnamens.

Bewertungstag (Absatz (b))) [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.]

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird].]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle [1] angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]¹⁶⁷ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [(jeweils eine) „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle [1] angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8.) [dem in der Tabelle [1] angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle [1] angegebenen Zahlungstermin[en]] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig [(jeweils ein) „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle [1] angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel¹⁶⁸ berechnet wird:

$$RB = \frac{NB \cdot BP}{RP}$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

¹⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Nennbetrag mit dem Basispreis multipliziert. Anschließend wird dieses Ergebnis durch den Referenzpreis geteilt.

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet
RP: der Referenzpreis
NB: der Nennbetrag

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 12 (Währungsanleihe Fremdwährung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Devisenkurs mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.]

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

(c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und] 6,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird].]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle [1] angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]¹⁶⁹ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle [1] angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8.) [dem in der Tabelle [1] angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle [1] angegebenen Zinszahlungstermin[en]] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt. Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle [1] angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer als der Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag in [USD] [•], welcher nach der folgenden Formel¹⁷⁰ berechnet wird:

$$RB = NB \cdot BP$$

dabei ist:

BP: der Basispreis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

NB: der Nennbetrag

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

§ 3 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Anleihewährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.

¹⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Nennbetrag wird mit dem Basispreis multipliziert.

- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Nichtfeststellung oder die Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts allgemein oder beim Fixing,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in dem Basiswert oder
- (c) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] Bewertungstag und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] den Referenzpreis an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]
- (3) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls sich die Ermittlungsmethode für den Basiswert bzw. das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert oder
- (b) falls sich der Basiswert auf Grund einer Umstellung einer Währung des Basiswerts oder einer anderen Art einer Reform einer Währung des Basiswerts ändert oder
- (c) falls ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine Währung des Basiswerts gesetzliches Zahlungsmittel ist, verhängt wird oder
- (d) falls der Kurs des Basiswerts an mehr als [acht] [●] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen beim Fixing nicht festgestellt oder nicht veröffentlicht wird oder
- (e) falls der Handel im Basiswert eingestellt wird oder

- (f) falls die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit einer Währung des Basiswerts eintritt oder
 - (g) falls eine Gesetzesänderung das Eigentum und/oder den Besitz an einem Zahlungsmittel einer Währung des Basiswerts und/oder die Übertragbarkeit einer Währung des Basiswerts einschränkt oder
 - (h) falls eine Währung des Basiswerts in dem Land, in dem sie am Emissionstag gesetzliches Zahlungsmittel war, nach dem Emissionstag kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist und durch eine andere Währung ersetzt oder die Währung des Basiswerts mit einer anderen Währung verschmolzen wird oder
 - (i) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt.
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (5) kündigen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern.
- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen.
- (6) Falls ein beim Fixing festgestellter und veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Teilschuldverschreibungen möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Teilschuldverschreibungen durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [•] [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach der folgenden Formel¹⁷¹ berechnet:

¹⁷¹ Der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird [das Fixing des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch [das Fixing des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [Basispreis] [•] des Basiswerts multipliziert.

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{F_{\text{Ersatz}}}{F_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

- F_{BW} : [das Fixing des Basiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
 F_{Ersatz} : [das Fixing des Ersatzbasiswerts an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
 P_{Ersatz} : der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [•] des Ersatzbasiswerts
 P_{BW} : der [Startpreis] [Basispreis] [•] des Basiswerts [•]

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt].

Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel¹⁷² berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- R_{Faktor} : der R-Faktor
 MP_{Ersatz} : der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
 MP_{Ref} : der [Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing als Bezugnahme auf das von der Emittentin neu bestimmte Fixing. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Anleihewährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und

¹⁷² Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

- (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Teilschuldverschreibungen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
 - (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
 - (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite [www. ●](http://www.●) (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [●], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

5. [Zertifikatsbedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Zertifikate] auf einen Fondskorb bestehend aus börsengehandelten Fonds

[ISIN: •] [Tabelle[n] einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁷³[[Endlos-Zertifikate] [Zertifikate] [von •] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“) [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [•] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 16 (Endlos-Zertifikate Korb 2)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung, am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). [•]
[Im Falle der Einlösung gemäß Absatz (4) bzw. der Ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (5) entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Zahlungstermine.]]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁷⁴. „**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden [Fonds] [ETF] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

[Nr.]	Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Name des [Fonds] [ETF]	Währung	Startpreis	Fondsgesellschaft	Maßgebliche Börse	Gewichtungsfaktor	[Internetseite]
•]	•	•	•	•	•	•	•	•	•] [•]

¹⁷³ Einfügung des Marketingnamens.

¹⁷⁴ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[Die Anteile des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet.] [•] [Der jeweilige Bestandteil des Basiswerts sowie die dazugehörigen Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [Gründungsdokumente, Prospekte und ähnliche Dokumente] [•] bezüglich des Bestandteils des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die jeweiligen Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung], die auf der in der Tabelle beim jeweiligen Bestandteil des Basiswerts genannten Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) erhältlich sind].

„**Fondsgesellschaft**“ •.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) [Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der letzte Kalendertag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der letzte Kalendertag des auf den Tag der Valuta folgenden Monats].]

„**Bewertungstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**Valuta**“ ist •.]

[„**Zahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4), Absatz (5) und § 4 Absatz (1), [•] [in jedem Jahr ab [•] [Valuta] jeweils der • des Monats [•] [Mai]].]

- (c) [Der „**Abzugsfaktor**“ [ist] [entspricht] [•] [1%].]

Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist •] [errechnet sich nach der folgenden Formel¹⁷⁵]:
$$[100\% - \frac{\text{Abzugsfaktor}}{12}] [100\% - [•]]^{176}].$$

¹⁷⁵ Der Anpassungsprozentsatz wird wie folgt berechnet: [Im ersten Schritt wird der Abzugsfaktor durch 12 geteilt. Im zweiten Schritt wird das Ergebnis aus Schritt eins von [100%] [•] abgezogen.] [•] [Von [100%] [•] wird [•] abgezogen.]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht [•] [zur Valuta] [•].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstags zugrunde gelegt].

„**Gewichtungsfaktor**“ [•] [ist der in der Tabelle (Absatz (a)) genannte Wert].

„**Korbprijs**“ [am Bewertungstag] wird nach der folgenden Formel¹⁷⁷ berechnet:

$$KP = \max(0; BB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i})$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

GW_i: der Gewichtungsfaktor des Bestandteils des Basiswerts i (i = 1, ..., N)

KP: der Korbpreis

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (N=•)

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils des Basiswerts i

SP_i: der Startpreis des Bestandteils des Basiswerts i

[„**Kuponzahlung**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•].]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.] [•] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Bewertungstags] [auf den Bewertungstag folgenden Kalendertages, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag]. [•] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Starttags] [auf den Starttag folgenden Kalendertages, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] entspricht dem Produkt aus dem Korbpreis am Bewertungstag und dem [aktuellen] Bezugsverhältnis. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges

¹⁷⁶ Wird in den Endgültigen Bedingungen mit einem Prozentsatz gefüllt.

¹⁷⁷ Der Korbpreis [am Bewertungstag] wird wie folgt berechnet: Im ersten Schritt wird der Referenzpreis des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts (Divisor) geteilt. Im zweiten Schritt werden die Ergebnisse aus dem ersten Schritt mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts multipliziert und anschließend addiert. Im dritten Schritt werden die Ergebnisse aus dem zweiten Schritt mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Korbpreis entspricht dem größeren Betrag aus diesem Ergebnis und Null.

Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und

- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

- [•] Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 18 (Zertifikat mit Laufzeit Korb 2)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung, am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).] [•]
[Im Falle der Einlösung gemäß Absatz (4) entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Zahlungstermine.]]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁷⁸.
„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden [Fonds] [ETF] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

¹⁷⁸ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[Nr.]	Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Name des [Fonds] [ETF]	Währung	Start- preis	Fonds- gesell- schaft	Maßgebliche Börse	Gewichtungs- faktor	[Internet- seite
•]	•	•	•	•	•	•	•	•	•] [•]

[Die Anteile des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet.] [•] [Der jeweilige Bestandteil des Basiswerts sowie die dazugehörigen Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [Gründungsdokumente, Prospekte und ähnliche Dokumente] [•] bezüglich des Bestandteils des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die jeweiligen Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung], die auf der in der Tabelle beim jeweiligen Bestandteil des Basiswerts genannten Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) erhältlich sind].

„**Fondsgesellschaft**“ •

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].

„**Zertifikatswährung**“ ist •

- (b) [Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der letzte Kalendertag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der letzte Kalendertag des auf den Tag der Valuta folgenden Monats].]

„**Bewertungstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3) [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoption (Absatz (4))], der [•]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**Valuta**“ ist •.]

[„**Zahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4), Absatz (5) und § 4 Absatz (1), [•] [in jedem Jahr ab [•] [Valuta] jeweils der • des Monates [•] [Mai]].]

(c) [Der „**Abzugsfaktor**“ [ist] [entspricht] [•] [1%].

[Der „**Anpassungsproszentsatz**“ [ist •] [errechnet sich nach der folgenden Formel¹⁷⁹]: $[100\% - \frac{\text{Abzugsfaktor}}{12}][100\% - [\bullet]^{180}]$.]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht [•] [zur Valuta] [•].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsproszentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstags zugrunde gelegt].

„**Gewichtungsfaktor**“ [•] [ist der in der Tabelle (Absatz (a)) genannte Wert].

„**Korbprijs**“ [am Bewertungstag] wird nach der folgenden Formel¹⁸¹ berechnet:

$$KP = \max(0; BB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i})$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

GW_i: der Gewichtungsfaktor des Bestandteils des Basiswerts i (i = 1, ..., N)

KP: der Korbpreis

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (N=•)

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils des Basiswerts i

SP_i: der Startpreis des Bestandteils des Basiswerts i

[„**Kuponzahlung**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•].]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag]. [•] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Bewertungstags] [auf den Bewertungstag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag]. [•] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Starttags] [auf den Starttag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] entspricht dem Produkt aus dem Korbpreis am Bewertungstag und dem [aktuellen] Bezugsverhältnis. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[(4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 8 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).

(5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

¹⁷⁹ Der Anpassungsproszentsatz wird wie folgt berechnet: [Im ersten Schritt wird der Abzugsfaktor durch 12 geteilt. Im zweiten Schritt wird das Ergebnis aus Schritt eins von [100%] [•] abgezogen.] [•] [Von [100%] [•] wird [•] abgezogen.]

¹⁸⁰ Wird in den Endgültigen Bedingungen mit einem Proszentsatz gefüllt.

¹⁸¹ Der Korbpreis [am Bewertungstag] wird wie folgt berechnet: Im ersten Schritt wird der Referenzpreis des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts (Divisor) geteilt. Im zweiten Schritt werden die Ergebnisse aus dem ersten Schritt mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts multipliziert und anschließend addiert. Im dritten Schritt werden die Ergebnisse aus dem zweiten Schritt mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Korbpreis entspricht dem größeren Betrag aus diesem Ergebnis und Null.

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [●] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [●] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: ●@dzbank.de[, Fax: ●.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [●]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [●] Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [per Telefax] [●] vorliegt. Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[(●) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind

§ 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Bestandteil des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) die Aussetzung der Rücknahme der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.
- (3) Falls an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] Bewertungstag und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] den Referenzpreis an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) Liegt ein Anpassungsfall (Absatz (3)) vor, der nach Bestimmung der Emittentin für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, entscheidet die Emittentin, ob sie die Bedingungen anpasst oder die Zertifikate gemäß Absatz (6) kündigt. Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den betroffenen Bestandteil des Basiswerts durch einen anderen [Fonds] [ETF] („**Ersatzbestandteil**“) auszutauschen und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, die aufgrund des Austauschs notwendig sind. Der Ersatzbestandteil muss folgende Merkmale aufweisen:
- (a) es handelt sich um einen Publikumsfonds, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
 - (b) für die Anteile an dem Ersatzbestandteil werden Preise in [Euro] [•] gestellt;
 - (c) der Ersatzbestandteil hat die gleiche oder eine ähnliche Anlagepolitik, Anlageziele und Risikoklassifizierung wie der Bestandteil des Basiswerts.
- (3) Ein „**Anpassungsfall**“ ist:
- (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des Bestandteils des Basiswerts;

- (b) der Gesamt-Nettoinventarwert des Bestandteils des Basiswerts wird nicht mehr in [Euro] [•] berechnet;
 - (c) gegen den Bestandteil des Basiswert bzw. die Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;
 - (d) der Handel in bzw. der Kauf/Verkauf von Fondsanteilen in dem Bestandteil des Basiswert ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
 - (e) der Bestandteil des Basiswert bzw. die Fondsgesellschaft des Bestandteils ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
 - (f) die Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den Bestandteil des Basiswert und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den Bestandteil des Basiswert seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
 - (g) der Bestandteil des Basiswert oder die Fondsgesellschaft des Bestandteils werden mit einem anderen Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
 - (h) der Bestandteil des Basiswerts bzw. das Vermögen der Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
 - (i) die Auszahlung der Fondsanteile des Bestandteils des Basiswerts erfolgt nicht in bar;
 - (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des Bestandteils des Basiswerts unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [•] [einem Monat] [•] [Euro 300.000.000,00];
 - (k) in Bezug auf den Bestandteil des Basiswert liegt an mehr als [acht] [•] aufeinander Üblichen Handelstagen eine Marktstörung vor;
 - (l) die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) muss im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission zusätzliche Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufs oder der Rücknahme von Fondsanteilen des Bestandteils des Basiswerts, jeweils im Vergleich zum Emissionstag, zahlen;
 - (m) das Halten des Bestandteils des Basiswerts ist für die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Vergleich zur Rechtslage am Ausgabetag mit Nachteilen verbunden;
 - (n) Fondsanteile an dem Bestandteil des Basiswert, die die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission erworben hat, werden zwangsweise eingezogen;
 - (o) die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die Bewertung der in dem Bestandteil des Basiswert enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind;
 - (p) eine Sonderausschüttung (in welcher Form auch immer), eine Reduzierung des Gesamt-Nettoinventarwerts des Bestandteils des Basiswerts aufgrund einer Aufspaltung des Bestandteils des Basiswerts oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des Bestandteils des Basiswerts. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Fondsanteilsinhaber des Bestandteils des Basiswerts ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird; oder
 - (q) jedes andere Ereignis, dass sich auf den Gesamt-Nettoinventarwert des Bestandteils des Basiswerts oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann[.] [oder
- [(•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen gegen gesetzliche Vorschriften oder

behördliche Vorgaben verstößt oder (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert] [...] [oder]

- [•] falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (4) Bei anderen als den in Absatz (3) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen, oder die Zertifikate gemäß Absatz (6) kündigen.
- (5) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (6) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (6) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird[, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise [der Maßgeblichen [Terminbörse] [Börse]] [•] [der Future-Börse] [des Bestandteils des Basiswerts] für den Kündigungsbetrag [der Future- und Optionskontrakte bezogen auf den Bestandteil des Basiswert] zu orientieren] [•]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- (7) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs für einen Bestandteil des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [•] [Im Fall der Ersetzung des Bestandteils des Basiswerts durch einen Ersatzbestandteil wird [der Startpreis] [•] [jeweils] nach der folgenden Formel berechnet¹⁸²:
- $$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$
- dabei ist:
- P_{BW} : der [Startpreis] [•] für einen Fondsanteil des Bestandteils des Basiswerts
- P_{Ersatz} : der angepasste [Startpreis] [•] für einen Fondsanteil des Ersatzbestandteil
- SK_{BW} : der [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

¹⁸² Der angepasste [Startpreis] [•] für einen Fondsanteil des Ersatzbestandteils wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [•] für einen Fondsanteil des Bestandteils des Basiswerts multipliziert.

SK_{Ersatz}: der [Schlusskurs für einen Fondsanteil des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]¹⁸³

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

¹⁸³ Relevant, wenn es einen Bewertungstag gibt.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

6. [[Zertifikats]][Anleihe]bedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Garantiezerifikate] [VarioZins] [Zertifikate] [Anleihen] auf einen [Aktienkorb] [Korb mit [Aktien und] aktienvertretenden Wertpapieren mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle[n] einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine][•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁸⁴[Endlos-Zertifikate] [Garantiezerifikate] [VarioZins] [Zertifikate] [Anleihen] [von •] [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“)] („**Teilschuldverschreibungen**“), in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“)]. Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [•] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 15 (Endlos-Zertifikate Korb)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). [•]
[Im Falle der Einlösung gemäß Absatz (4) bzw. der Ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (5) entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Zahlungstermine.]]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁸⁵.
[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, [vorbehaltlich eines Austauschs während der Laufzeit sowie] vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenz-	ISIN	Währung	Maßgebliche	Maßgebliche	[Startpreis	Gewichtungs-	Dividenden-
-----------	------	---------	-------------	-------------	-------------	--------------	-------------

¹⁸⁴ Einfügung des Marketingnamens.

¹⁸⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

aktie			Börse	Terminbörse		faktor	faktor
•	•	•	•	•	•]	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [[sowie] [, vorbehaltlich] eines Austauschs während der Laufzeit] und vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenz- aktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	[Startpreis	Gewichtungs- faktor	Dividenden- faktor
•	•	•	•	•	•]	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] [, zwei oder drei] [, zwei, drei oder vier] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] [, zwei oder drei] [, zwei, drei oder vier] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]¹⁸⁶

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]¹⁸⁷

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer, zwei oder drei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist,

¹⁸⁶ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

¹⁸⁷ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Ist auch die Austauschaktie mit der Nr. 2 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 3. Falls jedoch alle drei Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als drei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]¹⁸⁸

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer, zwei, drei oder vier vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Ist auch die Austauschaktie mit der Nr. 2 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 3. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 3 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 4. Falls jedoch alle vier Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als vier vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]¹⁸⁹

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austausch-aktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	[Startpreis]	Gewichtungs-faktor	Dividenden-faktor
[1]	•	•	•	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•	•	•	•
[3]	•	•	•	•	•	•	•	•
[4]	•	•	•	•	•	•]	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Während der Laufzeit der Zertifikate wird am jeweiligen Korbbeobachtungstag (Absatz (b)) geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder mehreren Referenzaktie(n) vorliegen, d.h. wenn eine oder mehrere Referenzaktie(n) aus dem Korb vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens am jeweiligen Korbbeobachtungstag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mit dem Anlageurteil [VERKAUFEN] [•] eingestuft wird/werden, wird/werden die(se) Referenzaktie(n) soweit möglich durch eine oder mehrere Aktie(n) ersetzt, die am jeweiligen Korbbeobachtungstag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil [KAUFEN/HALTEN] [•] eingestuft ist/sind.

¹⁸⁸ Relevant, wenn es drei Austauschaktien gibt.

¹⁸⁹ Relevant, wenn es vier Austauschaktien gibt.

Im ersten Schritt werden die möglichen Aktien anhand der Zugehörigkeit zu einem Index ([•]) (Austauschuniversum) ausgewählt und gleichzeitig wird geprüft, ob diese Aktien des Austauschuniversums vom Bereich Research der Emittentin in einem von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahren eingestuft werden.

Anschließend wird in einem zweiten Schritt geprüft, welche dieser möglichen Aktien des Austauschuniversums vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil KAUFEN eingestuft werden.

Kommen mehr mögliche Aktien des Austauschuniversums für eine Aufnahme in den Basiswert in Frage, als Referenzaktien aus dem Korb mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind, erfolgt im dritten Schritt ein Ranking

[anhand der Marktkapitalisierung ([•] [www.bloomberg.com] [www.reuters.com])] (diese wird berechnet durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem aktuellen Kurs).]

[anhand der Dividendenrendite ([•] [www.bloomberg.com] [www.reuters.com])] (diese wird berechnet aus der Summe der Bruttodividenden (Summe der vom jeweiligen Unternehmen tatsächlich ausgezahlten Dividenden), für den Zeitraum vom vorherigen Korbbeobachtungstag (exklusive) bzw. für den ersten Korbbeobachtungstag von Valuta (exklusive) bis zum aktuellen Korbbeobachtungstag (inklusive), geteilt durch den Schlusskurs der jeweiligen Aktie am Korbbeobachtungstag.)

Das Ranking erfolgt absteigend, d.h. der [größte] [höchste] Wert an erster Stelle und anschließend der nächstkleinere Wert.

Die Aktie, die an erster Stelle dieses Rankings steht wird zuerst für einen Austausch während der Laufzeit verwendet. Falls für weitere Aktien die Voraussetzungen für einen Austausch erfüllt sind, die zweite Aktie und die entsprechend folgenden.

Sollten nicht genügend Aktien des Austauschuniversums für einen Austausch während der Laufzeit vorhanden sein, die vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil KAUFEN bewertet werden, erfolgt eine Prüfung, welche der im ersten Schritt ausgewählten Aktien des Austauschuniversums vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil HALTEN bewertet werden. Kommen aufgrund dieser Prüfung mehr mögliche Aktien des Austauschuniversums für eine Aufnahme in den Basiswert in Frage, erfolgt erneut ein Ranking anhand des oben genannten Schritts drei.

Sollten auch nach diesem Verfahren nicht ausreichend Aktien des Austauschuniversums für einen Austausch verfügbar sein, erfolgt der Austausch in alphabetischer Reihenfolge, bis die Aktien des Austauschuniversums, die für einen Austausch verfügbar sind, ausgeschöpft sind.

Die neu aufgenommene(n) Aktie(n) gilt/gelten ab dem auf den jeweiligen Korbbeobachtungstag folgenden Umsetzungstag (Absatz (b)) als neue Referenzaktie(n) und bilde(t)(n) mit den nicht ausgetauschten Referenzaktien den Basiswert.

Die Gewichtung der neuen Referenzaktie(n) wird gemäß (Absatz (c)) berechnet. Der Startpreis der neuen Referenzaktie(n) wird gemäß (Absatz (c)) festgestellt. Die Emittentin veröffentlicht alle den Austausch von Referenzaktien betreffenden Entscheidungen gemäß § 8 innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Korbbeobachtungstag.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [•]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) [Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der letzte Kalendertag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der letzte Kalendertag des auf den Tag der Valuta folgenden Monats].]

„**Anpassungstag für den Korrekturfaktor**“ ist, in Bezug auf die jeweilige Referenzaktie, [•] [der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem die jeweilige Referenzaktie in Bezug auf diese Bardividende an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird].

„**Bewertungstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

[„**Korbbeobachtungstag**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] des Monats [März] [•].] [ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem aktuellen Zahlungstermin.]]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].]

[„**Umsetzungstag**“ ist [•] [der erste Bankarbeitstag nach dem Korbbeobachtungstag].]

[„**Valuta**“ ist •.]

[„**Zahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4), Absatz (5) und § 4 Absatz (1), [•] [in jedem Jahr ab [•] [Valuta] jeweils der • des Monats [•] [Mai]].]

- (c) [Der „**Abzugsfaktor**“ [ist] [entspricht] [•] [1%].]

[Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist •] [•] [errechnet sich nach der folgenden Formel¹⁹⁰:]
$$\left[100\% - \frac{\text{Abzugsfaktor}}{12}\right] [100\% - [•]]^{191}.$$
]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht [•] [zur Valuta] [•].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

„**Dividendenfaktor**“ [•] [[ist] [entspricht] [beträgt] [, jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie betrachtet und dient der Berücksichtigung von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten der jeweiligen Referenzaktie in Bezug auf die Dividende entstehen würden, bei der Berechnung der Nettodividende.]

„**Gewichtungsfaktor**“ [•] [ist der in der Tabelle (Absatz (a)) genannte Wert].

[„**Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie**“ [[ist] [beträgt], [jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie betrachtet und]

¹⁹⁰ Der Anpassungsprozentsatz wird wie folgt berechnet: [Im ersten Schritt wird der Abzugsfaktor durch 12 geteilt. Im zweiten Schritt wird das Ergebnis aus Schritt eins von [100%] [•] abgezogen.] [•] [Von [100%] [•] wird [•] abgezogen.]

¹⁹¹ Wird in den Endgültigen Bedingungen mit einem Prozentsatz gefüllt.

vorbehaltlich § 6, •.] [•] [wird jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie nach der folgenden Formel berechnet¹⁹²:

$$GW_{\text{neu}} = GW_{\text{alt}} \cdot \frac{SK_{\text{alt}}}{SP_{\text{alt}} \cdot KF_{\text{alt}}}$$

dabei ist:

GW_{alt} : der Gewichtungsfaktor der entfallenen Referenzaktie

GW_{neu} : der Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie

KF_{alt} : der Korrekturfaktor der entfallenen Referenzaktie

SK_{alt} : der Schlusskurs der entfallenen Referenzaktie am Umsetzungstag; [•] [sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Umsetzungstages] [auf den Umsetzungstag folgenden Kalendertages, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

SP_{alt} : der Startpreis der alten Referenzaktie]

„**Korbpreis**“ [am Bewertungstag] wird nach der folgenden Formel¹⁹³ berechnet:

$$KP = \max(0; BB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i \cdot KF_i})$$

dabei ist:

BB : der Basisbetrag

GW_i : der Gewichtungsfaktor der Referenzaktie i ($i = 1, \dots, N$)

KF_i : der Korrekturfaktor der Referenzaktie i

KP : der Korbpreis

N : die Anzahl der Referenzaktien ($N=\bullet$)

RP_i : der Referenzpreis der Referenzaktie i

SP_i : der Startpreis der Referenzaktie i

[Vom Korbpreis werden weiterhin alle Kuponzahlungen, die während der Laufzeit des Zertifikats gezahlt wurden, abgezogen.]

„**Korrekturfaktor**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich § 6, •.] [•] [•] [zur Valuta [•] und wird jeweils bei der Zahlung von Nettodividenden am Anpassungstag für den Korrekturfaktor nach der folgenden Formel angepasst¹⁹⁴:

$$KF_{\text{neu};i} = KF_{\text{alt};i} \cdot \frac{SK_{\text{cum};i} - ND_i}{SK_{\text{cum};i}}$$

dabei ist:

$KF_{\text{alt};i}$: der vorherige Korrekturfaktor der Referenzaktie i ($i = 1, \dots, N$)

$KF_{\text{neu};i}$: der Korrekturfaktor der Referenzaktie i nach der Berücksichtigung der aktuellen Dividende

ND_i : die Nettodividende der Referenzaktie i

$SK_{\text{cum};i}$: der Schlusskurs der Referenzaktie i des letzten Tages, an dem ein Käufer der Aktie zum Erhalt der betreffenden Dividende berechtigt ist (letzter Kurs Cum-Dividende)]

[„**Kuponzahlung**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•].]

„**Nettodividende**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jede Bardividende, die von der Gesellschaft der jeweiligen Referenzaktie erklärt und gezahlt wird [abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern,

¹⁹² Der Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie wird wie folgt berechnet: Der Startpreis der entfallenen Referenzaktie wird mit dem Korrekturfaktor der entfallenen Referenzaktie multipliziert. Der Schlusskurs der entfallenen Referenzaktie am Umsetzungstag wird anschließend durch das Ergebnis geteilt und mit dem Gewichtungsfaktor der entfallenen Referenzaktie multipliziert und ergibt den Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie.

¹⁹³ Der Korbpreis [am Bewertungstag] wird wie folgt berechnet: Im ersten Schritt wird der Referenzpreis der jeweiligen Referenzaktie (Dividend) durch das Produkt aus dem entsprechenden Startpreis und dem entsprechenden Korrekturfaktor der jeweiligen Referenzaktie (Divisor) geteilt. Im zweiten Schritt werden die Ergebnisse aus dem ersten Schritt mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor der jeweiligen Referenzaktie multipliziert und anschließend addiert. Im dritten Schritt werden die Ergebnisse aus dem zweiten Schritt mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Korbpreis entspricht dem größeren Betrag aus diesem Ergebnis und Null. [Vom Korbpreis werden weiterhin alle Kuponzahlungen, die während der Laufzeit des Zertifikats gezahlt wurden, abgezogen.]

¹⁹⁴ Der Korrekturfaktor der jeweiligen Referenzaktie nach der Berücksichtigung der Nettodividende der jeweiligen Referenzaktie wird wie folgt berechnet: Der Schlusskurs der Referenzaktie vor dem Tag der Berücksichtigung der Dividende wird um die Nettodividende der Referenzaktie vermindert und durch den Schlusskurs der Referenzaktie vor dem Tag der Berücksichtigung der Dividende geteilt. Das Ergebnis wird mit dem vorherigen Korrekturfaktor multipliziert und ergibt den neuen Korrekturfaktor.

Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten der jeweiligen Referenzaktie in Bezug auf die Dividende entstehen würden und durch die Multiplikation mit dem Dividendenfaktor berücksichtigt werden] [multipliziert mit dem entsprechenden Dividendenfaktor].]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag]. [•] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Bewertungstags] [auf den Bewertungstag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag]. [•] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Starttags] [auf den Starttag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

[„**Startpreis der neuen Referenzaktie**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der neuen Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am [•] Umsetzungstag].] [•] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Umsetzungstags] [auf den Umsetzungstag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] entspricht dem Produkt aus dem Korbpreis am Bewertungstag und dem [aktuellen] Bezugsverhältnis. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:
- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
 - die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
 - die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
 - die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
 - die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

- [•] Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 16 (Endlos-Zertifikate Korb 2)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung, sofern diese größer als Null ist, am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). [•] [Im Falle der Einlösung gemäß Absatz (4) bzw. der Ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (5) entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Zahlungstermine.]]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (b) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁹⁵.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, [vorbehaltlich eines Austauschs während der Laufzeit sowie] vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenz- aktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	[Startpreis	Gewichtungs- faktor	Dividenden- faktor
•	•	•	•	•	•]	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [[sowie] [, vorbehaltlich] eines Austauschs während der Laufzeit] und vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenz- aktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	[Startpreis	Gewichtungs- faktor	Dividenden- faktor
•	•	•	•	•	•]	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

¹⁹⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] [, zwei oder drei] [, zwei, drei oder vier] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] [, zwei oder drei] [, zwei, drei oder vier] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]¹⁹⁶

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]¹⁹⁷

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer, zwei oder drei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Ist auch die Austauschaktie mit der Nr. 2 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 3. Falls jedoch alle drei Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als drei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]¹⁹⁸

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer, zwei, drei oder vier vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Ist auch die Austauschaktie mit der Nr. 2 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr

¹⁹⁶ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

¹⁹⁷ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

¹⁹⁸ Relevant, wenn es drei Austauschaktien gibt.

mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 3. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 3 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 4. Falls jedoch alle vier Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als vier vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.¹⁹⁹ Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austausch- aktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	[Startpreis	Gewichtungs- faktor	[Dividenden- faktor
[1]	•	•	•	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•	•	•	•
[3]	•	•	•	•	•	•	•	•
[4]	•	•	•	•	•	•]	•	•]

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Während der Laufzeit der Zertifikate wird am jeweiligen Korbbeobachtungstag (Absatz (b)) geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder mehreren Referenzaktie(n) vorliegen, d.h. wenn eine oder mehrere Referenzaktie(n) aus dem Korb vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens am jeweiligen Korbbeobachtungstag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mit dem Anlageurteil [VERKAUFEN] [•] eingestuft wird/werden, wird/werden die(se) Referenzaktie(n) soweit möglich durch eine oder mehrere Aktie(n) ersetzt, die am jeweiligen Korbbeobachtungstag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil [KAUFEN/HALTEN] [•] eingestuft ist/sind.

Im ersten Schritt werden die möglichen Aktien anhand der Zugehörigkeit zu einem Index ([•]) (Austauschuniversum) ausgewählt und gleichzeitig wird geprüft, ob diese Aktien des Austauschuniversums vom Bereich Research der Emittentin in einem von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eingestuft werden.

Anschließend wird in einem zweiten Schritt geprüft, welche dieser möglichen Aktien des Austauschuniversums vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil KAUFEN eingestuft werden.

Kommen mehr mögliche Aktien des Austauschuniversums für eine Aufnahme in den Basiswert in Frage, als Referenzaktien aus dem Korb mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind, erfolgt im dritten Schritt ein Ranking

[anhand der Marktkapitalisierung ([•] [www.bloomberg.com] [www.reuters.com]) (diese wird berechnet durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem aktuellen Kurs).]

[anhand der Dividendenrendite ([•] [www.bloomberg.com] [www.reuters.com]) (diese wird berechnet aus der Summe der Bruttodividenden (Summe der vom jeweiligen Unternehmen tatsächlich ausgezahlten Dividenden), für den Zeitraum vom vorherigen Korbbeobachtungstag (exklusive) bzw. für den ersten Korbbeobachtungstag von Valuta (exklusive) bis zum aktuellen Korbbeobachtungstag (inklusive), geteilt durch den Schlusskurs der jeweiligen Aktie am Korbbeobachtungstag.)]

Das Ranking erfolgt absteigend, d.h. der [größte] [höchste] Wert an erster Stelle und anschließend der nächstkleinere Wert.

Die Aktie, die an erster Stelle dieses Rankings steht wird zuerst für einen Austausch während der Laufzeit verwendet. Falls für weitere Aktien die Voraussetzungen für einen Austausch erfüllt sind, die zweite Aktie und die entsprechend folgenden.

Sollten nicht genügend Aktien des Austauschuniversums für einen Austausch während der Laufzeit vorhanden sein, die vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil KAUFEN bewertet werden, erfolgt eine Prüfung, welche der im ersten Schritt ausgewählten Aktien des Austauschuniversums vom Bereich

¹⁹⁹ Relevant, wenn es vier Austauschaktien gibt.

Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil HALTEN bewertet werden. Kommen aufgrund dieser Prüfung mehr mögliche Aktien des Austauschuniversums für eine Aufnahme in den Basiswert in Frage, erfolgt erneut ein Ranking anhand des oben genannten Schritts drei.

Sollten auch nach diesem Verfahren nicht ausreichend Aktien des Austauschuniversums für einen Austausch verfügbar sein, erfolgt der Austausch in alphabetischer Reihenfolge, bis die Aktien des Austauschuniversums, die für einen Austausch verfügbar sind, ausgeschöpft sind.

Die neu aufgenommene(n) Aktie(n) gilt/gelten ab dem auf den jeweiligen Korbbeobachtungstag folgenden Umsetzungstag (Absatz (b)) als neue Referenzaktie(n) und bilde(t)(n) mit den nicht ausgetauschten Referenzaktien den Basiswert.

Die Gewichtung der neuen Referenzaktie(n) wird gemäß (Absatz (c)) berechnet. Der Startpreis der neuen Referenzaktie(n) wird gemäß (Absatz (c)) festgestellt. Die Emittentin veröffentlicht alle den Austausch von Referenzaktien betreffenden Entscheidungen gemäß § 8 innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Korbbeobachtungstag.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [•]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) [Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der letzte Kalendertag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der letzte Kalendertag des auf den Tag der Valuta folgenden Monats].]

„**Bewertungstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

[„**Korbbeobachtungstag**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] des Monats [März] [•].] [ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem aktuellen Zahlungstermin].]

„**Periode**“ [•] [ist jeweils der Zeitraum vom vierten Bankarbeitstag vor dem vorangegangenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum fünften Bankarbeitstag vor dem aktuellen Zahlungstermin (einschließlich). Für die erste Kuponzahlung wird der Zeitraum ab [Valuta] [•] (einschließlich) bis zum fünften Bankarbeitstag vor dem aktuellen Zahlungstermin (einschließlich) betrachtet.]]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**Umsetzungstag**“ ist [•] [der erste Bankarbeitstag nach dem Korbbeobachtungstag].]

[„**Valuta**“ ist •.]

[„**Zahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4), Absatz (5) und § 4 Absatz (1), [•] [in jedem Jahr ab [•] [Valuta] jeweils der • des Monats [•] [Mai]].]

(c) [Der „**Abzugsfaktor**“ [ist] [entspricht] [•] [1%].

[Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist •] [•] [errechnet sich nach der folgenden Formel²⁰⁰]: $[100\% - \frac{\text{Abzugsfaktor}}{12}][100\% - [•]^{201}]$.]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht [•] [zur Valuta] [•]].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

[„**Dividendenfaktor**“ [•] [[ist] [entspricht] [beträgt] [, jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie betrachtet und dient der Berücksichtigung von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten der jeweiligen Referenzaktie in Bezug auf die Dividende entstehen würden, bei der Berechnung der Nettodividende.]]

„**Gewichtungsfaktor**“ [•] [ist der in der Tabelle (Absatz (a)) genannte Wert].

[„**Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie**“ [[ist] [beträgt], [jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich § 6, •.] [•] [wird jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie nach der folgenden Formel berechnet²⁰²:

$$GW_{\text{neu}} = GW_{\text{alt}} \cdot \frac{SK_{\text{alt}}}{SP_{\text{alt}}}$$

dabei ist:

GW_{alt} : die Gewichtung der entfallenen Referenzaktie

GW_{neu} : die Gewichtung der neuen Referenzaktie

SK_{alt} : der Schlusskurs der alten Referenzaktie am Umsetzungstag; [•] [sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Umsetzungstages] [auf den Umsetzungstag folgenden Kalendertages, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

SP_{alt} : der Startpreis der alten Referenzaktie]

„**Korbpri**s“ [am Bewertungstag] wird nach der folgenden Formel²⁰³ berechnet:

$$KP = \max(0; BB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i})$$

dabei ist:

²⁰⁰ Der Anpassungsprozentsatz wird wie folgt berechnet: [Im ersten Schritt wird der Abzugsfaktor durch 12 geteilt. Im zweiten Schritt wird das Ergebnis aus Schritt eins von [100%] [•] abgezogen.] [•] [Von [100%] [•] wird [•] abgezogen.]

²⁰¹ Wird in den Endgültigen Bedingungen mit einem Prozentsatz gefüllt.

²⁰² Der Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie wird wie folgt berechnet: Der Schlusskurs der entfallenen Referenzaktie am Umsetzungstag wird durch den Startpreis der entfallenen Referenzaktie geteilt. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Gewichtungsfaktor der entfallenen Referenzaktie multipliziert und ergibt den Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie.

²⁰³ Der Korbpreis [am Bewertungstag] wird wie folgt berechnet: Im ersten Schritt wird der Referenzpreis der jeweiligen Referenzaktie (Dividend) durch den Startpreis der jeweiligen Referenzaktie (Divisor) geteilt. Im zweiten Schritt werden die Ergebnisse aus dem ersten Schritt mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor der jeweiligen Referenzaktie multipliziert und anschließend addiert. Im dritten Schritt werden die Ergebnisse aus dem zweiten Schritt mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Korbpreis entspricht dem größeren Betrag aus diesem Ergebnis und Null.

BB: der Basisbetrag
 GW_i: der Gewichtungsfaktor der Referenzaktie i (i = 1, ..., N)
 KP: der Korbpreis
 N: die Anzahl der Referenzaktien (N=●)
 RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i
 SP_i: der Startpreis der Referenzaktie i

[„**Kuponzahlung**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [der Summe der [in Relation zum Korbpreis] [in Relation zum Gewichtungsfaktor der entsprechenden Referenzaktie im Korb] gewichteten Nettodividenden aller Referenzaktien und wird nach der folgenden Formel berechnet²⁰⁴:

$$Kupon = BV \cdot BB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{ND_i}{SP_i}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag
 BV: das [aktuelle] Bezugsverhältnis
 GW_i: der Gewichtungsfaktor der Referenzaktie i (i = 1, ..., N)
 Kupon: die Kuponzahlung für die aktuelle Periode
 N: die Anzahl der Referenzaktien (N=●)
 ND_i: die kumulierten Nettodividenden der Referenzaktie i, die in der jeweiligen Periode angefallen sind
 SP_i: der Startpreis der Referenzaktie i

[„**Nettodividende**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [●] [jede Bardividende, die von der Gesellschaft der jeweiligen Referenzaktie erklärt und gezahlt wird [abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten der jeweiligen Referenzaktie in Bezug auf die Dividende entstehen würden und durch die Multiplikation mit dem Dividendenfaktor berücksichtigt werden] [multipliziert mit dem entsprechenden Dividendenfaktor].]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [●] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag]. [●] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Bewertungstags] [auf den Bewertungstag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag]. [●] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Starttags] [auf den Starttag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]]

[„**Startpreis der neuen Referenzaktie**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie betrachtet, [●] [der Schlusskurs der neuen Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am [●] Umsetzungstag].] [●] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Umsetzungstags] [auf den Umsetzungstag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] entspricht dem Produkt aus dem Korbpreis am Bewertungstag und dem [aktuellen] Bezugsverhältnis. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]
- (4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [●] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [●] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [●] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [●] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [●] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse:

²⁰⁴ Die Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die kumulierten Nettodividenden der jeweiligen Referenzaktie, die in der jeweiligen Periode angefallen sind, werden durch den entsprechenden Startpreis geteilt und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Referenzaktie multipliziert. Anschließend werden die Ergebnisse addiert und mit dem Basisbetrag und dem [aktuellen] Bezugsverhältnis multipliziert.

•@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 17 (Zertifikat mit Laufzeit Korb)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (2) (b)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). [•] [Im Falle der Einlösung gemäß Absatz (5) entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Zahlungstermine.]]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁰⁵.
[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, [vorbehaltlich eines Austauschs während der Laufzeit sowie] vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenz- aktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	[Startpreis	Gewichtungs- faktor	Dividenden- faktor
•	•	•	•	•	•]	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [[sowie] [, vorbehaltlich] eines Austauschs während der Laufzeit] und vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenz- aktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	[Startpreis	Gewichtungs- faktor	Dividenden- faktor
•	•	•	•	•	•]	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] [, zwei oder drei] [, zwei, drei oder vier] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] [, zwei oder drei] [, zwei, drei oder vier] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²⁰⁶

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²⁰⁷

²⁰⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²⁰⁶ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

²⁰⁷ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer, zwei oder drei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Ist auch die Austauschaktie mit der Nr. 2 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 3. Falls jedoch alle drei Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als drei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²⁰⁸

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer, zwei, drei oder vier vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Ist auch die Austauschaktie mit der Nr. 2 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 3. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 3 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 4. Falls jedoch alle vier Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als vier vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²⁰⁹

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austausch- aktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	[Startpreis	Gewichtungs- faktor	Dividenden- faktor
[1]	•	•	•	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•	•	•	•
[3]	•	•	•	•	•	•	•	•
[4]	•	•	•	•	•	•]	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Während der Laufzeit der Zertifikate wird am jeweiligen Korbbeobachtungstag (Absatz (b)) geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder mehreren Referenzaktie(n) vorliegen, d.h. wenn eine oder mehrere Referenzaktie(n) aus dem Korb vom Bereich

²⁰⁸ Relevant, wenn es drei Austauschaktien gibt.

²⁰⁹ Relevant, wenn es vier Austauschaktien gibt.

Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens am jeweiligen Korbbeobachtungstag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mit dem Anlageurteil [VERKAUFEN] [●] eingestuft wird/werden, wird/werden die(se) Referenzaktie(n) soweit möglich durch eine oder mehrere Aktie(n) ersetzt, die am jeweiligen Korbbeobachtungstag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil [KAUFEN/HALTEN] [●] eingestuft ist/sind.

Im ersten Schritt werden die möglichen Aktien anhand der Zugehörigkeit zu einem Index ([●]) (Austauschuniversum) ausgewählt und gleichzeitig wird geprüft, ob diese Aktien des Austauschuniversums vom Bereich Research der Emittentin in einem von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eingestuft werden.

Anschließend wird in einem zweiten Schritt geprüft, welche dieser möglichen Aktien des Austauschuniversums vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil KAUFEN eingestuft werden.

Kommen mehr mögliche Aktien des Austauschuniversums für eine Aufnahme in den Basiswert in Frage, als Referenzaktien aus dem Korb mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind, erfolgt im dritten Schritt ein Ranking

[anhand der Marktkapitalisierung ([●] [www.bloomberg.com] [www.reuters.com])] (diese wird berechnet durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem aktuellen Kurs).]

[anhand der Dividendenrendite ([●] [www.bloomberg.com] [www.reuters.com])] (diese wird berechnet aus der Summe der Bruttodividenden (Summe der vom jeweiligen Unternehmen tatsächlich ausgezahlten Dividenden), für den Zeitraum vom vorherigen Korbbeobachtungstag (exklusive) bzw. für den ersten Korbbeobachtungstag von Valuta (exklusive) bis zum aktuellen Korbbeobachtungstag (inklusive), geteilt durch den Schlusskurs der jeweiligen Aktie am Korbbeobachtungstag.)

Das Ranking erfolgt absteigend, d.h. der [größte] [höchste] Wert an erster Stelle und anschließend der nächstkleinere Wert.

Die Aktie, die an erster Stelle dieses Rankings steht wird zuerst für einen Austausch während der Laufzeit verwendet. Falls für weitere Aktien die Voraussetzungen für einen Austausch erfüllt sind, die zweite Aktie und die entsprechend folgenden.

Sollten nicht genügend Aktien des Austauschuniversums für einen Austausch während der Laufzeit vorhanden sein, die vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil KAUFEN bewertet werden, erfolgt eine Prüfung, welche der im ersten Schritt ausgewählten Aktien des Austauschuniversums vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil HALTEN bewertet werden. Kommen aufgrund dieser Prüfung mehr mögliche Aktien des Austauschuniversums für eine Aufnahme in den Basiswert in Frage, erfolgt erneut ein Ranking anhand des oben genannten Schritts drei.

Sollten auch nach diesem Verfahren nicht ausreichend Aktien des Austauschuniversums für einen Austausch verfügbar sein, erfolgt der Austausch in alphabetischer Reihenfolge, bis die Aktien des Austauschuniversums, die für einen Austausch verfügbar sind, ausgeschöpft sind.

Die neu aufgenommene(n) Aktie(n) gilt/gelten ab dem auf den jeweiligen Korbbeobachtungstag folgenden Umsetzungstag (Absatz (b)) als neue Referenzaktie(n) und bilde(t)(n) mit den nicht ausgetauschten Referenzaktien den Basiswert.

Die Gewichtung der neuen Referenzaktie(n) wird gemäß (Absatz (c)) berechnet. Der Startpreis der neuen Referenzaktie(n) wird gemäß (Absatz (c)) festgestellt. Die Emittentin veröffentlicht alle den Austausch von Referenzaktien betreffenden Entscheidungen gemäß § 8 innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Korbbeobachtungstag.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [●] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [●] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [●] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))]] [●] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem,

auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [•]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) [Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der letzte Kalendertag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der letzte Kalendertag des auf den Tag der Valuta folgenden Monats].]

„**Anpassungstag für den Korrekturfaktor**“ ist, in Bezug auf die jeweilige Referenzaktie, [•] [der Bankarbeitstag vor dem ersten Üblichen Handelstag, an dem die jeweilige Referenzaktie in Bezug auf diese Bardividende an der Maßgeblichen Börse exklusive Dividende notiert oder gehandelt wird].

„**Bewertungstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3) [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoption], [•]. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**Korbbeobachtungstag**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] des Monats [März] [•].] [ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem aktuellen Zahlungstermin].]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.].

[„**Starttag**“ ist [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**Umsetzungstag**“ ist [•] [der erste Bankarbeitstag nach dem Korbbeobachtungstag].]

[„**Valuta**“ ist •.]

[„**Zahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4), Absatz (5) und § 4 Absatz (1), [•] [in jedem Jahr ab [•] [Valuta] jeweils der • des Monats [•] [Mai]].]

- (c) [Der „**Abzugsfaktor**“ [ist] [entspricht] [•] [1%].]

[Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist] [•] [•] [errechnet sich nach der folgenden Formel²¹⁰]: $[100\% - \frac{\text{Abzugsfaktor}}{12}][100\% - [•]^{211}]$.]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht [•] [zur Valuta] [•].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

„**Dividendenfaktor**“ [•] [[ist] [entspricht] [beträgt] [, jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie betrachtet und dient der Berücksichtigung von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten der jeweiligen Referenzaktie in Bezug auf die Dividende entstehen würden bei der

²¹⁰ Der Anpassungsprozentsatz wird wie folgt berechnet: [Im ersten Schritt wird der Abzugsfaktor durch 12 geteilt. Im zweiten Schritt wird das Ergebnis aus Schritt eins von [100%] [•] abgezogen.] [•] [Von [100%] [•] wird [•] abgezogen.]

²¹¹ Wird in den Endgültigen Bedingungen mit einem Prozentsatz gefüllt.

Berechnung der Nettodividende.]

„**Gewichtungsfaktor**“ [•] [ist der in der Tabelle (Absatz (a)) genannte Wert].

[„**Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie**“ [[ist] [beträgt], [jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich § 6, •.] [•] [wird jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie nach der folgenden Formel berechnet²¹²:

$$GW_{\text{neu}} = GW_{\text{alt}} \cdot \frac{SK_{\text{alt}}}{SP_{\text{alt}} \cdot KF_{\text{alt}}}$$

dabei ist:

GW_{alt} : der Gewichtungsfaktor der entfallenen Referenzaktie

GW_{neu} : der Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie

KF_{alt} : der Korrekturfaktor der entfallenen Referenzaktie

SK_{alt} : der Schlusskurs der entfallenen Referenzaktie am Umsetzungstag; [•] [sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Umsetzungstages] [auf den Umsetzungstag folgenden Kalendertages, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

SP_{alt} : der Startpreis der alten Referenzaktie]

„**Korbpri**s“ [am Bewertungstag] wird nach der folgenden Formel²¹³ berechnet:

$$KP = \max(0; BB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i \cdot KF_i})$$

dabei ist:

BB : der Basisbetrag

GW_i : der Gewichtungsfaktor der Referenzaktie i ($i = 1, \dots, N$)

KF_i : der Korrekturfaktor der Referenzaktie i

KP : der Korbpreis

N : die Anzahl der Referenzaktien ($N=\bullet$)

RP_i : der Referenzpreis der Referenzaktie i

SP_i : der Startpreis der Referenzaktie i

[Vom Korbpreis werden weiterhin alle Kuponzahlungen, die während der Laufzeit des Zertifikats gezahlt wurden, abgezogen.]

„**Korrekturfaktor**“ [ist] [beträgt] [entspricht] [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich § 6, •.] [•] [[•] [zur Valuta [•] und wird jeweils bei der Zahlung von Nettodividenden am Anpassungstag für den Korrekturfaktor nach der folgenden Formel angepasst²¹⁴:

$$KF_{\text{neu};i} = KF_{\text{alt};i} \cdot \frac{SK_{\text{cum};i} - ND_i}{SK_{\text{cum};i}}$$

dabei ist:

$KF_{\text{alt};i}$: der vorherige Korrekturfaktor der Referenzaktie i ($i = 1, \dots, N$)

$KF_{\text{neu};i}$: der Korrekturfaktor der Referenzaktie i nach der Berücksichtigung der aktuellen Dividende

ND_i : die Nettodividende der Referenzaktie i

$SK_{\text{cum};i}$: der Schlusskurs der Referenzaktie i des letzten Tages, an dem ein Käufer der Aktie zum Erhalt der betreffenden Dividende berechtigt ist (letzter Kurs Cum-Dividende)]

²¹² Der Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie wird wie folgt berechnet: Der Startpreis der entfallenen Referenzaktie wird mit dem Korrekturfaktor der entfallenen Referenzaktie multipliziert. Der Schlusskurs der entfallenen Referenzaktie am Umsetzungstag wird anschließend durch das Ergebnis geteilt und mit dem Gewichtungsfaktor der entfallenen Referenzaktie multipliziert und ergibt den Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie.

²¹³ Der Korbpreis [am Bewertungstag] wird wie folgt berechnet: Im ersten Schritt wird der Referenzpreis der jeweiligen Referenzaktie (Dividend) durch das Produkt aus dem entsprechenden Startpreis und dem entsprechenden Korrekturfaktor der jeweiligen Referenzaktie (Divisor) geteilt. Im zweiten Schritt werden die Ergebnisse aus dem ersten Schritt mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor der jeweiligen Referenzaktie multipliziert und anschließend addiert. Im dritten Schritt werden die Ergebnisse aus dem zweiten Schritt mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Korbpreis entspricht dem größeren Betrag aus diesem Ergebnis und Null. [Vom Korbpreis werden weiterhin alle Kuponzahlungen, die während der Laufzeit des Zertifikats gezahlt wurden, abgezogen.]

²¹⁴ Der Korrekturfaktor der jeweiligen Referenzaktie nach der Berücksichtigung der Nettodividende der jeweiligen Referenzaktie wird wie folgt berechnet: Der Schlusskurs der Referenzaktie vor dem Tag der Berücksichtigung der Dividende wird um die Nettodividende der Referenzaktie vermindert und durch den Schlusskurs der Referenzaktie vor dem Tag der Berücksichtigung der Dividende geteilt. Das Ergebnis wird mit dem vorherigen Korrekturfaktor multipliziert und ergibt den neuen Korrekturfaktor.

[„**Kuponzahlung**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•].]

„**Nettodividende**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jede Bardividende, die von der Gesellschaft der jeweiligen Referenzaktie erklärt und gezahlt wird [abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten der jeweiligen Referenzaktie in Bezug auf die Dividende entstehen würden und durch die Multiplikation mit dem Dividendenfaktor berücksichtigt werden] [multipliziert mit dem entsprechenden Dividendenfaktor].]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag]. [•] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Bewertungstags] [auf den Bewertungstag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag]. [•] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Starttags] [auf den Starttag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

[„**Startpreis der neuen Referenzaktie**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der neuen Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am [•] Umsetzungstag].] [•] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Umsetzungstags] [auf den Umsetzungstag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] entspricht dem Produkt aus dem Korbpreis am Bewertungstag und dem [aktuellen] Bezugsverhältnis. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

- [(4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 8 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).

- (5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [•] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine

entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 18 (Zertifikat mit Laufzeit Korb 2)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (2) (b)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung, sofern diese größer als Null ist, am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). [•] [Im Falle der Einlösung gemäß Absatz (5) entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Zahlungstermine.]]

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²¹⁵.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, [vorbehaltlich eines Austauschs während der Laufzeit sowie] vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenz- aktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	[Startpreis	Gewichtungs- faktor	[Dividenden- faktor
•	•	•	•	•	•]	•	•]

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [[sowie] [, vorbehaltlich] eines Austauschs während der Laufzeit] und vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenz- aktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	[Startpreis	Gewichtungs- faktor	[Dividenden- faktor
•	•	•	•	•	•]	•	•]

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

²¹⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] [, zwei oder drei] [, zwei, drei oder vier] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] [, zwei oder drei] [, zwei, drei oder vier] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].]

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²¹⁶

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²¹⁷

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer, zwei oder drei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Ist auch die Austauschaktie mit der Nr. 2 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 3. Falls jedoch alle drei Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als drei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²¹⁸

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer, zwei, drei oder vier vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Ist auch die Austauschaktie mit der Nr. 2 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der

²¹⁶ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

²¹⁷ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

²¹⁸ Relevant, wenn es drei Austauschaktien gibt.

Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 3. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 3 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 4. Falls jedoch alle vier Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als vier vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.²¹⁹

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austausch- aktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse	[Startpreis	Gewichtungs- faktor	[Dividenden- faktor
[1]	•	•	•	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•	•	•	•
[3]	•	•	•	•	•	•	•	•
[4]	•	•	•	•	•	•]	•	•]

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Während der Laufzeit der Zertifikate wird am jeweiligen Korbbeobachtungstag (Absatz (b)) geprüft, ob die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder mehreren Referenzaktie(n) vorliegen, d.h. wenn eine oder mehrere Referenzaktie(n) aus dem Korb vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens am jeweiligen Korbbeobachtungstag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mit dem Anlageurteil [VERKAUFEN] [•] eingestuft wird/werden, wird/werden die(se) Referenzaktie(n) soweit möglich durch eine oder mehrere Aktie(n) ersetzt, die am jeweiligen Korbbeobachtungstag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil [KAUFEN/HALTEN] [•] eingestuft ist/sind.

Im ersten Schritt werden die möglichen Aktien anhand der Zugehörigkeit zu einem Index ([•]) (Austauschuniversum) ausgewählt und gleichzeitig wird geprüft, ob diese Aktien des Austauschuniversums vom Bereich Research der Emittentin in einem von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eingestuft werden.

Anschließend wird in einem zweiten Schritt geprüft, welche dieser möglichen Aktien des Austauschuniversums vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil KAUFEN eingestuft werden.

Kommen mehr mögliche Aktien des Austauschuniversums für eine Aufnahme in den Basiswert in Frage, als Referenzaktien aus dem Korb mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind, erfolgt im dritten Schritt ein Ranking

[anhand der Marktkapitalisierung ([•] [www.bloomberg.com] [www.reuters.com]) (diese wird berechnet durch Multiplikation der Anzahl der Aktien des Unternehmens mit dem aktuellen Kurs).]

[anhand der Dividendenrendite ([•] [www.bloomberg.com] [www.reuters.com]) (diese wird berechnet aus der Summe der Bruttodividenden (Summe der vom jeweiligen Unternehmen tatsächlich ausgezahlten Dividenden), für den Zeitraum vom vorherigen Korbbeobachtungstag (exklusive) bzw. für den ersten Korbbeobachtungstag von Valuta (exklusive) bis zum aktuellen Korbbeobachtungstag (inklusive), geteilt durch den Schlusskurs der jeweiligen Aktie am Korbbeobachtungstag.)]

Das Ranking erfolgt absteigend, d.h. der [größte] [höchste] Wert an erster Stelle und anschließend der nächstkleinere Wert.

Die Aktie, die an erster Stelle dieses Rankings steht wird zuerst für einen Austausch während der Laufzeit verwendet. Falls für weitere Aktien die Voraussetzungen für einen Austausch erfüllt sind, die zweite Aktie und die entsprechend folgenden.

²¹⁹ Relevant, wenn es vier Austauschaktien gibt.

Sollten nicht genügend Aktien des Austauschuniversums für einen Austausch während der Laufzeit vorhanden sein, die vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil KAUFEN bewertet werden, erfolgt eine Prüfung, welche der im ersten Schritt ausgewählten Aktien des Austauschuniversums vom Bereich Research der Emittentin auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens mit dem Anlageurteil HALTEN bewertet werden. Kommen aufgrund dieser Prüfung mehr mögliche Aktien des Austauschuniversums für eine Aufnahme in den Basiswert in Frage, erfolgt erneut ein Ranking anhand des oben genannten Schritts drei.

Sollten auch nach diesem Verfahren nicht ausreichend Aktien des Austauschuniversums für einen Austausch verfügbar sein, erfolgt der Austausch in alphabetischer Reihenfolge, bis die Aktien des Austauschuniversums, die für einen Austausch verfügbar sind, ausgeschöpft sind.

Die neu aufgenommene(n) Aktie(n) gilt/gelten ab dem auf den jeweiligen Korbbeobachtungstag folgenden Umsetzungstag (Absatz (b)) als neue Referenzaktie(n) und bilde(t)(n) mit den nicht ausgetauschten Referenzaktien den Basiswert.

Die Gewichtung der neuen Referenzaktie(n) wird gemäß (Absatz (c)) berechnet. Der Startpreis der neuen Referenzaktie(n) wird gemäß (Absatz (c)) festgestellt. Die Emittentin veröffentlicht alle den Austausch von Referenzaktien betreffenden Entscheidungen gemäß § 8 innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen nach dem jeweiligen Korbbeobachtungstag.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Refinitiv WM/Reuters 2PM CET FX Benchmark Rates - Fixing gegen Euro, das von Refinitiv gegen 14:00 Uhr MEZ festgestellt und kurze Zeit später auf der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-reuters-fx-benchmarks/cet-fx-spot-rate#2pm-fix> veröffentlicht wird. Das Fixing ist auf Anfrage per Mail (wertpapiere@dzbank.de) von der Emittentin erhältlich. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Emittentin veröffentlicht die Ersatzseite gemäß § 8.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um [14:15 Uhr MEZ] [•] festgestellt und gegen [16:00 Uhr MEZ] [•] auf [der Reuters Seite „ECB37“] [•] veröffentlicht wird.] [das Euro-Fixing auf der Bloomberg-Seite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).] [Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser [Reuters Seite] [Bloomberg-Seite], sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis [zum Bewertungstag (Absatz (b))] [•] (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] [•]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) [Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der letzte Kalendertag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der letzte Kalendertag des auf den Tag der Valuta folgenden Monats].]

„**Bewertungstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3) [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoptions (Absatz (4))], [•]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**Korbbeobachtungstag**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] des Monats [März] [•].] [ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem aktuellen Zahlungstermin].]

„**Periode**“ [•] [ist jeweils der Zeitraum vom vierten Bankarbeitstag vor dem vorangegangenen Zahlungstermin (einschließlich) bis zum fünften Bankarbeitstag vor dem aktuellen Zahlungstermin (einschließlich). Für die erste Kuponzahlung wird der Zeitraum ab [Valuta] [•] (einschließlich) bis zum fünften Bankarbeitstag vor dem aktuellen Zahlungstermin (einschließlich) betrachtet.]]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.].

[„**Starttag**“ ist [, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**Umsetzungstag**“ ist [•] [der erste Bankarbeitstag nach dem Korbbeobachtungstag].]

[„**Valuta**“ ist •.]

[„**Zahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4), Absatz (5) und § 4 Absatz (1), [•] [in jedem Jahr ab [•] [Valuta] jeweils der • des Monats [•] [Mai]].]

(c) [Der „**Abzugsfaktor**“ [ist] [entspricht] [•] [1%].

[Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist •] [•] [errechnet sich nach der folgenden Formel²²⁰]: $100\% - \frac{\text{Abzugsfaktor}}{12} [100\% - [•]^{221}]$.]

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht [•] [zur Valuta] [•].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstages zugrunde gelegt].

[„**Dividendenfaktor**“ [•] [[ist] [entspricht] [beträgt] [, jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie betrachtet und dient der Berücksichtigung von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten der jeweiligen Referenzaktie in Bezug auf die Dividende entstehen würden bei der Berechnung der Nettodividende.]]

„**Gewichtungsfaktor**“ [•] [ist der in der Tabelle (Absatz (a)) genannte Wert].

[„**Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie**“ [[ist] [beträgt], [jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich § 6, •.] [•] [wird jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie nach der folgenden Formel berechnet²²²:

$$GW_{neu} = GW_{alt} \cdot \frac{SK_{alt}}{SP_{alt}}$$

dabei ist:

GW_{alt} : die Gewichtung der entfallenen Referenzaktie

GW_{neu} : die Gewichtung der neuen Referenzaktie

SK_{alt} : der Schlusskurs der alten Referenzaktie am Umsetzungstag; [•] [sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Umsetzungstages] [auf den Umsetzungstag folgenden Kalendertages, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

SP_{alt} : der Startpreis der alten Referenzaktie]

²²⁰ Der Anpassungsprozentsatz wird wie folgt berechnet: [Im ersten Schritt wird der Abzugsfaktor durch 12 geteilt. Im zweiten Schritt wird das Ergebnis aus Schritt eins von [100%] [•] abgezogen.] [•] [Von [100%] [•] wird [•] abgezogen.]

²²¹ Wird in den Endgültigen Bedingungen mit einem Prozentsatz gefüllt.

²²² Der Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie wird wie folgt berechnet: Der Schlusskurs der entfallenen Referenzaktie am Umsetzungstag wird durch den Startpreis der entfallenen Referenzaktie geteilt. Anschließend wird das Ergebnis mit dem Gewichtungsfaktor der entfallenen Referenzaktie multipliziert und ergibt den Gewichtungsfaktor der neuen Referenzaktie.

„**Korbprijs**“ [am Bewertungstag] wird nach der folgenden Formel²²³ berechnet:

$$KP = \max(0; BB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i})$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

GW_i: der Gewichtungsfaktor der Referenzaktie i (i = 1, ..., N)

KP: der Korbprijs

N: die Anzahl der Referenzaktien (N=●)

RP_i: der Referenzprijs der Referenzaktie i

SP_i: der Startprijs der Referenzaktie i

[„**Kuponzahlung**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [der Summe der [in Relation zum Korbprijs] [in Relation zum Gewichtungsfaktor der entsprechenden Referenzaktie im Korb] gewichteten Nettodividenden aller Referenzaktien und wird nach der folgenden Formel berechnet²²⁴:

$$Kupon = BV \cdot BB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{ND_i}{SP_i}$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

BV: das [aktuelle] Bezugsverhältnis

GW_i: der Gewichtungsfaktor der Referenzaktie i (i = 1, ..., N)

Kupon: die Kuponzahlung für die aktuelle Periode

N: die Anzahl der Referenzaktien (N=●)

ND_i: die kumulierten Nettodividenden der Referenzaktie i, die in der jeweiligen Periode angefallen sind

SP_i: der Startprijs der Referenzaktie i

[„**Nettodividende**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [●] [jede Bardividende, die von der Gesellschaft der jeweiligen Referenzaktie erklärt und gezahlt wird [abzüglich eines von der Emittentin festgelegten Betrags in Höhe von Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder sonstigen Gebühren, die einem in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger durch Halten der jeweiligen Referenzaktie in Bezug auf die Dividende entstehen würden und durch die Multiplikation mit dem Dividendenfaktor berücksichtigt werden] [multipliziert mit dem entsprechenden Dividendenfaktor].]

„**Referenzprijs**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [●] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag]. [●] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Bewertungstags] [auf den Bewertungstag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]]

„**Startprijs**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [●] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag]. [●] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Starttags] [auf den Starttag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]]

[„**Startprijs der neuen Referenzaktie**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede neue Referenzaktie betrachtet, [●] [der Schlusskurs der neuen Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am [●] Umsetzungstag].] [●] [Sollte der Kurs nicht in Euro notieren, wird der Euro-Gegenwert mit dem Fixing des [Umsetzungstags] [auf den Umsetzungstag folgenden Kalendertags, an dem ein Fixing stattfindet] errechnet und verwendet. [Der Gegenwert wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] entspricht dem Produkt aus dem Korbprijs am Bewertungstag und dem [aktuellen] Bezugsverhältnis. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.]

²²³ Der Korbprijs [am Bewertungstag] wird wie folgt berechnet: Im ersten Schritt wird der Referenzprijs der jeweiligen Referenzaktie (Dividend) durch den Startprijs der jeweiligen Referenzaktie (Divisor) geteilt. Im zweiten Schritt werden die Ergebnisse aus dem ersten Schritt mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor der jeweiligen Referenzaktie multipliziert und anschließend addiert. Im dritten Schritt werden die Ergebnisse aus dem zweiten Schritt mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Korbprijs entspricht dem größeren Betrag aus diesem Ergebnis und Null.

²²⁴ Die Kuponzahlung wird wie folgt berechnet: Die kumulierten Nettodividenden der jeweiligen Referenzaktie, die in der jeweiligen Periode angefallen sind, werden durch den entsprechenden Startprijs geteilt und mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Referenzaktie multipliziert. Anschließend werden die Ergebnisse addiert und mit dem Basisbetrag und dem [aktuellen] Bezugsverhältnis multipliziert.

[(4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 8 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).

(5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“).

Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [•] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („Einlösungserklärung“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]] Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer und/oder einer Faxnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [per Telefax] [•] vorliegt. Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 19 (Korb Worst-of)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren]

(„Referenzaktien“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „Gesellschaft“ bezeichnet.]

[„Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („Referenzaktien“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „vorläufigen Referenzaktien“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „Gesellschaft“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „Austauschaktie“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²²⁵

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²²⁶

²²⁵ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

²²⁶ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [,] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], •.] [errechnet sich, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).]] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [vorbehaltlich § 6, •].]

„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung [seit

dem Starttag] [●] aufweist.] Diese wird nach der folgenden Formel²²⁷ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis der Referenzaktie i (i= 1,...,●)

SP_i: [der Startpreis] [●% des Startpreises] der Referenzaktie i

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

Falls für [mehrere] [beide] Referenzaktien am Bewertungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)]²²⁸ [und dann vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) ([jeweils] mit ●% p.a. („**Zinssatz**“)) verzinzt.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [●] [höchstens ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstag[en] gemäß § 8.)]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich am ●²²⁹ oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [●] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [●] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] oben genannte Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie kleiner als der jeweilige Basispreis, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Worst Performing Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile der Worst Performing Referenzaktie mit dem Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie berechnet wird] [●] („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Worst Performing Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

²²⁷ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie (Dividend) durch [den entsprechenden Startpreis] [●% des entsprechenden Startpreises] (Divisor) geteilt und anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

²²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²⁹ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel²³⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

BV: das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie

RP: der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie]

[Ist der Referenzpreis von mindestens einer Referenzaktie kleiner als der jeweilige Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel²³¹ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 20 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).]

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
[„**Basiswert**“ ist ein [un]gleich gewichteter Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“) besteht:

Gewichtungs- faktor	Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein [un]gleich gewichteter Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

²³⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie wird mit dem Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie multipliziert.

²³¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis der Worst Performing Referenzaktie wird mit dem Referenzpreis der Worst Performing Referenzaktie.

Gewichtungsfaktor	Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²³²

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²³³

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Gewichtungsfaktor	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-

²³² Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

²³³ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz (3), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz (3), •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungs-termin**“)]²³⁴ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“).]

- (c) [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Gewichtungsfaktor**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 6] [und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet][,] der in der Tabelle im Absatz (a) angegebene Faktor].

[„**Höchstbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]

„**Kapitalschutzbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

[„**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Referenzpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet], [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart]] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart]].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung des Korbpreises²³⁵:

$$KP = KB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i}$$

dabei ist:

GW_i: der Gewichtungsfaktor der Referenzaktie i (i = 1, ..., N)

KB: der Kapitalschutzbetrag

²³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁵ Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jeder Referenzaktie (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt. Diese Werte werden mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor der Referenzaktie multipliziert und anschließend addiert. Dieses Ergebnis wird mit dem Kapitalschutzbetrag multipliziert.

KP: der Korbpreis
N: die Anzahl der Referenzaktien ($N=\bullet$)
 RP_i : der Referenzpreis der Referenzaktie i
 SP_i : der Startpreis der Referenzaktie i

2. Schritt: Ermittlung des Rückzahlungsbetrags²³⁶:

$$RB = \max(KB; KP)$$

dabei ist:

RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [$\bullet$].] [Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei [$\bullet$]] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Deep Garant Worst-of (VZ D))

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [$\bullet$] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
$\bullet$	$\bullet$	$\bullet$	$\bullet$	$\bullet$

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
$\bullet$	$\bullet$	$\bullet$	$\bullet$	$\bullet$

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf

²³⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus dem Korbpreis und dem Kapitalschutzbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²³⁷

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²³⁸

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der

²³⁷ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

²³⁸ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]²³⁹ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).
- „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- „**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁴⁰ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
- „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •²⁴¹] [dem Nennbetrag].
- „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]
- „**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel²⁴² berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i = 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis der Referenzaktie i

²³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴¹ Hier kann nur ein Betrag eingefügt werden, der größer ist als der Nennbetrag.

²⁴² Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Deep Garant mit Fixer Kuponzahlung Worst of (VZ D-FK))

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
[„Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („Referenzaktien“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²⁴³

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²⁴⁴

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•

²⁴³ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

²⁴⁴ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

[2]	•	•	•	•	•
-----	---	---	---	---	---

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]²⁴⁵ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁴⁶ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

²⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [$\bullet$ % des Startpreises] [höchstens $\bullet$ % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [$\bullet$] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [$\bullet$] [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [und für die 2. Periode [Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$ ²⁴⁷] [dem Nennbetrag].

[„**Startpreis**“ ist, [$\bullet$] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [$\bullet$] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung (seit dem Starttag) [$\bullet$] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel²⁴⁸ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i : der Beobachtungspreis der Referenzaktie i ($i = 1, \dots, N$; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i : der Startpreis der Referenzaktie i

$WE_{\min}$: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die $\bullet$ [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [$\bullet$] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

²⁴⁷ Hier kann nur ein Betrag eingefügt werden, der größer ist als der Nennbetrag.

²⁴⁸ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Aktien [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]²⁴⁹

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch

²⁴⁹ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.¹²⁵⁰

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [bzw. aktienvertretenden Wertpapieren] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das

²⁵⁰ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]²⁵¹ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁵² [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •²⁵³] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel²⁵⁴ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis der Referenzaktie i

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

²⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵³ Hier kann nur ein Betrag eingefügt werden, der größer ist als der Nennbetrag.

²⁵⁴ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Zusätzlich gilt: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, wird der Lock-In-Mechanismus aktiviert. Dies bedeutet, dass an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden mindestens [Euro] [•] • gezahlt werden.]

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag. Der Rückzahlungstermin wird wie folgt ermittelt:
- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Anleihe][Zertifikats]währung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

(1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.

(2) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch eine Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
- (c) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse oder einer Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (3) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw.] [[dem jeweiligen] [einem] Umsetzungstag] [•], jeweils bezogen auf eine Referenzaktie [bzw. eine neue Referenzaktie] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [[der jeweilige] Umsetzungstag] [•] für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie [bzw. neue Referenzaktie] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für die betroffene Referenzaktie [bzw. die betroffene neue Referenzaktie] vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [[jeweiliger] Umsetzungstag] [•] für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie [bzw. die von einer Marktstörung betroffene neue Referenzaktie] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den Schlusskurs] [•] der von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktie [bzw. der von einer Marktstörung betroffenen neuen Referenzaktie] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. Der [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [[der jeweilige] Umsetzungstag] [•] für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktien [bzw. die nicht von einer Marktstörung betroffenen neuen Referenzaktien] bleibt unverändert. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw.] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung und [Abwandlung] [Kündigung]

- (1) Die Anpassungs-, Ersetzungs- und [Abwandlungs] [Kündigungs]regelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen („**Anpassung**“), um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
 - (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
 - (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende

und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,

- (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
 - (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
 - (e) ein Rückkauf der Referenzaktie durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird[,] [oder]
 - (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird[.] [oder]
 - (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.]
- (3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils die „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“). In jedem Fall einer Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (4). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:
- [a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,] [●]
 - [●) falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
 -) falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist, [in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit „0“ zu bewerten,]
 -) falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, [in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit „0“ zu bewerten,]
 -) falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden bzw. ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,
 -) falls jemand (Einheit, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals der Gesellschaft hält,

- (●) falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt,
 - (●) falls eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person erfolgt,
 - (●) falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten,
 - (●) falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu oder
- [(●) Sofern es sich bei der Referenzaktie um [aktienvertretende Wertpapiere] [●] handelt, sind die Bestimmungen in den Absätzen (●) bis (●) mit Bezug auf die den [aktienvertretenden Wertpapieren] [●] zugrunde liegenden Aktien entsprechend anzuwenden. Zusätzlich kann die Emittentin bei Eintritt eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse die Bedingungen anpassen oder [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] gemäß Absatz (7) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (7) abzuwandeln]:
- (i) die Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten,
 - (ii) die Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrunde liegenden Aktien,
 - (iii) die Insolvenz des Emittenten oder der Depotstelle der aktienvertretenden Wertpapiere,
 - (iv) das Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere, oder
 - (v) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist.] [Oder]
- (●) falls eine Änderung der Rechtsgrundlage vorliegt.

Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] abzusichern.

- (4)
- (a) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die betroffene Referenzaktie gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen.
 - (b) Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie(n) wird die Emittentin vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie(n) eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die zu ersetzende Referenzaktie.
 - (c) Tritt ein Fall gemäß Absatz (3) [(g)] [●] bis [(i)] [●] ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft [oder hält

demzufolge ein Dritter bedeutende Anteile an der Gesellschaft, was insbesondere bei einer Anteilsquote von 50% oder mehr der Fall ist und übt der Dritte aufgrund seiner Anteilsquote einen signifikanten Einfluss auf die Unternehmensführung aus], wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers [oder des zuvor beschriebenen Dritten] als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers [oder des Dritten] nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers [oder des Dritten] nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers [oder des Dritten] nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger [oder dem Dritten] um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt. Eine Ersetzung durch den Rechtsnachfolger [oder den Dritten] erfolgt auch dann nicht, wenn dessen Aktien bereits im Korb enthalten sind. Jede Referenzaktie darf nur einmal im Korb vorkommen.

- (d) [Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie nach der folgenden Formel²⁵⁵ berechnet [und gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen]:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der angepasste Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : [der Startpreis] [•] der zu ersetzenden Referenzaktie

SK_{Ersatz} : der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] [•]

[Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [•] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. das Bezugsverhältnis durch den R-Faktor geteilt]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel²⁵⁶ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]

SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]]

[Sollte die Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, durch die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart der Referenzaktie für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart der Ersatzreferenzaktie an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

- (e) Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede

²⁵⁵ [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem] [der] [Startpreis] [•] zu ersetzenden Referenzaktie multipliziert.

²⁵⁶ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der [Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den [Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Führt eine Anpassung oder Ersetzung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Referenzaktien, bestimmt die Emittentin so viele Ersatzreferenzaktien, dass die Gesamtzahl der Referenzaktien nach der Anpassung oder Ersetzung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung oder Ersetzung übereinstimmt. Ein an Stelle der Referenzaktie aufgenommener Korb wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

- (f) Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.]
- (g) Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.
- (5) Wenn die in Absatz (3) bezeichneten Ereignisse vorliegen, eine Ersetzung jedoch nicht möglich ist, ist die Emittentin auch berechtigt, [die Zertifikate gemäß diesem Absatz (5) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß diesem Absatz (5) abzuwandeln].

Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] bestimmt wird [,wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse für den Kündigungsbetrag der Future- und Optionskontrakte bezogen auf die [betroffene] Referenzaktie[n] zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten]. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

Bei Zertifikaten mit Kapitalschutz bzw. einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Kuponzahlung(en)] [[sowie die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [Kapitalschutzbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.

- [(6) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] wesentlich ist, die Bedingungen anpassen:
 - (•) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt oder (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert [.] [oder]
 - [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]

- (•) Bei anderen als in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder [Kündigung] [Abwandlung des Rückzahlungsprofils] angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt die Bedingungen anzupassen oder zu ersetzen oder [zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil abzuwandeln].
- (•) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der [Anleihe][Zertifikats]währung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

7. [[Zertifikats]][Anleihe]bedingungen für [Endlos-Zertifikate] [Garantiezertifikate] [VarioZins] [Zertifikate] [Anleihen] auf einen Indexkorb

[ISIN: •] [Tabelle[n] einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]²⁵⁷[[Endlos-Zertifikate] [Garantiezertifikate] [VarioZins] [Zertifikate] [Anleihen] [von •] [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“)] („**Teilschuldverschreibungen**“), in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“)]. Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die [Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] [Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die [Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] [Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 16 (Endlos-Zertifikate Korb 2)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). [•]
[Im Falle der Einlösung gemäß Absatz (4) bzw. der Ordentlichen Kündigung gemäß Absatz (5) entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Zahlungstermine.]]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁵⁸. „**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

[Nr.]	Bestandteil	ISIN	Währung	Start-	Indexsponsor	[Maßgebliche	Gewichtungs-	[Internet-
-------	-------------	------	---------	--------	--------------	--------------	--------------	------------

²⁵⁷ Einfügung des Marketingnamens.

²⁵⁸ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

	des Basiswerts			preis		Terminbörse	faktor	seite
•]	•	•	•	•	•	•]	•	•]

[„**Indexbasispapiere**“ [•] [sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere.]]²⁵⁹

[„**Indexbasisprodukte**“ [•] [sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]]²⁶⁰

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, das jeweilige in der Tabelle genannte Unternehmen.] [•]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) [Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der letzte Kalendertag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der letzte Kalendertag des auf den Tag der Valuta folgenden Monats].]

„**Bewertungstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2) (b), [•] [der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag].

„**Einlösungstermin**“ ist, [•] [jeder erste [Bankarbeitstag] [Übliche Handelstag] der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist [•] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].

[„**Starttag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2) (b),] der •.] [•] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**Valuta**“ ist •.]

[„**Zahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4), Absatz (5) und § 4 Absatz (1), [•] [in jedem Jahr ab [•] [Valuta] jeweils der • des Monats [•] [Mai]].]

- (c) [Der „**Abzugsfaktor**“ [ist] [entspricht] [•] [1%].]

Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist •] [•] [errechnet sich nach der folgenden Formel²⁶¹:]
$$\left[100\% - \frac{\text{Abzugsfaktor}}{12}\right] [100\% - [•]]^{262}].$$

²⁵⁹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁶⁰ Relevant bei Rohstoffindizes.

²⁶¹ Der Anpassungsprozentsatz wird wie folgt berechnet: [Im ersten Schritt wird der Abzugsfaktor durch 12 geteilt. Im zweiten Schritt wird das Ergebnis aus Schritt eins von [100%] [•] abgezogen.] [•] [Von [100%] [•] wird [•] abgezogen.]

²⁶² Wird in den Endgültigen Bedingungen mit einem Prozentsatz gefüllt.

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht [•] [zur Valuta] [•].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozentsatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstags zugrunde gelegt].

„**Gewichtungsfaktor**“ [•] [ist der in der Tabelle (Absatz (a)) genannte Wert].

„**Korbpreis**“ [am Bewertungstag] wird nach der folgenden Formel²⁶³ berechnet:

$$KP = \max(0; BB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i})$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

GW_i: der Gewichtungsfaktor des Bestandteils des Basiswerts i (i = 1, ..., N)

KP: der Korbpreis

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (N=•)

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils des Basiswerts i

SP_i: der Startpreis des Bestandteils des Basiswerts i

[„**Kuponzahlung**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil] [•] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht][, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] entspricht dem Produkt aus dem Korbpreis am Bewertungstag und dem [aktuellen] Bezugsverhältnis. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens [zehn] [•] Bankarbeitstag[e] vor dem [jeweiligen Einlösungstermin] [•] bis [10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden

²⁶³ Der Korbpreis [am Bewertungstag] wird wie folgt berechnet: Im ersten Schritt wird der Referenzpreis des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts (Divisor) geteilt. Im zweiten Schritt werden die Ergebnisse aus dem ersten Schritt mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts multipliziert und anschließend addiert. Im dritten Schritt werden die Ergebnisse aus dem zweiten Schritt mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Korbpreis entspricht dem größeren Betrag aus diesem Ergebnis und Null.

soll,

- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, [mit Wirkung zum] [am • der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals im •] [•] („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens [30 Kalendertage] [•] vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 8 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 18 (Zertifikat mit Laufzeit Korb 2)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich [der Verlängerungsoption (Absatz (4)) sowie] einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) [bzw. den Einlösungsbetrag (Absatz (5))] am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)). [•] [Im Falle der Einlösung gemäß Absatz (5) entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Zahlungstermine.]]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁶⁴.

²⁶⁴ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

[Nr.]	Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Währung	Start- preis	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	Gewichtungs- faktor	[Internet- seite
•]	•	•	•	•	•	•]	•	•]

[„**Indexbasispapiere**“ [•] [sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere.]]²⁶⁵

[„**Indexbasisprodukte**“ [•] [sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]]²⁶⁶

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, das jeweilige in der Tabelle genannte Unternehmen.] [•]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) [Der „**Anpassungstag**“ ist [•] [der letzte Kalendertag eines jeden Monats. Der erste Anpassungstag ist der letzte Kalendertag des auf den Tag der Valuta folgenden Monats].]

„**Bewertungstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2) (b) [sowie vorbehaltlich der Verlängerungsoptions (Absatz (4))], der [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2) (b), [•] [bzw. der [fünfte Bankarbeitstag] [•] nach der Einlösung (Absatz (5)) der Zertifikate]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2) (b),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

[„**Valuta**“ ist •.]

[„**Zahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich Absatz (4), Absatz (5) und § 4 Absatz (1), [•] [in jedem Jahr ab [•] [Valuta] jeweils der • des Monats [•] [Mai]].]

- (c) [Der „**Abzugsfaktor**“ [ist] [entspricht] [•] [1%].]

[Der „**Anpassungsprozentsatz**“ [ist •] [•] [errechnet sich nach der folgenden Formel²⁶⁷]: $100\% - \frac{\text{Abzugsfaktor}}{12}$][100%-[•]²⁶⁸].]

²⁶⁵ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁶⁶ Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Basisbetrag**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich § 6, •.

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.] [•] [entspricht [•] [zur Valuta] [•].] [Das Bezugsverhältnis verändert sich anschließend an jedem Anpassungstag. Das Bezugsverhältnis am Anpassungstag errechnet sich, vorbehaltlich § 6, jeweils aus dem Bezugsverhältnis des letzten Anpassungstages bzw. am ersten Anpassungstag [•] [aus dem anfänglichen Bezugsverhältnis] multipliziert mit dem Anpassungsprozensatz. Für die Berechnung des jeweils nachfolgenden Bezugsverhältnisses wird das Bezugsverhältnis des vorhergehenden Anpassungstags zugrunde gelegt].

„**Gewichtungsfaktor**“ [•] [ist der in der Tabelle (Absatz (a)) genannte Wert].

„**Korbpri**s“ [am Bewertungstag] wird nach der folgenden Formel²⁶⁹ berechnet:

$$KP = \max(0; BB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i})$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

GW_i: der Gewichtungsfaktor des Bestandteils des Basiswerts i (i = 1, ..., N)

KP: der Korbpreis

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (N=•)

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils des Basiswerts i

SP_i: der Startpreis des Bestandteils des Basiswerts i

[„**Kuponzahlung**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

„**Startpreis**“ [ist] [entspricht], vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] entspricht dem Produkt aus dem Korbpreis am Bewertungstag und dem [aktuellen] Bezugsverhältnis. [Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[(4) Die Emittentin hat das Recht, den Bewertungstag einmal oder mehrmals um [jeweils bis zu] [fünf Jahre] [•] zu verschieben („**Verlängerungsoption**“). Eine Ausübung der Verlängerungsoption wird gemäß § 8 veröffentlicht und muss mindestens • [Kalendertage] [•] vor dem verschobenen Bewertungstag erfolgen („**Ursprünglicher Bewertungstag**“).

(5) Nach der Veröffentlichung der in Absatz (4) genannten Ausübung der Verlängerungsoption hat der Gläubiger das Recht, die Zertifikate einzulösen („**Einlösungsrecht**“) sowie den „**Einlösungsbetrag**“ zu verlangen. Der Einlösungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag, der von der Emittentin gezahlt worden wäre, wenn die Ausübung der Verlängerungsoption des unmittelbar vorangegangenen Ursprünglichen Bewertungstags nicht stattgefunden hätte („**Einlösung**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger [mindestens zehn] [•] Bankarbeitstag[e] [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [eine schriftliche Erklärung („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-

²⁶⁷ Der Anpassungsprozensatz wird wie folgt berechnet: [Im ersten Schritt wird der Abzugsfaktor durch 12 geteilt. Im zweiten Schritt wird das Ergebnis aus Schritt eins von [100%] [•] abgezogen.] [•] [Von [100%] [•] wird [•] abgezogen.]

²⁶⁸ Wird in den Endgültigen Bedingungen mit einem Prozentsatz gefüllt.

²⁶⁹ Der Korbpreis [am Bewertungstag] wird wie folgt berechnet: Im ersten Schritt wird der Referenzpreis des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den Startpreis des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts (Divisor) geteilt. Im zweiten Schritt werden die Ergebnisse aus dem ersten Schritt mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts multipliziert und anschließend addiert. Im dritten Schritt werden die Ergebnisse aus dem zweiten Schritt mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Korbpreis entspricht dem größeren Betrag aus diesem Ergebnis und Null.

Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“), [Niederlassung München, Türkenstraße 16, 80333 München, Telefax (089) 2134 - 2251] [•] übermittelt, wobei zur Wahrung der Form auch die Einreichung per Telefax ausreicht.] [•] [eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: •@dzbank.de[, Fax: •.]) Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss [vom Gläubiger unterzeichnet sein und] folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer [und/oder einer Faxnummer],
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen [Euro] [•]-Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und
- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle beim Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bis zum [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem Ursprünglichen Bewertungstag [bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)] [•] eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg [per Telefax] [•] vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikaten ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (5) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.]

[(•) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Rückzahlungsprofil 19 (Korb Worst-of)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteile des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere.]²⁷⁰

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]²⁷¹

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die [jeweilige] in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ [ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [,] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [entspricht], vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, •.] [errechnet sich, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).]] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [für den Bestandteil • ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Bestandteils • verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr

²⁷⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁷¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

(Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird] [für den Bestandteil • ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil •. Dieser wird als der Wert des Bestandteils • verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird].

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [•] [vorbehaltlich § 6, •].]

„**Worst Performing Bestandteil**“ ist der Bestandteil des Basiswerts, der am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.

Diese wird nach der folgenden Formel²⁷² berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i (i=1,..., •)

SP_i: [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

Falls für [mehrere] [beide] Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Bestandteile als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]²⁷³ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit •% p.a. („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 8.)]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich am •²⁷⁴ oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] oben genannte Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts kleiner als der jeweilige Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel²⁷⁵ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

²⁷² Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch [den entsprechenden Startpreis] [•% des entsprechenden Startpreises] (Divisor) geteilt und anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

²⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷⁴ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

²⁷⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis des Worst Performing Bestandteils wird mit dem Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils multipliziert.

dabei ist:

- BV: das Bezugsverhältnis des Worst Performing Bestandteils
RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet
RP: der Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 20 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).]

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁷⁶.

„**Basiswert**“ ist ein [un]gleich gewichteter Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Gewichtungs- faktor	Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•	•]	•]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere.]²⁷⁷

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]²⁷⁸

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

²⁷⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²⁷⁷ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁷⁸ Relevant bei Rohstoffindizes.

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz ((2) (b)), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz (2) (b), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz ((2) (b)), •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz ((2) (b)), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz ((2) (b)),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“) [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁷⁹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].]

- (c) [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Gewichtungsfaktor**“ ist, [•] [[vorbehaltlich § 6] [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet]], [•] der in der Tabelle im Absatz (a) angegebene Faktor].

[„**Höchstbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]

„**Kapitalschutzbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

[„**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Referenzpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet wird] [[für den Bestandteil •] ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Bestandteil [•]. Dieser wird als der Wert des Bestandteils [•] verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere berechnet wird].

[„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [[der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung des Korbpreises²⁸⁰:

$$KP = KB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i}$$

²⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸⁰ Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt. Diese Werte werden mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor des Bestandteils multipliziert und anschließend addiert. Dieses Ergebnis wird mit dem Kapitalschutzbetrag multipliziert.

dabei ist:

- GW_i: der Gewichtungsfaktor des Bestandteils i des Basiswerts (i = 1, ..., N)
KB: der Kapitalschutzbetrag
KP: der Korbpreis
N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (N=•)
RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i des Basiswerts
SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

2. Schritt: Ermittlung des Rückzahlungsbetrags²⁸¹:

$$RB = \max(KB; KP)$$

dabei ist:

RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [•].] [Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Deep Garant Worst-of (VZ D))

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, ausfolgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere.]²⁸²

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]²⁸³

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den

²⁸¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus dem Korbpreis und dem Kapitalschutzbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

²⁸² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁸³ Relevant bei Rohstoffindizes.

[jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]²⁸⁴ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁸⁵ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •²⁸⁶] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

²⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁸⁶ Hier kann nur ein Betrag eingefügt werden, der größer ist als der Nennbetrag.

[„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.]

Diese wird gemäß folgender Formel²⁸⁷ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1,..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [eine bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(2) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

²⁸⁷ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Deep Garant mit Fixer Kuponzahlung Worst of (VZ D-FK))

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, ausfolgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere.]²⁸⁸

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]²⁸⁹

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

²⁸⁸ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁸⁹ Relevant bei Rohstoffindizes.

- (b) **„Beobachtungstag[e]“** [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die **„1. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die **„•. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]²⁹⁰ Die **„Letzte Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).
- „Rückzahlungstermin“** ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- „Starttag“** ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „Zahlungstermine“** sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („1. Zahlungstermin“)], [der • („•. Zahlungstermin“)]²⁹¹ [und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) **„Barriere 1“** entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „Barriere 2“** entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „Beobachtungspreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].
- „Fixe Kuponzahlung“** beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die 2. Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „Kapitalschutzbetrag“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •]²⁹² [dem Nennbetrag].
- „Startpreis“** ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].
- „Variable Kuponzahlung“** wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „Worst Performing Bestandteil“** ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel²⁹³ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1,..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

²⁹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹² Hier kann nur ein Betrag eingefügt werden, der größer ist als der Nennbetrag.

²⁹³ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts
 WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode]. Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].
 „Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, ausfolgenden Indizes („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Wertpapiere.]²⁹⁴

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]²⁹⁵

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]²⁹⁶ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁹⁷ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

²⁹⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁹⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

²⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [$\bullet\%$ des Startpreises] [höchstens $\bullet\%$ des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [$\bullet$] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [$\bullet$] $\bullet^{298}$] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Startpreis**“ ist, [$\bullet$] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [$\bullet$] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [$\bullet$] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel²⁹⁹ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

- BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1,..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts
- WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [$\bullet$] $\bullet$] [mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Zusätzlich gilt: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, wird der Lock-In-Mechanismus aktiviert. Dies bedeutet, dass an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden mindestens [Euro] [$\bullet$] $\bullet$ gezahlt werden.]

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [$\bullet$] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

²⁹⁸ Hier kann nur ein Betrag eingefügt werden, der größer ist als der Nennbetrag.

²⁹⁹ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag. Der Rückzahlungstermin wird wie folgt ermittelt:
- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Anleihe][Zertifikats]währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.

Außer bei Rohstoffindizes

- (2) Bezüglich [des Bestandteils [•] des Basiswerts] [der Bestandteile [•] und [•] des Basiswerts] gilt Folgendes:
- (a) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,
 - [(ii) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [den] [einen] Bestandteil des Basiswerts durch die Maßgebliche Terminbörse,]
 - (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] oder
 - (•) die Nichtveröffentlichung des Kurses [des] [eines] Bestandteils des Basiswerts durch den [jeweiligen] Indexsponsor,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die

Bewertung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] wesentlich ist bzw. sind.

- (b) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [einem Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für alle Bestandteile des Basiswerts] auf den nächstfolgenden [gemeinsamen] Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [•] [für [alle] [mindestens einen] Bestandteil[e] des Basiswerts] vor, so gilt dieser [achte] [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] [für alle Bestandteile des Basiswerts] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] [des von einer Marktstörung betroffenen Bestandteils des Basiswerts] [für alle Bestandteile des Basiswerts] an diesem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Der [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] für [den] [die] nicht von einer Marktstörung betroffenen [Bestandteil] [Bestandteile] des Basiswerts bleibt unverändert.] [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [[des] [eines] Bewertungstags] [bzw.] [eines Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- [(c) Falls an einem OptiStart-Tag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein OptiStart-Tag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises-OptiStart wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden OptiStart-Tagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis-OptiStart für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] OptiStart-Tag.]
- [(c) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [fünften] [•] Beobachtungstag.]

Bei Rohstoffindizes mit einem und mehreren Indexbasisprodukten

- (•) Bezüglich [des Bestandteils • des Basiswerts] [der Bestandteile • und • des Basiswerts] gilt Folgendes:

- (a) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an [einer] [der] Maßgeblichen Börse oder in [einem] [dem] Indexbasisprodukt durch [eine] [die] Maßgebliche Börse,
 - (ii) die vollständige oder teilweise Schließung [einer] [der] Maßgeblichen Börse,
 - (iii) die Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils • des Basiswerts durch den Indexsponsor, oder
 - (iv) wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der [entsprechenden] Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (b) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an dem] [für den] Bewertungstag] [bzw.] [[an einem] [für einen] Beobachtungstag] [•] eine

Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [[des] [eines] Bewertungstags] [bzw.] [eines Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (3) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, [Abwandlung] [Kündigung]

- (1) Die Anpassungsregelungen und [Kündigungs][Abwandlungs]regelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) Wird ein Bestandteil des Basiswerts (i) nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des betroffenen Bestandteils des Basiswerts [und die Verwendung des anderen Indizes nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt] („**Nachfolgebestandteil**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebestandteil. Wenn die Verwendung des Nachfolgebestandteils nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils dem wirtschaftlichen Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils entspricht. [Falls (i) eine Maßgebliche Terminbörse bei den auf einen Bestandteil des Basiswerts bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) eine Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts einstellt oder beschränkt oder (iii) eine Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]
- (3) Wird ein Bestandteil des Basiswerts auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor berechnet oder oder verstößt die Verwendung eines Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin in Bezug auf die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebestandteil in Betracht, wird die Emittentin [den betroffenen Bestandteil des Basiswerts auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder] [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (6) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln].
- (4) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder[, wenn eine Anpassung nicht möglich [oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden] ist,] [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (6) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln]:
- (a) falls der jeweilige Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode eines Bestandteils des Basiswerts vornimmt[,] [oder]

- (b) falls ein Bestandteil des Basiswerts auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung seiner Indexbasispapiere bzw. [seiner Indexbasisprodukte] [seines Indexbasisprodukts], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist).
- (5) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (6) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] abzusichern.

(6) **Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz**

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] bestimmt wird [,wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [betroffenen] Bestandteil des Basiswerts zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten].

Bei Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Kuponzahlung(en)] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Mindestbetrag] [•] [Kapitalschutzbetrag]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Mindestbetrag] [•] [Kapitalschutzbetrag], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis [Rückzahlungstermin] [•. Zahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.

- (7) Falls ein von [dem jeweiligen Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen Terminbörse] [•] veröffentlichter Kurs eines Bestandteils des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [diesem Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen Terminbörse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben, kann der berichtigte Kurs des betroffenen Bestandteils des Basiswerts von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der [Anleihe][Zertifikats]währung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

8. [[Zertifikats]][Anleihe]bedingungen für [Garantiezertifikate] [VarioZins] [Zertifikate][Anleihen] auf einen Korb mit [Rohstoffen [und Waren]] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

[ISIN: •] [Tabelle[n] einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine][•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]³⁰⁰ [Garantiezertifikate] [VarioZins] [Zertifikate] [Anleihen] von • [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] ([„**Teilschuldverschreibungen**“] [„**Zertifikate**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die [Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] [Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“),] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die [Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] [Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 19 (Korb Worst-of)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich § 6, ausfolgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts ^[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informations- quelle	Maßgeblicher Preis
•*	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum

³⁰⁰ Einfügung des Marketingnamens.

Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht].

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [,] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]]

- (c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Bezugsverhältnis**“ [[ist] [sind], vorbehaltlich § 6 [und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet], •.] [errechnet sich, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).]] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis [des Bestandteils des Basiswerts] am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist[, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis [des Bestandteils des Basiswerts] am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•].]

„**Worst Performing Bestandteil**“ ist der Bestandteil des Basiswerts, der am Bewertungstag die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird nach der folgenden Formel³⁰¹ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{RP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

RP_i : der Referenzpreis des Bestandteils i ($i=1, \dots, \bullet$)

SP_i : [der Startpreis] [•% des Startpreises] des Bestandteils i

$WE_{\min}$: die niedrigste relative Wertentwicklung

Falls für [mehrere] [beide] Bestandteile des Basiswerts am Bewertungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Bestandteile als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

³⁰¹ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch [den entsprechenden Startpreis] [•% des entsprechenden Startpreises] (Divisor) geteilt und anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]³⁰² [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit •% p.a. („**Zinssatz**“)] verzinnt.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8.)]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich am •³⁰³ oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] oben genannte Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts kleiner als der jeweilige Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel³⁰⁴ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis des Worst Performing Bestandteils

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

RP: der Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 20 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

³⁰² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰³ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

³⁰⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis des Worst Performing Bestandteils wird mit dem Referenzpreis des Worst Performing Bestandteils multipliziert.

„**Basiswert**“ ist ein [un]gleich gewichteter Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich § 6, ausfolgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Gewichtungs- faktor	Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz (3), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind], [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich § 5 Absatz (3), •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“))] ³⁰⁵ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“).]

- (c) „**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]

[„**Höchstbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]

„**Kapitalschutzbetrag**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

[„**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, •.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

³⁰⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Startpreis**“ ist [•] [, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung des Korbpreises³⁰⁶:

$$KP = KB \cdot \sum_{i=1}^N GW_i \cdot \frac{RP_i}{SP_i}$$

dabei ist:

GW_i: der Gewichtungsfaktor des Bestandteils i des Basiswerts (i = 1, ..., N)

KB: der Kapitalschutzbetrag

KP: der Korbpreis

N: die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts (N=•)

RP_i: der Referenzpreis des Bestandteils i des Basiswerts

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

2. Schritt: Ermittlung des Rückzahlungsbetrags³⁰⁷:

$$RB = \max(KB; KP)$$

dabei ist:

RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [•].] [Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Deep Garant Worst-of (VZ D))

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

Basiswert“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, ausfolgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

³⁰⁶ Der Korbpreis wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Referenzpreis jedes Bestandteils des Basiswerts (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt. Diese Werte werden mit dem entsprechenden Gewichtungsfaktor des Bestandteils multipliziert und anschließend addiert. Dieses Ergebnis wird mit dem Kapitalschutzbetrag multipliziert.

³⁰⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus dem Korbpreis und dem Kapitalschutzbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]³⁰⁸ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁰⁹ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

³⁰⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •³¹⁰] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.

[„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].]

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel³¹¹ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

- BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1,..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts
- WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode]. [Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

³¹⁰ Hier kann nur ein Betrag eingefügt werden, der größer ist als der Nennbetrag.

³¹¹ Die schlechteste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Deep Garant mit Fixer Kuponzahlung Worst of (VZ D-FK))

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die 1. [und die 2.] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, ausfolgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]³¹² Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]³¹³ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode [Euro] [•] •] [und für die 2. Periode [Euro] [•] •] [für die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die 2. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •³¹⁴] [dem Nennbetrag].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.

[„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].]

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel³¹⁵ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_1}{SP_1} - 1 \right)$$

³¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹⁴ Hier kann nur ein Betrag eingefügt werden, der größer ist als der Nennbetrag.

³¹⁵ Die schlechteste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

dabei ist:

- BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1,..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts
- WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Variable Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln].

Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, ausfolgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •Future-Kontrakten] („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächstfällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).]³¹⁶ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ wird von der Emittentin gemäß Absatz (4) ermittelt.

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]³¹⁷ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Fall einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere 1**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Barriere 2**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

³¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •³¹⁸] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs des Bestandteils des Basiswerts.

[„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].]

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel³¹⁹ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

- BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1,..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts
- WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 1, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 1 und notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (c) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere 2, [beträgt die Kuponzahlung für diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Zusätzlich gilt: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere 2, wird der Lock-In-Mechanismus aktiviert. Dies bedeutet, dass an den Zahlungsterminen der nachfolgenden Perioden mindestens [Euro] [•] • gezahlt werden.]

Im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

³¹⁸ Hier kann nur ein Betrag eingefügt werden, der größer ist als der Nennbetrag.

³¹⁹ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag. Der Rückzahlungstermin wird wie folgt ermittelt:
- (a) Findet eine Kuponzahlung wie im Absatz (3) (a) beschrieben statt, erfolgt die Vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und der Rückzahlungstermin ist der Zahlungstermin dieser Periode. Die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet.
- (b) Hat an den Zahlungsterminen der vorangegangenen Perioden keine Vorzeitige Rückzahlung stattgefunden, so ist der Rückzahlungstermin der Zahlungstermin der Letzten Periode.

§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Anleihe][Zertifikats]währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Bestandteil des Basiswerts durch eine Maßgebliche Börse,
- [(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse[,]]
- [(•) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts an einer sonstigen Börse] oder
- (•) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises eines Bestandteils des Basiswerts durch eine Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises eines Bestandteils des Basiswerts durch eine Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten]

[Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (3) Falls [an] [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [für [den] [einen]] Bewertungstag] [bzw.] [einem Beobachtungstag] [bzw.] [[dem] [einem] OptiStart-Tag] [•], jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts, eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] OptiStart-Tag] [•] für [den von einer Marktstörung betroffenen] [alle] Bestandteil[e] des Basiswerts auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für [den betroffenen Bestandteil] [•] [[alle] [mindestens einen] Bestandteil] des Basiswerts vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] für [den von einer Marktstörung betroffenen] [alle] Bestandteil[e] des Basiswerts und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis-OptiStart] [•] [des von einer Marktstörung betroffenen Bestandteils] [für alle Bestandteile] des Basiswerts an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Der [Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [der Beobachtungstag] [bzw.] [OptiStart-Tag] [•] für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Bestandteile des Basiswerts bleibt unverändert.] [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [[des] [eines] Bewertungstags] [bzw.] [eines Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (4) Falls an einem Beobachtungstag, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts, zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises, für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts, wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis, für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts, für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.] [•]
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, [Ersetzung] [und] [Abwandlung] [Kündigung]

- (1) Die Anpassungs[-, Ersetzungs] [und] [Abwandlungs][Kündigungs]regelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (6) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln]:
- (a) falls eine Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für einen Bestandteil des Basiswerts ändert,
- (b) falls eine Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts vornimmt,
- (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung eines Bestandteils des Basiswerts [oder eines zugrundeliegenden Grundstoffs]³²⁰ ändert,
- (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf einen Bestandteil des Basiswerts [bzw. seinen Grundstoff]³²¹ zu zahlende oder im

³²⁰ Relevant bei Futures.

³²¹ Relevant bei Futures.

Hinblick auf einen Bestandteil des Basiswerts [bzw. seinen Grundstoff]³²² oder auf den Kurs eines Bestandteils des Basiswerts bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]

- (f) falls der Kurs eines Bestandteils des Basiswerts nicht mehr von einer Maßgeblichen Börse berechnet oder einer Informationsquelle veröffentlicht wird [oder
- (g) falls der einem Bestandteil des Basiswerts zugrundeliegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]³²³.
- [(•) falls die Verwendung des Maßgeblichen Preises durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt [.] [•] [oder]
- [(•) falls die Verwendung einer in den Endgültigen Bedingungen relevanten Bezugsgröße zur Ermittlung [des Rückzahlungsbetrags] [•] durch die Emittentin gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.]
- (3) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, einen Bestandteil des Basiswerts durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Bestandteil des Basiswerts wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbestandteil**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die jeweilige Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbestandteils notwendig ist.
- (4) Bei anderen als den in Absatz (2) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung [der Bedingungen] oder [Kündigung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate]] [Abwandlung des Rückzahlungsprofils] angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (6) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln].
- (5) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (6) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] abzusichern.

(6) **Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz**

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] bestimmt wird [,wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, [•] [sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Terminbörse für den Kündigungsbetrag der Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den [betroffenen] Bestandteil des Basiswerts] [des [betroffenen] Bestandteils des Basiswerts] zu orientieren]]. Der Kündigungsbetrag wird [fünf] [•] Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten].

Bei Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Kuponzahlung(en)] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Rückzahlungsbetrags] [•] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende

³²² Relevant bei Futures.

³²³ Relevant bei Futures.

Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Mindestbetrag] [•] [Kapitalschutzbetrag]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Mindestbetrag] [•] [Kapitalschutzbetrag], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis [Rückzahlungstermin] [•] [Zahlungstermin] [•] mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate [(bis zum •. Zahlungstermin)] [•] am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.

- (7) Falls ein von einer Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von einer Informationsquelle veröffentlichter Kurs eines Bestandteils des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil wird [der Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils [jeweils] nach der folgenden Formel³²⁴ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BS}}} \cdot P_{\text{BS}}$$

dabei ist:

- MP_{BS} : der Maßgebliche Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- P_{BS} : [der Startpreis] [•] des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts
- P_{Ersatz} : [der angepasste Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil [wird] [werden] [der Startpreis] [•] mit dem R-Faktor multipliziert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel berechnet³²⁵:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BS}}}$$

dabei ist:

- MP_{BS} : der Maßgebliche Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•]
- R_{Faktor} : der R-Faktor]

[Sollte die Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil [während der OptiStart-Periode] [an einem OptiStart-Tag] [•] erfolgen, [so werden die bereits ermittelten Beobachtungspreise-OptiStart des Bestandteils des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen,

³²⁴ Der angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils [wird] [werden] [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den Maßgeblichen Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [•] des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts multipliziert.

³²⁵ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Dividend) durch den Maßgeblichen Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag] [•] (Divisor) geteilt.

durch die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbestandteils ersetzt] [so gelten die Beobachtungspreise-OptiStart des Bestandteils des Basiswerts für die OptiStart-Tage, die vor dem Stichtag liegen, nicht mehr als Beobachtungspreise-OptiStart. Es werden nur die Beobachtungspreise-OptiStart des Ersatzbestandteils an den OptiStart-Tagen für die Ermittlung des Startpreises herangezogen, die nach dem Stichtag liegen] [•].]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf einen Bestandteil des Basiswerts als Bezugnahme auf den Ersatzbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. [Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen.] Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der [Anleihe][Zertifikats]währung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] betreffenden Veröffentlichungen werden [auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt)] [•] veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. [Feststellungen] [•], die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. • vom •
zum Basisprospekt vom 30. Oktober 2020
[inklusive Nachtrag •]

Endgültige Bedingungen

DZ BANK [Endlos-Zertifikate] [Reverse] [Garantiezertifikate] [KorridorZins] [VarioZins Worst-of] [Zertifikate] [Express] [Extra] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Währungsanleihen auf Devisen] [Bonus Easy] auf [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes] [Rohstoffe [und Waren]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Worst-of] auf [einen Aktienkorb] [Korb mit [Aktien und] aktienvertretenden Wertpapieren] [einen Indexkorb] [einen Fondskorb] [einen Korb mit [Rohstoffen [und Waren]] [Edelmetallen] [Rohstofffuture]

DZ BANK •³²⁶

[Basiswert: [•]]

[DDV-Produktklassifizierung: [Bonus-Zertifikate] [Aktienanleihen] [Kapitalschutz-Zertifikate] [Index-/Partizipations-Zertifikate] [Express-Zertifikate] [•]]

[Diese [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] werden [bzw. wurden] mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] der unten genannten ISIN, begeben am •, [erstmalig aufgestockt am •] [•] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch [die Gesamtstückzahl] [•] von [Stück] [Euro] • auf [Stück] [Euro] • (•. Aufstockung).]

ISIN: •

[Beginn des öffentlichen Angebots: •]

Valuta: •

[jeweils] auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags [bzw. auf die Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren]] gerichtet
der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

³²⁶ Einfügung des Marketingnamens.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“) [oder] („Emittentin“) vom 30. Oktober 2020, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE [WWW.DZBANK-DERIVATE.DE (WWW.DZBANK-DERIVATE.DE/DOKUMENTENCENTER)] [•] VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht.]

[Für ein öffentliches Angebot in [Luxemburg] [sowie] [Österreich] [•] werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter)] [•] veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte)] [•] veröffentlicht.] Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/GTDR] [•], 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle [1] unter II. [Zertifikats]][Anleihe]bedingungen angegebenen ISIN.]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission •
- II. [Zertifikats]][Anleihe]bedingungen..... •
- Emissionsspezifische Zusammenfassung •

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•] („**Zertifikate**“ [•] „**Teilschuldverschreibungen**“ [•] oder [•] „**Wertpapiere**“ [•], in der Gesamtheit die „**Emission**“ [•] oder „**Anleihe**“) [•] [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] vom • bis • (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]³²⁷ [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]³²⁸

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [DZ BANK] [•] („**Zertifikate**“ [•] „**Teilschuldverschreibungen**“ [•] oder [•] „**Wertpapiere**“ [•], in der Gesamtheit die „**Emission**“ [•] oder „**Anleihe**“) [•] [ist] [war] •. [Der Emissionspreis pro Wertpapier beträgt [Euro] [•] •.] [Der Ausgabeaufschlag pro Wertpapier beträgt •% des Emissionspreises.] [•] Die Wertpapiere werden [bzw. wurden] von der DZ BANK [während der Angebotsfrist] [•] am • (Zeichnungstag) zum Emissionspreis [von [Euro] [•] • zzgl. [•%] Ausgabeaufschlag] [•]³²⁹ [pro Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Wertpapiere können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Zeichnungstag werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die Wertpapiere bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]]³³⁰

[Der anfängliche Emissionspreis der [DZ BANK] [•] („**Zertifikate**“ [•] „**Teilschuldverschreibungen**“ [•] oder [•] „**Wertpapiere**“ [•], in der Gesamtheit die „**Emission**“ [•] oder „**Anleihe**“) [•] wird vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN [•] [beträgt] [entspricht] •.] [ist in der folgenden Tabelle angegeben.]

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in •	[im Anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in •
• ³³¹	• ³³²	•]

] [•]

[Die im [anfänglichen] Emissionspreis inkludierten Kosten betragen •]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [, spätestens jedoch am •] [•].]

[Ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] [•]

2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Aus dem Verkauf der Wertpapiere erhält [die vertreibende Bank] [der Vertriebspartner] [die Vertriebsstelle] [•] als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, [unmittelbar den Ausgabeaufschlag] [und] [[bis zu] •% des [Basisbetrags] [•].]

³²⁷ Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

³²⁸ Relevant für Wertpapiere mit Zeichnungsfrist.

³²⁹ Für etwaige weitere Kosten oder Steuern

³³⁰ Relevant für Wertpapiere mit einem Zeichnungstag.

³³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von [bis zu] •% [vom aktuellen Emissionspreis zahlen.] [•] [Es gibt keine Vertriebsvergütung.]

[Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] [(„**Vertriebsstellen**“)] angeboten[.] [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

Name	Straße	Postleitzahl	Ort
•	•	•	•

] [•]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] ([jeweils ein] „**Platzeur**“) einen Übernahmevertrag zur Platzierung der Wertpapiere abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahme provision [, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Basisbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevermögen] [•] das Absatzrisiko.

Platzeur	Straße	Postleitzahl und Ort	Datum des Übernahmevertrags	[Übernahmevermögen] [•]
•	•	•	•	•

] [•]

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

[Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.]

[Die Wertpapiere sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]

[- MTF Markt der Luxemburger Börse] [•]³³³

[Die Wertpapiere wurden am • [in den Freiverkehr an der •] [und] [in den Freiverkehr an der •] [•] einbezogen. Die zusätzlich begebenen Wertpapiere der [•] Aufstockung sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart]

[- MTF Markt der Luxemburger Börse] [•]³³⁴

[Eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

5. Informationen [zum Basiswert] [bzw. zum Ersatzbasiswert] [zu den Referenzaktien] [zu den Bestandteilen des Basiswerts]

³³³ Für eventuell weitere Börsen

³³⁴ Für eventuell weitere Börsen

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] (wie in den [Zertifikats][Anleihe]bedingungen definiert) sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind [zum Beginn des öffentlichen Angebots] [zur Valuta] [●] unter [www.onvista.de] [●] abrufbar.

[●]³³⁵

[Bei den Wertpapieren besteht die Möglichkeit auf physische Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren]. Der Anleger ist daher den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt und sollte sich bereits bei Erwerb der Wertpapiere über die eventuell zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] sowie deren Emittenten informieren.]

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift [„Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)“] [„Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Modulor)“] [„Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Rolling)“] [„Rückzahlungsprofile 4 und 6 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor und Endlos-Zertifikate Quanto)“] [„Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)“] [„Rückzahlungsprofil 7 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)“] [„Rückzahlungsprofil 8 (Zertifikat mit Laufzeit)“] [„Rückzahlungsprofil 9 (Reverse Zertifikat)“] [„Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)“] [„Rückzahlungsprofil 11 (Währungsanleihe Euro)“] [„Rückzahlungsprofil 12 (Währungsanleihe Fremdwährung)“] [„Rückzahlungsprofil 13 (KorridorZins Zertifikate)“] [„Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)“] [„Rückzahlungsprofile 15 und 16 (Endlos-Zertifikate Korb und Endlos-Zertifikate Korb 2)“] [„Rückzahlungsprofil 17 und 18 (Zertifikat mit Laufzeit Korb und Zertifikat mit Laufzeit Korb 2)“] [Rückzahlungsprofil 19 (Korb Worst-of)“] [„Rückzahlungsprofil 20 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)“] [„Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Deep Garant Worst-of (VZ D))“] [„Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Deep Garant mit Fixer Kuponzahlung Worst of (VZ D-FK))“] [„Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))“] [„Rückzahlungsprofil 24 (Bonus Easy ohne Cap)“] sowie die Ausführungen in Ziffer Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer [2.2.1] [2.2.2] [2.2.3] [2.2.4] [2.2.5] des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [DZ BANK] [●] ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift [„1. Rückzahlungsprofil 1 (Endlos-Zertifikate)“] [„2. Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate Modulor)“] [„3. Rückzahlungsprofil 3 (Endlos-Zertifikate Rolling)“] [„4. Rückzahlungsprofil 4 (Endlos-Zertifikate Quanto Rollfaktor)“] [„5. Rückzahlungsprofil 5 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor Rollfaktor)“] [„6. Rückzahlungsprofil 6 (Endlos-Zertifikate Quanto)“] [„7. Rückzahlungsprofil 7 (Endlos-Zertifikate Quantofaktor)“] [„8. Rückzahlungsprofil 8 (Zertifikat mit Laufzeit)“] [„9. Rückzahlungsprofil 9 (Reverse Zertifikat)“] [„10. Rückzahlungsprofil 10 (Express Anleihe Extra)“] [„11. Rückzahlungsprofil 11 (Währungsanleihe Euro)“] [„12. Rückzahlungsprofil 12 (Währungsanleihe Fremdwährung)“] [„13. Rückzahlungsprofil 13 (KorridorZins Zertifikate)“] [„14. Rückzahlungsprofil 14 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)“] [„15. Rückzahlungsprofil 15 (Endlos-Zertifikate Korb)“] [„16. Rückzahlungsprofil 16 (Endlos-Zertifikate Korb 2)“] [„17. Rückzahlungsprofil 17 (Zertifikat mit Laufzeit Korb)“] [„18. Rückzahlungsprofil 18 (Zertifikat mit Laufzeit Korb 2)“] [„19. Rückzahlungsprofil 19 (Korb Worst-of)“] [„20. Rückzahlungsprofil 20 (Garantiezertifikate Korb Durchschnitt)“] [„21. Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Deep Garant Worst-of (VZ D))“] [„22. Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Deep Garant mit Fixer Kuponzahlung Worst of (VZ D-FK))“] [„23. Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Express Garant Worst-of (VZ T))“] [„24. Rückzahlungsprofil 24 (Bonus Easy ohne Cap)“] zu finden.

[8. Benchmark-Verordnung

[[Erklärung gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“):

³³⁵ Indexbeschreibung oder andere Basiswertbeschreibungen sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

Unter diesen Wertpapieren zahlbare Beträge werden unter Bezugnahme auf die folgende[n] Benchmark[s] im Sinne der Benchmark-Verordnung berechnet, welche von [dem] [den] folgenden Administrator[en] bereitgestellt werden:

[Das] [Der] [Name der Benchmark] [•] wird von [Name des Administrators] [•] („**Administrator**“[, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt.

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.³³⁶ [Tabelle einfügen [•]]

[Der Basiswert ist eine Benchmark im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 („**Benchmark-Verordnung**“) (und wird von •³³⁷ („**Administrator**“[, welcher auch der Indexsponsor ist]) bereitgestellt. [•] [Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.]][•]]

[9. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

•]³³⁸

³³⁶ Dieser Sachverhalt kann mehrfach angewendet werden.

³³⁷ Name des Administrators einfügen

³³⁸ Auszufüllen, falls Interessenkonflikte bestehen

II. [Zertifikats][Anleihe]bedingungen

[Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen]]

[Tabelle 2: Angaben zum [jeweiligen] Basiswert]

[Die [Zertifikats][Anleihe]bedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN.

[Die für den Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]

[Die [Zertifikats][Anleihe]bedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“)

aufgeführte ISIN und sind für jede[s] [Zertifikat] [Teilschuldverschreibung] separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder. [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]

[Die [Zertifikats][Anleihe]bedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN.]

• 339

³³⁹ Zertifikatsbedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

•³⁴⁰

³⁴⁰ Zusammenfassung wird für die Emission gemäß Artikel 7 der Prospektverordnung vervollständigt und hier eingefügt.

IX. Hinweis betreffend die steuerliche Behandlung der Wertpapiere

Allgemeiner Hinweis

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers sowie des Gründungsstaats der Emittentin (Bundesrepublik Deutschland) könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

X. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main